

BlackRock Global Funds

Prospekt

28. April 2008

Vorstellung der BlackRock Global Funds	2
Allgemeines	3
Vertrieb	3
Leitung und Verwaltung	4
Anfragen	4
Verwaltungsrat	5
Glossar	6
Verwaltung der Fonds	7
Besondere Risiken	7
Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel	14
Anlageziele und Anlagepolitik	15
Anteilklassen und -formen	22
Handel mit Fondsanteilen	23
Preise der Anteile	23
Zeichnung der Anteile	24
Rücknahme der Anteile	25
Umtausch der Anteile	25
Ausschüttungen	26
Berechnung der Ausschüttungen	27
Gebühren und Auslagen	29
Besteuerung	30
Versammlungen und Berichte	31
Anhang A – Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen	32
Anhang B – Zusammenfassung der Satzungsbestimmungen und Geschäftspraxis der Gesellschaft	37
Anhang C – Allgemeine Angaben	44
Anhang D – Vertriebsberechtigungen	51
Anhang E – Zusammenfassung der Gebühren und Auslagen	55
Anhang F – Ergänzende Angaben über den Vertrieb von Anteilen in oder von der Schweiz aus	63
Anhang G – Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	64
Anhang H – Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich	65
Zusammenfassung des Zeichnungsverfahrens und der Zahlungsangaben	67

Vorstellung der BlackRock Global Funds

Rechtsform

BlackRock Global Funds (die „Gesellschaft“) ist eine nach Luxemburger Recht gegründete, offene Investmentgesellschaft, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes qualifiziert ist. Die Gesellschaft hat eine Umbrellastruktur, die eine Vielzahl verschiedener Fonds umfasst, welche jeweils unterschiedliche Anlageportfolios enthalten. Zu ihrer Verwaltungsgesellschaft hat die Gesellschaft BlackRock (Luxembourg) S.A. bestellt.

Börsennotierung

Die Anteile bestimmter Klassen sämtlicher Fonds sind oder werden an der Luxemburger Börse notiert.

Fondsangebot

Zum Erscheinungsdatum des vorliegenden Prospekts können Anleger unter folgenden Fonds von BlackRock Global Funds wählen:

Fonds	Basiswährung	Zusätzl. Handelswährungen	Renten- / Aktien- oder Mischfonds	Ausschüttungen verfügbar
1. Asian Dragon Fund	USD	GBP, EUR,	E	Ja
2. Asian Tiger Bond Fund	USD		B	Ja
3. Asian Value Fund*	USD	EUR	E	Nein
4. Asia Pacific Equity Fund*	USD	EUR	E	Nein
5. Asia-Pacific Real Estate Securities Fund*	USD	EUR, Yen	M	Ja
6. BRIC Fund*	USD	EUR	E	Nein
7. Conservative Allocation Fund (Euro)	EUR	USD	M	Ja
8. Conservative Allocation Fund (US Dollar)	USD	EUR	M	Ja
9. Continental European Flexible Fund	EUR	GBP	E	Ja
10. Dynamic Reserve Fund	USD	EUR, GBP, Yen	B	Ja
11. Emerging Europe Fund	EUR	GBP, USD	E	Ja
12. Emerging Markets Bond Fund	USD	EUR	B	Ja
13. Emerging Markets Fund	USD	EUR	E	Ja
14. Euro Bond Fund	EUR	USD	B	Ja
15. Euro Corporate Bond Fund	EUR		B	Ja
16. Euro Short Duration Bond Fund	EUR		B	Ja
17. Euro-Markets Fund	EUR	USD	E	Ja
18. European Enhanced Equity Yield Fund	EUR		E	Ja
19. European Focus Fund	EUR	USD	E	Nein
20. European Fund	EUR	USD	E	Nein
21. European Growth Fund	EUR	USD	E	Nein
22. European Opportunities Fund	EUR	USD	E	Nein
23. European Real Estate Securities Fund*	EUR	USD, Yen	M	Ja
24. European Value Fund	EUR	GBP, USD	E	Ja
25. Fixed Income Global Opportunities Fund	USD	EUR, GBP, SGD	B	Ja
26. Global Allocation Fund	USD	EUR, GBP	M	Ja
27. Global Capital Securities Absolute Return Fund	USD	EUR	B	Ja
28. Global Corporate Bond Fund	USD	EUR	B	Ja
29. Global Dynamic Equity Fund	USD	EUR	E	Nein
30. Global Enhanced Equity Yield Fund	USD	EUR	E	Ja
31. Global Equity Fund	USD	EUR, GBP	E	Ja
32. Global Focus Fund	USD		E	Nein
33. Global Fundamental Value Fund	USD	EUR	E	Nein
34. Global Government Bond Fund	USD	EUR	B	Ja
35. Global Growth Fund*	USD	EUR	E	Nein
36. Global High Yield Bond Fund	USD	EUR	B	Ja
37. Global Opportunities Fund	USD	EUR	E	Nein
38. Global Real Estate Securities Focus Fund*	USD	EUR, Yen	M	Ja
39. Global Real Estate Securities Fund*	USD	EUR, Yen	M	Ja
40. Global SmallCap Fund	USD	EUR	E	Nein
41. Greater China Fund*	USD	EUR	E	Nein
42. India Fund	USD	EUR, GBP	E	Ja
43. Japan Focus Fund*	Yen	EUR, USD	E	Ja
44. Japan Fund	Yen	EUR, USD	E	Nein
45. Japan Opportunities Fund	Yen	EUR, GBP, USD	E	Ja
46. Japan Value Fund	Yen	EUR, GBP, USD	E	Ja
47. Korea Fund*	USD	EUR	E	Nein
48. Latin American Fund	USD	EUR, GBP	E	Nein
49. Local Emerging Markets Bond Fund*	USD	EUR	B	Ja
50. Local Emerging Markets Short Duration Bond Fund	USD	EUR	B	Ja
51. New Energy Fund	USD	EUR, GBP	E	Ja
52. North American Real Estate Securities Fund*	USD	EUR, Yen	M	Ja
53. Pacific Equity Fund	USD	EUR, GBP	E	Nein
54. Reserve Fund	USD	EUR, GBP	B	Nein
55. Strategic Allocation Fund (Euro)	EUR		M	Nein
56. Strategic Allocation Fund (US Dollar)	USD		M	Nein
57. Thailand Fund*	USD	EUR	E	Nein
58. UK Focus Fund	GBP		E	Nein
59. United Kingdom Fund	GBP	EUR, USD	E	Ja
60. US Basic Value Fund	USD	EUR, GBP	E	Ja
61. US Dollar Core Bond Fund	USD	EUR	B	Ja
62. US Dollar High Yield Bond Fund	USD		B	Ja

Fonds	Basiswährung	Zusätzl. Handelswährungen	Renten- / Aktien- oder Mischfonds	Ausschüttungen verfügbar
63. US Dollar Short Duration Bond Fund	USD	EUR	B	Ja
64. US Flexible Equity Fund	USD	EUR, GBP	E	Ja
65. US Focused Value Fund	USD	EUR, GBP	E	Ja
66. US Government Mortgage Fund	USD		B	Ja
67. US Growth Fund	USD	EUR	E	Nein
68. US Opportunities Fund	USD	EUR	E	Nein
69. US SmallCap Value Fund	USD	EUR	E	Nein
70. World Bond Fund	USD		B	Ja
71. World Energy Fund	USD	EUR, GBP	E	Nein
72. World Financials Fund	USD	EUR	E	Nein
73. World Gold Fund	USD	EUR	E	Nein
74. World Healthscience Fund	USD	EUR	E	Nein
75. World Income Fund	USD	EUR	B	Ja
76. World Mining Fund	USD	EUR, GBP	E	Ja
77. World Technology Fund	USD	EUR, GBP	E	Nein
78. World Water Fund*	USD	EUR	E	Nein

* Diese Fonds stehen zum Erscheinungsdatum des Prospekts nicht zur Zeichnung bereit. Sie können jedoch im Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt werden. Eine Bestätigung der Auflegung dieser Fonds ist anschließend beim Investor Services Center erhältlich. Alle in diesem Prospekt genannten Bestimmungen für diese Fonds gelten erst ab dem Auflegungsdatum des entsprechenden Fonds.

B Rentenfonds

E Aktienfonds

M Mischfonds

Eine aktualisierte Liste der Fonds, die zusätzliche Handelswährungen, Hedged Anteilklassen, Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteilklassen sowie Anteilklassen mit UK Distributor Status anbieten, ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft und beim Investor Services Center verfügbar.

Allgemeines

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospektes oder bezüglich der Eignung der Anlage in den Fonds haben, sollten Sie sich mit Ihrem Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Kundenbetreuer oder einem sonstigen professionellen Berater in Verbindung setzen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder auf Seite 5 aufgeführt sind, ist für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt) sind die in diesem Dokument enthaltenen Informationen richtig und insoweit vollständig, als sie alle zur Einschätzung des Prospektinhalts wesentlichen Informationen enthalten. Hierfür haften die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Niemand ist berechtigt, Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt und den darin genannten Dokumenten und Broschüren, die von der Gesellschaft zusammen mit den Verkaufsunterlagen herausgegeben werden, enthalten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Preise für Anteile der Fonds fallen oder steigen können. Änderungen der Wechselkurse können dazu führen, dass der Wert der Anteile, ausgedrückt in der/den Handelswährung(en), steigt oder fällt. Anleger erhalten daher möglicherweise das investierte Kapital nicht in voller Höhe zurück.

Alle Entscheidungen, Anteile zu zeichnen, sollten auf der Grundlage der in diesem Prospekt und in dem jeweils letzten Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft enthaltenen Informationen getroffen werden; diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Informationen, die diesen Prospekt aktualisieren, können in die Berichte aufgenommen werden.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, sofern es sich um eine direkte Übersetzung aus dem Englischen handelt. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bedeutung von Worten oder Sätzen einer Übersetzung ist der englische Text maßgeblich; dies gilt nicht, sofern und soweit

die Gesetze einer anderen Rechtsordnung vorschreiben, dass für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in dieser Rechtsordnung der Prospekt in der Landessprache der jeweiligen Rechtsordnung maßgeblich ist.

Erklärungen in diesem Prospekt beruhen auf dem derzeit geltenden Recht und der derzeitigen Handhabung im Großherzogtum Luxemburg und gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen.

Vertrieb

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes von irgend jemand in einem Lande dar, in welchem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig wäre, oder wo die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, dazu nicht die erforderliche Qualifikation hat, noch ein Angebot oder eine Aufforderung, ein Angebot zu unterbreiten, an irgend jemanden, demgegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht gemacht werden darf. Einzelheiten über Länder, in denen die Gesellschaft derzeit berechtigt ist, Anteile anzubieten, sind in Anhang D enthalten. Potenzielle Anteilnehmer sollten sich selbst über die rechtlichen Voraussetzungen zur Zeichnung von Anteilen sowie über die anwendbaren Devisenkontrollbestimmungen und über die Steuern in den Ländern ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzes informieren. **US-Personen ist es nicht gestattet, Anteile zu zeichnen.** In einigen Ländern können Anleger zudem Anteile über Sparpläne erwerben. Gemäß Luxemburger Recht dürfen die für diese Sparpläne im ersten Jahr der Anlage anfallenden Gebühren und Provisionen ein Drittel des vom Anleger eingebrachten Anlagebetrages nicht übersteigen. In den Gebühren und Provisionen nicht enthalten sind etwaige Prämien, die ein Anleger zahlen muss, wenn er einen Sparplan als Teil einer Lebensversicherung oder eines Lebensversicherungsprodukts erwirbt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Investor Services Center.

28. April 2008

Leitung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

BlackRock (Luxembourg) S.A.
6D, route de Trèves, L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater

BlackRock Financial Management, Inc.,
40 East 52nd Street, New York, NY 10022, USA

BlackRock International, Ltd.
40 Tophichen Street, Edinburgh EH3 8JB, Schottland

BlackRock Investment Management, LLC
800 Scudders Mill Road, Plainsboro, NJ 08536, USA

BlackRock Investment Management (UK) Limited
33 King William Street, London EC4R 9AS,
Vereinigtes Königreich

Investmentmanager und Hauptvertriebsgesellschaft

BlackRock (Channel Islands) Limited
Forum House, Grenville Street, St. Helier
Jersey JE1 0BR, Kanalinseln

Anlegerbetreuung (Investor Services)

Schriftliche Anfragen: BlackRock Investment
Management (UK) Limited,
c/o BlackRock (Luxembourg) S.A.,
P.O. Box 1058, L-1010 Luxemburg
Alle anderen Anfragen: Telefon: + 44 207 743 3300,
Fax: + 44 207 743 1143

Depotbank

The Bank of New York Europe Limited, Niederlassung Luxemburg
Aerogolf Center, 1A, Hoehenhof, L-1736 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Fondsverwalter

The Bank of New York Europe Limited Niederlassung Luxemburg
Aerogolf Center, 1A, Hoehenhof, L-1736 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Übertragungs- und Registerstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6C, route de Trèves, L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Linklaters LLP
35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Börsenvertreter

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6C, route de Trèves, L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Zahlstellen

Eine Liste der Zahlstellen befindet sich auf der Seite 45.

Eingetragener Sitz

Aerogolf Centre, 1A, Hoehenhof, L-1736 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Anfragen

Soweit nichts anderes angegeben ist, richten Sie Anfragen an
die Gesellschaft bitte wie folgt an:

Schriftliche Anfragen: BlackRock Investment
Management (UK) Limited,
c/o BlackRock (Luxembourg) S.A.,

P.O. Box 1058, L-1010 Luxemburg

Alle anderen Anfragen: Telefon: + 44 207 743 3300,

Fax: + 44 207 743 1143.

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Robert Fairbairn
Chairman EMEA Australia
BlackRock Investment Management (UK) Limited
33 King William Street, London EC4R 9AS,
Vereinigtes Königreich

Mitglieder des Verwaltungsrats

Frank Le Feuvre
Managing Director,
BlackRock (Channel Islands) Limited
Forum House, Grenville Street, St Helier
Jersey JE1 0BR, Kanalinseln

Geoffrey Radcliffe
Director und General Manager
BlackRock (Luxembourg) S.A.
6D, route de Trèves, L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Jean-Claude Wolter
Avocat Honoraire
11B Boulevard Joseph II, L-1840 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Donald Burke
Managing Director
BlackRock Investment Management, LLC
800 Scudders Mill Road
Plainsboro, New Jersey 08536, USA

James Charrington
Managing Director, Head of Retail Business, EMEA Pacific
BlackRock Investment Management (UK) Limited
33 King William Street, London EC4R 9AS,
Vereinigtes Königreich

Emilio Novela Berlin
Independent Director
Paseo de la Castellana 40 bis – 4a Planta
28046 Madrid, Spanien

Glossar

Basiswährung

In Bezug auf Anteile eines Fonds, die auf den Seiten 2 und 3 angegebene Währung.

BlackRock Gruppe

Die BlackRock Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft BlackRock, Inc. ist.

Geschäftstag

Für Anteile eines Fonds jeder Tag, der üblicherweise als Geschäftstag für Banken in Luxemburg und die Luxemburger Börse gilt, sowie alle sonstigen Tage, die vom Verwaltungsrat zu Geschäftstagen bestimmt werden.

CDSC

Rücknahmeabschlag (contingent deferred sales charge).

Handelswährung

Die Währung bzw. Währungen, in denen Antragsteller derzeit Anteile der Fonds zeichnen können, wie auf den Seiten 2 und 3 angegeben. Im Ermessen des Verwaltungsrats können weitere zusätzliche Handelswährungen eingeführt werden. Eine Bestätigung bezüglich der weiteren zusätzlichen Handelswährungen sowie des Zeitpunkts, ab dem sie verfügbar sind, ist anschließend beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Services Center erhältlich.

Handelstag

Für Anteile eines Fonds jeder Geschäftstag (außer Geschäftstagen, die in eine Zeit der Aussetzung der Rücknahme von Anteilen fallen).

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Ausschüttende Fonds und Ausschüttungsanteile

Fonds und Anteile, für die gegenwärtig Ausschüttungen erklärt werden, wie auf den Seiten 2 und 3 angegeben. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats können Ausschüttungen auch auf Ausschüttungsanteile anderer Fonds sowie in anderen Währungen erklärt werden. Eine Bestätigung über zusätzliche Fonds, Anteilklassen und Währungen, für die Ausschüttungen erklärt werden können, ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder beim Investor Services Center erhältlich.

Fonds

Die in diesem Prospekt beschriebenen Fonds der Gesellschaft.

Hedged Anteilklassen

Angaben zu den Anteilklassen der Fonds, für die abgesicherte (hedged) Anteilklassen derzeit zur Verfügung stehen, sind am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft und beim Investor Services Center verfügbar. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats können weitere Hedged Anteilklassen in anderen Fonds und anderen Währungen zur Verfügung gestellt werden. Eine Bestätigung bezüglich zusätzlicher Fonds und Währungen, für die Hedged Anteilklassen zur Verfügung gestellt werden, sowie des Zeitpunkts, ab dem sie verfügbar sind, ist anschließend beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Services Center erhältlich.

Investmentmanager

BlackRock (Channel Islands) Limited entweder in ihrer Funktion als Investmentmanager oder als Hauptvertriebsgesellschaft. Bezugnahmen auf Vertriebsgesellschaften können sich auch auf

den Investmentmanager in seiner Eigenschaft als Hauptvertriebsgesellschaft beziehen.

Investor Services Center

Für Handel und sonstige Anlegerbetreuungsdienste ist BlackRock Investment Management (UK) Limited zuständig (oder eine andere innerhalb der BlackRock Gruppe zuständige Gesellschaft, die diese Aufgaben jeweils übernimmt).

Verwaltungsgesellschaft

BlackRock (Luxembourg) S.A., eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, die gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist.

Merrill Lynch

Merrill Lynch International & Co., Inc. oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft (mit Ausnahme des Investmentmanagers oder der Anlageberater).

ML-Gruppe

Die zur Merrill Lynch-Gruppe gehörenden Gesellschaften, deren oberste Holdinggesellschaft die Merrill Lynch & Co. Inc. ist.

Nettoinventarwert

Für einen Fonds oder einen Anteil (jeder Klasse) der gemäß den in Anhang B, Nr. 11 bis 16, erläuterten Bestimmungen ermittelte Wert. Der Nettoinventarwert eines Fonds darf wie in Nr. 16(c) von Anhang B beschrieben angepasst werden.

PNC Gruppe

Die PNC Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft The PNC Financial Services Group, Inc., ist.

Prospekt

Das vorliegende Dokument.

Anteil

Ein Anteil am Kapital der Gesellschaft, wie in diesem Prospekt beschrieben.

Anteilklasse

Die Klasse an Anteilen in jedem Fall ohne Nennwert, die dem Kapital der Gesellschaft entspricht und mit einem speziellen Fonds verbunden ist, wie auf den Seiten 22 und 23 beschrieben.

Tochtergesellschaft

BlackRock India Equities Fund (Mauritius) Limited, eine als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründete hundertprozentige Tochtergesellschaft der Gesellschaft, über die der India Fund unter normalen Marktbedingungen Wertpapieranlagen tätigen wird.

Fonds und Anteile mit UK Distributor Status

Fonds, die zum Erscheinungsdatum des Prospekts Anteile mit UK Distributor Status anbieten, sind am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft und beim Investor Services Center verfügbar. Für andere Anteile und andere Fonds sowie für andere Anteilklassen oder Handelswährungen dieser oder anderer Fonds kann die Gesellschaft nach dem Ermessen des Verwaltungsrates einen Antrag auf Gewährung des UK Distributor Status stellen. Eine Bestätigung bezüglich zusätzlicher Fonds, Anteilklassen und Handelswährungen, für die die Gesellschaft einen Antrag auf Gewährung des UK Distributor Status stellen kann, ist beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder beim Investor Services Center erhältlich.

Verwaltung der Fonds

Verwaltung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind für die gesamte Anlagepolitik der Gesellschaft verantwortlich.

Die Gesellschaft hat BlackRock (Luxembourg) S.A. zur ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt. Gemäß Kapitel 13 des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, als Fondsverwaltungsgesellschaft zu fungieren.

Die Gesellschaft hat mit der Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsvertrag (der „Verwaltungsgesellschaftsvertrag“) geschlossen. Gemäß diesem Vertrag wurde das Tagesgeschäft der Gesellschaft auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen, d.h. sie ist direkt oder mittelbar durch Übertragung der Aufgaben auf Dritte für die Anlageverwaltung der Gesellschaft, die allgemeine Verwaltung und den Vertrieb der Fonds verantwortlich.

In Übereinstimmung mit der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, bestimmte Aufgaben – wie in diesem Prospekt beschrieben – auf Dritte zu übertragen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Frank Le Feuvre
Managing Director,
BlackRock (Channel Islands) Limited
Forum House, Grenville Street, St. Helier
Jersey JE1 0BR, Kanalinseln

Graham Bamping
Managing Director
BlackRock Investment Management (UK) Limited
33 King William Street, London EC4R 9AS, Vereinigtes Königreich

Geoffrey Radcliffe
Director and General Manager
BlackRock (Luxembourg) S.A.
6D, route de Trèves, L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

BlackRock (Luxembourg) S.A. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft und gehört zur BlackRock Gruppe. Sie untersteht der Aufsicht durch die luxemburgische Finanzdienstleistungsaufsicht (Commission de Surveillance du Secteur Financier).

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Anlageverwaltung auf den Investmentmanager übertragen, der seinerseits die Anlageberater bestellt. Die Anlageberater geben Ratschläge und wirken bei der Verwaltung in den Bereichen Titel- und Branchenauswahl sowie der strategischen Asset Allokation mit. BlackRock Investment Management (UK) Limited hat einige dieser Aufgaben auf BlackRock Japan Co., Ltd. und BlackRock (Hong Kong) Limited übertragen und BlackRock Financial Management, Inc. hat einige dieser Aufgaben an BlackRock International, Ltd., BlackRock Investment Management (Australia) Limited, BlackRock Investment Management (UK) Limited, und BlackRock Japan Co., Ltd. delegiert. Unbeschadet der Bestellung der Anlageberater übernimmt der Investmentmanager die volle Verantwortung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft für alle Anlagegeschäfte, vorbehaltlich der

Weisungen der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft. BlackRock Investment Management (UK) Limited ist darüber hinaus als Investmentmanager für die Tochtergesellschaft tätig.

Anlageberater

BlackRock Investment Management (UK) Limited ist die wichtigste operative Tochtergesellschaft der BlackRock Gruppe außerhalb der Vereinigten Staaten. Sie ist eine indirekte Tochtergesellschaft der BlackRock, Inc.

Der Anlageberater untersteht der Aufsicht der Financial Services Authority („FSA“), jedoch ist die Gesellschaft kein Kunde von BlackRock Investment Management (UK) Limited im Sinne der FSA-Vorschriften und wird demzufolge auch nicht durch diese Vorschriften geschützt.

BlackRock Investment Management (UK) Limited ist Teil der BlackRock Gruppe. Die BlackRock Gruppe beschäftigt gegenwärtig mehr als 4000 Mitarbeiter, die für institutionelle Kunden, Retail- und Privatkunden auf internationaler Ebene Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen erbringen.

BlackRock Financial Management, Inc., BlackRock International, Ltd. und BlackRock Investment Management, LLC unterstehen der Aufsicht der Securities and Exchange Commission. Sie sind indirekte operative Tochtergesellschaften der BlackRock, Inc., deren Hauptaktionäre Merrill Lynch & Co., Inc. und The PNC Bank N.A. sind, beides börsennotierte US-Unternehmen. Zum Dezember 2007 verwalteten BlackRock, Inc. und ihre Tochtergesellschaften Kundengelder in Höhe von \$ 1,36 Billionen. BlackRock, Inc. ist in 19 Ländern vertreten.

Besondere Risiken

Vor einer Anlage in die Fonds müssen Anleger die besonderen Risikohinweise aufmerksam lesen.

In folgendem Abschnitt werden einige der Risiken mit Blick auf die Fonds erläutert. Nicht alle Risiken treffen auf alle Fonds zu. Die nachfolgende Tabelle gibt deshalb einen Überblick über die Risiken, die nach Einschätzung des Investmentmanagers erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko des Portfolios haben können. Anleger sollten beachten, dass die Fonds darüber hinaus von Zeit zu Zeit auch anderen Risiken ausgesetzt sein können.

Besondere Risikoerwägungen

Nr.	FONDS	Risiken in Bezug auf Anlagenklassen				
		Risiken für Kapitalwachstum	Festverzinsliche Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Wertpapiergeschäfte mit verzögerter Lieferung	Unternehmen mit geringer Markt-kapitalisierung
1	Asian Dragon Fund					X
2	Asian Tiger Bond Fund		X	X		
3	Asian Value Fund					X
4	Asia Pacific Equity Fund					X
5	Asia-Pacific Real Estate Securities Fund		X	X		X
6	BRIC Fund					X
7	Conservative Allocation Fund (Euro)		X			
8	Conservative Allocation Fund (US Dollar)		X			
9	Continental European Flexible Fund					X
10	Dynamic Reserve Fund		X			
11	Emerging Europe Fund					X
12	Emerging Markets Bond Fund	X	X	X		
13	Emerging Markets Fund					X
14	Euro Bond Fund		X			
15	Euro Corporate Bond Fund		X			
16	Euro Short Duration Bond Fund		X			
17	Euro-Markets Fund					
18	European Enhanced Equity Yield Fund	X				X
19	European Focus Fund					X
20	European Fund					
21	European Growth Fund					X
22	European Opportunities Fund					X
23	European Real Estate Securities Fund		X	X		X
24	European Value Fund					
25	Fixed Income Global Opportunities Fund		X	X	X	
26	Global Allocation Fund		X	X		X
27	Global Capital Securities Absolute Return Fund		X			
28	Global Corporate Bond Fund		X			
29	Global Dynamic Equity Fund					X
30	Global Enhanced Equity Yield Fund	X				X
31	Global Equity Fund					
32	Global Focus Fund					
33	Global Fundamental Value Fund					X
34	Global Government Bond Fund		X		X	
35	Global Growth Fund					X
36	Global High Yield Bond Fund		X	X	X	
37	Global Opportunities Fund					X
38	Global Real Estate Securities Focus Fund		X	X		X
39	Global Real Estate Securities Fund		X	X		X
40	Global SmallCap Fund					X
41	Greater China Fund					X
42	India Fund					X
43	Japan Focus Fund					X
44	Japan Fund					
45	Japan Opportunities Fund					X
46	Japan Value Fund					X
47	Korea Fund					X
48	Latin American Fund					X
49	Local Emerging Markets Bond Fund	X	X	X		
50	Local Emerging Markets Short Duration Bond Fund	X	X	X		
51	New Energy Fund					X
52	North American Real Estate Securities Fund		X	X		X
53	Pacific Equity Fund					X
54	Reserve Fund		X			
55	Strategic Allocation Fund (Euro)		X			
56	Strategic Allocation Fund (US Dollar)		X			
57	Thailand Fund					X
58	UK Focus Fund					X
59	United Kingdom Fund					X
60	US Basic Value Fund					
61	US Dollar Core Bond Fund		X		X	
62	US Dollar High Yield Bond Fund		X	X	X	
63	US Dollar Short Duration Bond Fund		X		X	
64	US Flexible Equity Fund					
65	US Focused Value Fund					X
66	US Government Mortgage Fund	X	X		X	
67	US Growth Fund					
68	US Opportunities Fund					X
69	US SmallCap Value Fund					X
70	World Bond Fund		X		X	
71	World Energy Fund					X
72	World Financials Fund					X
73	World Gold Fund					X
74	World Healthscience Fund					X
75	World Income Fund	X	X	X		
76	World Mining Fund					X
77	World Technology Fund					X
78	World Water Fund					X

Besondere Risikoerwägungen

Nr.	FONDS	Marktrisiken				
		Schwellen- märkte, einschl. Schuldtitel staatl. Kreditnehmer	Beschrän- kungen von Auslands- investitionen	Spezielle Branchen	Derivate – Allgemein	Derivate-, Renten-, Misch- und bestimmte Aktienfonds
1	Asian Dragon Fund	X	X		X	
2	Asian Tiger Bond Fund	X	X			X
3	Asia Value Fund	X	X		X	
4	Asia Pacific Equity Fund	X	X		X	
5	Asia-Pacific Real Estate Securities Fund	X	X	X		X
6	BRIC Fund	X	X		X	
7	Conservative Allocation Fund (Euro)					X
8	Conservative Allocation Fund (US Dollar)					X
9	Continental European Flexible Fund	X	X		X	
10	Dynamic Reserve Fund					X
11	Emerging Europe Fund	X	X		X	
12	Emerging Markets Bond Fund	X	X			X
13	Emerging Markets Fund	X	X		X	
14	Euro Bond Fund					X
15	Euro Corporate Bond Fund	X	X			X
16	Euro Short Duration Bond Fund					X
17	Euro-Markets Fund				X	
18	European Enhanced Equity Yield Fund	X	X			X
19	European Focus Fund	X	X		X	
20	European Fund				X	
21	European Growth Fund	X	X		X	
22	European Opportunities Fund				X	
23	European Real Estate Securities Fund	X	X	X		X
24	European Value Fund				X	
25	Fixed Income Global Opportunities Fund	X	X			X
26	Global Allocation Fund	X	X			X
27	Global Capital Securities Absolute Return Fund					X
28	Global Corporate Bond Fund	X	X			X
29	Global Dynamic Equity Fund	X	X			X
30	Global Enhanced Equity Yield Fund	X	X			X
31	Global Equity Fund				X	
32	Global Focus Fund				X	
33	Global Fundamental Value Fund				X	
34	Global Government Bond Fund					X
35	Global Growth Fund	X	X		X	
36	Global High Yield Bond Fund					X
37	Global Opportunities Fund				X	
38	Global Real Estate Securities Focus Fund	X	X	X		X
39	Global Real Estate Securities Fund	X	X	X		X
40	Global SmallCap Fund	X	X		X	
41	Greater China Fund	X	X		X	
42	India Fund	X	X		X	
43	Japan Focus Fund				X	
44	Japan Fund				X	
45	Japan Opportunities Fund				X	
46	Japan Value Fund				X	
47	Korea Fund	X	X		X	
48	Latin American Fund	X	X		X	
49	Local Emerging Markets Bond Fund	X	X			X
50	Local Emerging Markets Short Duration Bond Fund	X	X			X
51	New Energy Fund	X	X	X	X	
52	North American Real Estate Securities Fund	X	X	X		X
53	Pacific Equity Fund	X	X		X	
54	Reserve Fund					X
55	Strategic Allocation Fund (Euro)					X
56	Strategic Allocation Fund (US Dollar)					X
57	Thailand Fund	X	X		X	
58	UK Focus Fund				X	
59	United Kingdom Fund				X	
60	US Basic Value Fund				X	
61	US Dollar Core Bond Fund					X
62	US Dollar High Yield Bond Fund					X
63	US Dollar Short Duration Bond Fund					X
64	US Flexible Equity Fund				X	
65	US Focused Value Fund				X	
66	US Government Mortgage Fund					X
67	US Growth Fund				X	
68	US Opportunities Fund				X	
69	US SmallCap Value Fund				X	
70	World Bond Fund					X
71	World Energy Fund	X	X	X	X	
72	World Financials Fund	X	X	X	X	
73	World Gold Fund	X	X	X	X	
74	World Healthscience Fund	X	X	X	X	
75	World Income Fund	X	X			X
76	World Mining Fund	X	X	X	X	
77	World Technology Fund	X	X	X	X	
78	World Water Fund	X	X	X	X	

Allgemeines

Dieser Abschnitt erläutert einige der Risiken, die die Fonds betreffen. Die Erläuterungen erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Fonds können darüber hinaus von Zeit zu Zeit auch anderen Risiken ausgesetzt sein. Insbesondere können sich Änderungen der Marktbedingungen bzw. der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten und Änderungen der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Anforderungen auf die Performance der Gesellschaft auswirken.

Es kann keine Garantie oder Zusicherung dafür gegeben werden, dass das Anlageprogramm erfolgreich sein wird und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der Gesellschaft oder eines Fonds erreicht wird. Auch ist die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für künftige Wertentwicklungen, und der Wert einer Anlage kann steigen, aber auch fallen. Änderungen der Wechselkurse zwischen den einzelnen Währungen können zu Wertsteigerungen oder -verminderungen der Fondsanlagen führen.

Bei Errichtung eines Fonds wird dieser üblicherweise nicht über eine Betriebsgeschichte verfügen, die potentiellen Anlegern als Basis für die Auswertung der Wertentwicklung dienen kann.

Risiken für Kapitalwachstum

Einige der Fonds können Ausschüttungen sowohl aus dem Kapital als auch aus den Erträgen vornehmen oder bestimmte Anlagestrategien zur Erzielung von Erträgen verfolgen. Damit ergeben sich zwar möglicherweise höhere Erträge für etwaige Ausschüttungen, gleichzeitig verringert sich jedoch unter Umständen das Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum.

Steuerliche Erwägungen

Jede Änderung im Hinblick auf den Steuerstatus der Gesellschaft oder in der Steuergesetzgebung kann den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen beeinflussen und die Fähigkeit der Gesellschaft zur Ausschüttung von Renditen an die Anleger beeinträchtigen. Potentielle Anleger und Anteilhaber sollten berücksichtigen, dass die hier ausgeführten Erläuterungen zur Besteuerung auf Auskünften beruhen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf das Recht und die Praxis, die in der jeweiligen Rechtsordnung zum Datum dieses Prospekts gelten, erhalten hat. Wie bei jeder Anlage kann keine Garantie gegeben werden, dass die steuerliche Position oder die vorgesehene steuerliche Position, die zum Zeitpunkt der Anlage in die Gesellschaft besteht, auf unbegrenzte Zeit fortbesteht.

Sonstige Risiken

Die Fonds sind unter Umständen Risiken ausgesetzt, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, beispielsweise rechtliche Risiken aufgrund von Anlagen in Ländern mit einer unklaren und sich häufig ändernden Gesetzgebung oder ein Mangel an etablierten oder effektiven Möglichkeiten zur Durchsetzung rechtlicher Regressansprüche, das Risiko terroristischer Handlungen, das Risiko, dass in bestimmten Staaten wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen bestehen oder diesen auferlegt werden und dass möglicherweise Kampfmaßnahmen eingeleitet werden. Die Auswirkungen die-

ser Ereignisse sind unklar, könnten jedoch einen wesentlichen Einfluss auf die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und die Marktliquidität haben.

Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen auf dem Markt außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Künftige behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft könnten erhebliche und nachteilige Auswirkungen mit sich bringen.

Risiken in Bezug auf Anlagenklassen

Festverzinsliche übertragbare Wertpapiere

Schuldverschreibungen unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Herabstufung einer mit einem Rating bewerteten Schuldverschreibung oder eine negative Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, welche nicht unbedingt auf einer gründlichen Analyse beruhen müssen, können zu einem Rückgang des Wertes und der Liquidität des Wertpapiers führen, insbesondere auf Märkten mit geringer Liquidität.

Ein Fonds kann durch Zinsänderungen oder bonitätsrelevante Faktoren beeinträchtigt werden. Änderungen des Marktzins wirken sich in der Regel auf die Vermögenswerte eines Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere in der Regel steigen, wenn die Zinsen sinken, und sinken wenn die Zinsen steigen. Die Kurse von kurzfristigen Wertpapieren unterliegen im Allgemeinen weniger starken Schwankungen als Reaktion auf Zinsänderungen wie beispielsweise langfristige Wertpapiere.

Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten sowie den Marktwert der von diesem Emittenten herausgegebenen hoch verzinslichen Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Schuldendienstpflichten nachzukommen, kann durch emittentenspezifische Faktoren oder das Nichterreichen bestimmter Unternehmensprognosen oder das Fehlen zusätzlicher Finanzierungsmittel beeinträchtigt werden. Aus dem Konkurs eines Emittenten können einem Fonds Verluste oder Kosten entstehen.

Emittenten nicht erstklassiger Schuldtitel können einen hohen Verschuldungsgrad aufweisen, und diese Schuldtitel können daher mit einem hohen Ausfallrisiko behaftet sein. Zudem sind nicht erstklassige Schuldtitel in der Regel stärkeren Schwankungen ausgesetzt, als festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating, so dass eine negative Konjunktorentwicklung stärkere Auswirkungen auf nicht erstklassige Schuldverschreibungen als auf festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating hat.

Notleidende Wertpapiere

Eine Anlage in Wertpapiere eines Unternehmens, das in Zahlungsverzug geraten oder von Zahlungsverzug bedroht ist („notleidende Wertpapiere“) birgt erhebliche Risiken. Eine solche Anlage wird daher nur dann getätigt, wenn es der Anlageberater als hinreichend wahrscheinlich erachtet, dass der Emittent solcher Wertpapiere ein Umtauschangebot vorlegen oder einem Restrukturierungsplan unterworfen wird.

Gleichwohl kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein solches Umtauschangebot unterworfen wird oder ein solcher Restrukturierungsplan umgesetzt wird oder dass die im Zusammenhang mit einem solchen Umtauschangebot oder einem solchen Restrukturierungsplan erhaltenen Vermögenswerte nicht einen geringeren Wert oder ein niedrigeres Ertragspotenzial aufweisen, als zum Zeitpunkt der Investition erwartet wurde. Zudem kann eine längere Zeitspanne zwischen der Investition in notleidende Wertpapiere und der Vorlage eines Umtauschangebots oder dem Abschluss eines Restrukturierungsplanes liegen. In diesem Zeitraum sind Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein Umtauschangebot vorgelegt oder ein Restrukturierungsplan abgeschlossen wird, so dass es unter Umständen erforderlich sein kann, bestimmte Kosten zu übernehmen, um die Interessen des anlegenden Fonds im Verlauf von Verhandlungen bezüglich eines möglichen Umtausch- oder Restrukturierungsplanes zu wahren. Durch die Teilnahme an Verhandlungen hinsichtlich eines den Emittenten von notleidenden Wertpapieren betreffenden Umtauschangebots oder eines Restrukturierungsplanes kann es dem Fonds zudem möglicherweise untersagt sein, besagte Wertpapiere zu veräußern. Darüber hinaus können sich Anlagebeschränkungen mit Blick auf notleidende Wertpapiere auf Grund steuerlicher Erwägungen negativ auf den aus den notleidenden Wertpapieren erzielten Ertrag auswirken.

Einige Fonds können in Wertpapiere von Emittenten anlegen, die mit einer Vielzahl von Finanz- und Ertragsproblemen konfrontiert sind. Hiermit gehen besondere Risiken einher. Die Anlage eines Fonds in Aktien oder festverzinsliche übertragbare Wertpapiere finanzschwacher Unternehmen oder Institutionen kann auch eine Anlage bei Emittenten beinhalten, die erheblichen Kapitalbedarf oder einen Nettoverlust aufweisen, oder bei Emittenten, die sich in Konkurs oder in der Sanierung befinden oder befanden, bzw. bei denen dies bevorstehen kann.

Wertpapiergeschäfte mit verzögerter Lieferung (Delayed Delivery Transactions)

Fonds, die eine Anlage in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere tätigen, können zudem Wertpapiere der Kategorie „To Be Announced“ („TBA – hierbei werden die endgültigen Emissionsmodalitäten noch bekannt gegeben“) erwerben. Hierbei handelt es sich um ein handelsübliches Verfahren am Markt für hypothekenbesicherte Wertpapiere, bei dem ein Wertpapier von einem Hypotheken-Pool (Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac) zu einem festgelegten Preis und einem zuvor festgelegten späteren Zeitpunkt gekauft wird. Zum Zeitpunkt des Erwerbs sind die wesentlichen Merkmale, nicht jedoch das zu erwerbende Wertpapier bekannt. Während der Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs feststeht, ist der Nennwert des Wertpapiers nicht bekannt. Mit dem Kauf eines TBA ist ein Verlustrisiko verbunden, sofern der Wert des zu erwerbenden Wertpapiers vor dem Abwicklungstermin fällt. Risiken im Zusammenhang mit diesen Kontrakten ergeben sich auch aus der Möglichkeit, dass die Kontrahenten die vertraglichen Bedingungen des Kontrakts nicht erfüllen können.

Zwar werden die Fonds TBA-Kaufverpflichtungen in der Regel mit der Absicht eingehen, die hiermit verbundenen Wertpapiere auch zu erwerben, die Fonds können eine solche Verpflichtung aber auch vor deren Erfüllung verkaufen, falls dies für ange-

bracht erachtet wird. Erlöse aus dem Verkauf von TBA gehen erst am vertraglich vereinbarten Abwicklungstermin ein. Solange eine TBA-Verkaufsposition noch nicht geschlossen ist, wird eine solche Transaktion durch vergleichbare lieferbare Wertpapiere oder eine kompensatorische TBA-Kaufposition gedeckt (die an oder vor dem Abwicklungstermin zur Belieferung ansteht).

Wird eine TBA-Verkaufsposition durch den Erwerb einer kompensatorischen Kaufposition geschlossen, so hat der Fonds einen Gewinn oder Verlust hieraus realisiert, ungeachtet eines möglichen nicht realisierten Gewinns oder Verlusts aus dem zugrunde liegenden Wertpapier. Liefert der Fonds im Rahmen einer solchen Verpflichtung Wertpapiere ab, so realisiert der Fonds einen Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf der Wertpapiere basierend auf dem zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Verpflichtung festgesetzten Stückpreis.

Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Wertpapiere von kleineren Unternehmen können plötzlicheren und stärkeren Marktschwankungen ausgesetzt sein als Wertpapiere größerer und etablierter Unternehmen oder als der Marktdurchschnitt. Diese Unternehmen verfügen möglicherweise nur über beschränkte Produktlinien, Absatzmärkte bzw. finanzielle Ressourcen oder sind von einer kleinen Managementgruppe abhängig. Damit diese Unternehmen ihr Potenzial entfalten, braucht es Zeit. Zudem werden die Aktien vieler kleiner Unternehmen seltener und in geringerem Umfang gehandelt. Sie unterliegen zudem in stärkerem Maße plötzlichen Kursschwankungen als die Aktien großer Unternehmen. Außerdem reagieren die Wertpapiere kleiner Unternehmen möglicherweise stärker auf Änderungen am Markt als Wertpapiere großer Unternehmen. Diese Faktoren können zu überdurchschnittlichen Schwankungen beim Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds führen.

Hedged Anteilklassen

Zwar wird der Fonds bzw. sein bevollmächtigter Vertreter bestrebt sein, die Anteile gegen Währungsrisiken abzusichern, eine Zusicherung für den Erfolg dieser Strategie kann jedoch nicht gegeben werden und es kann zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Fonds und der Währungsposition der Hedged Anteilklassen kommen.

Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Strategien einen erheblichen Schutz für den Anleger der betreffenden Klasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der Hedged Anteilklasse bieten, er kann aber auch dazu führen, dass die Anleger von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können.

Alle Gewinne bzw. Verluste oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Absicherungstransaktionen werden den Anteilhabern der jeweiligen Hedged Anteilklassen zugerechnet. Da die Verbindlichkeiten zwischen den Anteilklassen nicht getrennt werden, besteht ein geringes Risiko, dass unter bestimmten Bedingungen die Absicherungsstrategien in Bezug auf eine Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Fonds auswirken könnten.

Marktrisiken

Aufstrebende Märkte

Aufstrebende Märkte (auch „Entwicklungsländer“) sind gewöhnlich in ärmeren oder weniger entwickelten Ländern zu finden, deren Volkswirtschaften oder Kapitalmärkte in der Regel weniger gut entwickelt sind, weshalb ihre Aktien- und Wechselkurse höheren Schwankungen unterliegen können.

Einige Regierungen in aufstrebenden Märkten üben erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft aus; darüber hinaus ist die in vielen Entwicklungsländern vorherrschende politische und soziale Instabilität erheblich. Als weiteres für die Mehrzahl dieser Länder signifikantes Risiko kommt die starke Abhängigkeit vom Export und damit vom internationalen Handel hinzu. Überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme sowie Umweltprobleme sind außerdem Risiken, auf die im Zusammenhang mit diesen Ländern hingewiesen werden muss.

Vor dem Hintergrund schwieriger sozialer und politischer Verhältnisse haben Regierungen Maßnahmen ergriffen, wie z.B. Enteignungen, enteignungsgleiche Steuern, Verstaatlichung, Interventionen auf dem Wertpapiermarkt und bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, Devisenkontrollen sowie die Verhängung von Beschränkungen für Auslandsinvestitionen. Dies könnte sich in Zukunft wiederholen. Neben der Einführung einer Quellenbesteuerung von Kapitalerträgen könnten in einigen aufstrebenden Märkten auch realisierte Veräußerungsgewinne ausländischer Anleger anders besteuert werden.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung in den aufstrebenden Märkten können sich von denen der entwickelten Märkte unterscheiden. Verglichen mit den etablierten Märkten haben einige der aufstrebenden Märkte weit weniger Richtlinien, deren Anwendung unter Umständen weniger genau überwacht wird, und die Aktivitäten der Anleger unterliegen keiner strengen Aufsicht. Zu diesen Aktivitäten kann auch der Handel auf der Grundlage von Insiderinformationen durch bestimmte Anlegergruppen gehören.

Wertpapiermärkte in Entwicklungsländern sind kleiner als die etablierteren Wertpapiermärkte; sie verfügen über ein wesentlich kleineres Handelsvolumen und sind daher weniger liquide und heftigeren Schwankungen unterworfen. Die Marktkapitalisierung sowie das Handelsvolumen können auf einige wenige Emittenten beschränkt sein, die eine geringe Anzahl von Wirtschaftszweigen repräsentieren, und es kann eine starke Konzentration der Anleger und Finanzintermediäre bestehen. Diese Faktoren können bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Wertpapieren eines Fonds die zeitliche Planung und den Preis negativ beeinflussen.

Die Praktiken der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen bergen auf den Märkten von Schwellenländern ein größeres Risiko als auf Märkten von Industrieländern. Dies liegt teilweise daran, dass die Gesellschaft finanziell weniger gut ausgestattete Makler und Vertragspartner einschalten muss, und daran, dass die Verwahrung und Registereintragung von Vermögenswerten in einigen Ländern unzuverlässig sind. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass

der Fonds Anlagechancen verpasst, weil er nicht in der Lage ist, ein Wertpapier zu erwerben oder zu verkaufen. Die Depotbank ist nach Luxemburger Recht für die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten verantwortlich.

In einigen aufstrebenden Märkten sind Registerführer keiner effektiven staatlichen Aufsicht unterstellt; sie sind auch nicht immer vom Emittenten unabhängig. Die Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass die betroffenen Fonds infolge derartiger Probleme bei der Registrierung Verluste erleiden könnten.

Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren. In Russland erfolgt der entsprechende Nachweis durch Eintragung in den Büchern eines Unternehmens oder durch ihre Registrierungsstelle (die weder ein Bevollmächtigter, noch der Depotbank gegenüber verantwortlich ist). Zertifikate über eine Beteiligung an russischen Unternehmen werden weder bei der Depotbank oder deren ortsansässigen Korrespondenzbanken noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem verwahrt. Infolge dieses Systems und der mangelhaften staatlichen Regulierung und Durchsetzung besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft die Registrierung und das Eigentum von russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder reines Versehen verliert.

Eine Direktanlage eines Fonds in einen russischen Einzeltitel darf 10% des Nettoinventarwertes dieses Fonds nicht übersteigen, es sei denn, es handelt sich um Wertpapiere, die entweder an der Russischen Börse oder der Moskauer Wertpapierbörse MICEX gehandelt werden. Bei diesen beiden Börsen handelt es sich um anerkannte und geregelte Märkte.

Schuldtitle staatlicher Kreditnehmer

Einige der aufstrebenden Länder sind in besonderem Umfang bei Geschäftsbanken und ausländischen Regierungen verschuldet. Eine Anlage in Schuldverschreibungen („Schuldtitle staatlicher Kreditnehmer“), die von Regierungen aufstrebender Länder oder ihren Behörden und staatlichen Stellen („staatliche Stellen“) emittiert oder besichert werden, beinhalten höhere Risiken. Die für die Rückzahlung der Schuldtitle staatlicher Kreditnehmer zuständige staatliche Stelle ist möglicherweise nicht in der Lage oder willens, bei Fälligkeit entsprechend den Bedingungen dieser Schuldverschreibung den Kapitalbetrag zurückzuerstatten und/oder Zinsen zu zahlen. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur fristgerechten Zahlung von Kapital und Zinsen kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, wie die Höhe des verfügbaren Kapitals und der Auslandsreserven, die Verfügbarkeit von ausreichenden Devisen bei Zahlungsfälligkeit, den Umfang des Schuldendienstes im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft, die Haltung der staatlichen Stelle zum Internationalen Währungsfonds sowie durch politische Zwänge, denen eine staatliche Stelle unterliegen kann. Zudem können staatliche Stellen beim Schuldenabbau und der Reduzierung von ausstehenden Zinszahlungen auf ihre Verbindlichkeiten von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer im Ausland befindlicher Institutionen abhängen. Die Kreditzusage auf Seiten ausländischer Regierungen, Behörden und anderer Institutionen kann mit der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen und/oder bestimmter wirtschaftlicher Leistungskriterien sowie dem fristgerechten Schuldendienst

hinsichtlich der vom Schuldnerland ausgegebenen Schuldverschreibungen verknüpft werden. Werden solche Reformen nicht umgesetzt, die wirtschaftlichen Leistungskriterien nicht erfüllt oder Kapital- und Zinszahlungen nicht erbracht, so kann dies zu einer Rücknahme der Kreditzusage führen, was die Fähigkeit oder die Bereitschaft zu fristgerechtem Schuldendienst auf Seiten des Schuldnerlandes weiter einschränken kann. Im schlimmsten Fall kann hieraus die Zahlungsunfähigkeit eines Staates resultieren. Inhaber von Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer, einschließlich Fonds, können daher gezwungen sein, an einer Umschuldung der Verbindlichkeiten mitzuwirken und die an die staatlichen Stellen ausgereichten Kredite zu verlängern. Die Möglichkeit der Einleitung eines Konkursverfahrens, mit dem ein Teil oder die Gesamtsumme der Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer, bei denen die Regierung in Zahlungsverzug geraten ist, eingezogen werden könnte, besteht nicht.

Beschränkungen von Auslandsinvestitionen

In einigen Ländern sind Investitionen durch ausländische Investoren wie zum Beispiel durch einen Fonds untersagt oder stark eingeschränkt. So ist in einigen Ländern beispielsweise die Zustimmung der Regierung für Investitionen von ausländischen Investoren erforderlich oder die Höhe der Anlagen ausländischer Investoren in einem bestimmten Unternehmen wird begrenzt oder aber die Beteiligung eines ausländischen Investors an einem Unternehmen wird auf eine bestimmte Wertpapiergattung beschränkt, deren Bedingungen weniger vorteilhaft sind, als die Inländern zur Verfügung stehenden Wertpapiere des Unternehmens. In einigen Ländern kann zudem die Anlage bei Emittenten oder Branchen von besonderem nationalen Interesse eingeschränkt sein. In welcher Weise ausländische Investoren in Unternehmen in bestimmten Ländern investieren dürfen sowie die hiermit verbundenen Beschränkungen können sich negativ auf die Geschäfte eines Fonds auswirken. So kann ein Fonds beispielsweise in einigen dieser Länder gezwungen sein, zunächst über einen lokalen Broker oder über eine andere inländische Stelle zu investieren und später dann die erworbenen Aktien auf den Namen des Fonds neu im Register einzutragen. In einigen Fällen ist die Neueintragung in das Register nur mit Verzögerung möglich. In der Zwischenzeit werden dem Fonds möglicherweise bestimmte Anlegerrechte verwehrt, hierunter das Recht auf Dividendenausschüttung oder auf Bekanntgabe bestimmter Kapitalmaßnahmen des Unternehmens. Des Weiteren kann es vorkommen, dass ein Fonds Kauforders platziert und später bei der Neueintragung darüber informiert wird, dass die zulässige Zuteilungsgrenze an ausländische Investoren erreicht wurde und der Fonds daher die gewünschte Investition nicht zu diesem Zeitpunkt tätigen kann. In einigen Ländern gelten zudem erhebliche Auflagen mit Blick auf die Höhe des von einem Fonds aus dem Land rückführbaren Anlageertrags oder Kapitals bzw. im Hinblick auf Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren ausländischer Investoren. Verzögerungen oder das Verweigern der erforderlichen Zustimmung von Seiten der Regierung zur Rückführung von Kapital sowie dem Fonds auferlegte Anlagebeschränkungen können sich negativ auf den Fonds auswirken. Einige Länder haben die Gründung von geschlossenen Investmentgesellschaften genehmigt, um indirekte Investitionen von Ausländern auf ihren Kapitalmärkten zu ermöglichen. Anteile an bestimmten geschlossenen Investmentfonds können zeitweise aber nur zu einem

Marktpreis erworben werden, der einen Aufschlag auf ihren Nettoinventarwert beinhaltet. Erwirbt ein Fonds Anteile an einer solchen geschlossenen Investmentgesellschaft, so müssen die Anteilhaber zum einen ihren jeweiligen Anteil an den Ausgaben des Fonds (einschließlich Managementgebühren) tragen und zum anderen indirekt für die Ausgaben der geschlossenen Investmentgesellschaft aufkommen. Ein Fonds kann jedoch auch versuchen, auf eigene Kosten eine Investmentgesellschaft gemäß den Gesetzen des jeweiligen Landes zu gründen.

Fonds mit Anlagen in bestimmten Branchen oder Technologien

Sofern die Fonds in eine begrenzte Anzahl von Marktsektoren anlegen, können sie volatiler sein als andere, breiter gestreute Fonds und kurzfristigen, zyklisch bedingten Veränderungen des Anlegerverhaltens unterliegen. Beispielsweise können bestimmte Fonds in Technologieaktien anlegen. Anlagen in Wertpapiere der Technologiebranche beinhalten gewisse Risiken, die bei anderen Anlagearten nicht in gleichem Maße bestehen, und tendieren zu größerer Volatilität. Diese Unternehmen verfügen möglicherweise nur über beschränkte Produktlinien, Absatzmärkte bzw. finanzielle Ressourcen oder sind von einer kleinen Führungsriege abhängig. Die Unternehmen, in die der Fonds anlegen kann, unterliegen auch in hohem Maße dem Einfluss des weltweiten naturwissenschaftlichen und technologischen Fortschritts, durch den ihre Produkte kurzfristig veralten können. Eine Anlage des Fonds in Unternehmen der Technologiebranche kann daher als spekulativ angesehen werden.

In jüngster Zeit haben die Kurse zahlreicher Unternehmen aus den Branchen alternative Energien und Energietechnologie deutlich höhere Gewinne erzielt, als die Kurse an den Aktienmärkten insgesamt. Daher werden die Aktien vieler Unternehmen aus den Branchen alternative Energien und Energietechnologie mittlerweile, auf der Grundlage bestimmter Bewertungskriterien, mit einem beträchtlichen Aufschlag gegenüber den durchschnittlichen Kursen an den Aktienmärkten insgesamt gehandelt. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Kurse von Unternehmen aus den Branchen alternative Energien und Energietechnologie auf aktuellem Niveau gehalten werden können.

Hinsichtlich jener Fonds, die in Wertpapiere anlegen, die mit Vermögenswerten unterlegt sind, wird zwar der Marktpreis eines mit Vermögenswerten unterlegten Wertpapiers und der Preis der hiermit verbundenen natürlichen Ressource in der Regel in die gleiche Richtung tendieren, allerdings kann es vorkommen, dass es keine perfekte Korrelation zwischen den beiden Preisbewegungen gibt. Durch Vermögenswerte unterlegte Wertpapiere können zudem möglicherweise keinen Anspruch an den zugrunde liegenden natürlichen Ressourcen verbiefen. Zudem können die durch Vermögenswerte unterlegten Wertpapiere, in die ein Fonds investieren kann, Zinsen oder Vorzugsdividenden zahlen, die unter dem Marktniveau liegen; in einigen Fällen zahlen sie möglicherweise keinerlei Zinsen oder Vorzugsdividenden.

Bestimmte durch Vermögenswerte unterlegte Wertpapiere sind bei Fälligkeit in bar zum ausgewiesenen Kapitalbetrag rückzahlbar oder auf Wunsch des Wertpapierinhabers direkt in Form des Vermögenswertes, der ihnen zugrunde liegt. In diesem Fall würde der Fonds versuchen, das durch Vermögenswerte unterlegte Wertpapier vor Endfälligkeit am Sekundärmarkt zu verkaufen, sofern der Wert des ausgewiesenen Anteils am Vermögenswert den ausgewiesenen Kapitalbetrag übersteigt, so dass hierdurch eine Wertsteigerung aus dem zugrunde liegenden Vermögenswert erzielt wird.

Derivate – Allgemein

In Übereinstimmung mit den in Anhang A beschriebenen Befugnissen und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen kann jeder Fonds derivative Instrumente zur effektiven Portfolioverwaltung nutzen oder um Markt- oder Währungsrisiken abzusichern.

Der Einsatz von Derivaten birgt höhere Risiken. So können insbesondere Derivatkontrakte hohen Schwankungen unterliegen, und der Anfangseinschuss ist in der Regel im Vergleich zum Kontraktvolumen gering, so dass die Transaktionen einen hohen Fremdmittelanteil aufweisen. Vergleichsweise geringe Marktbewegungen können deshalb deutlich stärkere Auswirkungen auf Derivate als auf herkömmliche Anleihen oder Aktien haben.

Derivate – Renten-, Misch- und bestimmte Aktienfonds

Neben dem oben Beschriebenen können die Fonds Derivate zum Zwecke einer komplexeren, effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Dies beinhaltet insbesondere:

- den Einsatz von Swap-Kontrakten zur Steuerung des Zinsrisikos;
- den Einsatz von Devisenderivaten, um Devisenrisiken zu erwerben oder zu veräußern;
- das Einräumen von gedeckten Call-Optionen zur Erzielung zusätzlicher Erträge;
- den Einsatz von Credit Default Swaps, um Kreditrisiken zu erwerben oder zu veräußern; und
- den Einsatz von Volatilitätsderivaten zur Anpassung des Schwankungsrisikos.

Credit Default Swaps

Der Einsatz von Credit Default Swaps birgt in der Regel höhere Risiken als eine Direktanlage in Anleihen. Mittels Credit Default Swaps können Ausfallrisiken übertragen werden. Damit schließen Anleger für eine von ihnen gehaltene Anleihe eine Art Versicherung ab (Absicherung der Anlage) oder sie erwerben in Erwartung einer rückläufigen Bonität dieser Anleihe einen Schutz für eine Anleihe, die sie physisch nicht besitzen. Hierbei zahlt eine Partei (der Sicherungsnehmer) eine Prämie an den Verkäufer (Sicherungsgeber). Im Falle eines Kreditereignisses (ein in der Vereinbarung genau definierter Rückgang der Bonität) erhält der Sicherungsnehmer eine Zahlung vom Sicherungsgeber. Bleibt das bonitätsbezogene Ereignis aus, dann zahlt der Sicherungsnehmer die entsprechenden Prämien und das Tauschgeschäft endet bei Fälligkeit, ohne

dass weitere Zahlungen fällig wären. Das Risiko des Sicherungsnehmers ist damit auf den Wert der gezahlten Prämien beschränkt.

Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich illiquider sein als Anleihemärkte. Daher muss ein Fonds, der Credit Default Swaps einsetzt, jederzeit in der Lage sein, Anträgen auf Rücknahme von Anteilen nachzukommen. Credit Default Swaps werden in regelmäßigen Abständen anhand verifizierbarer und transparenter Bewertungsverfahren bewertet, die der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft unterstehen.

Volatilitätsderivate

Die Volatilität eines Wertpapiers (oder eines Wertpapierkorbes) ist ein statistisches Mittel zur Messung von Geschwindigkeit und Umfang der Kursänderungen eines Wertpapiers (oder mehrerer Wertpapiere) über bestimmte Zeiträume. Volatilitätsderivate basieren auf einem zugrunde liegenden Wertpapierkorb mit Aktien. Die Fonds können Volatilitätsderivate zur Erhöhung oder Verringerung von Volatilitätsrisiken einsetzen, um ihren Anlageerwartungen in Bezug auf die Änderung der Volatilität basierend auf der Einschätzung erwarteter Entwicklungen der zugrunde liegenden Wertpapiermärkte Rechnung zu tragen. Wenn zum Beispiel ein erheblicher Wandel der Markthintergründe erwartet wird, ist anzunehmen, dass die Volatilität der Wertpapierkurse in Anpassung dieser Kurse an die geänderten Umstände steigen wird.

Die Fonds sind nur dann befugt, auf einem Index basierende Volatilitätsderivate zu kaufen oder zu verkaufen, wenn

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Preise von Volatilitätsderivaten können in hohem Maße Schwankungen unterliegen und sich gegenläufig zu den Kursen anderer Vermögenswerte des jeweiligen Fonds entwickeln. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds haben.

Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel

Die Fonds werden wissentlich keine Anlageaktivitäten zulassen, die mit exzessivem Handel in Verbindung gebracht werden können, da diese möglicherweise den Interessen aller Anteilinhaber zuwider laufen. Unter exzessivem Handel fallen die Handelsaktivitäten von Anlegern, die natürliche Personen oder Gruppen von natürlichen Personen sind und deren Wertpapiertransaktionen einem bestimmten zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder die sich durch übermäßig häufige oder umfangreiche Handelstransaktionen auszeichnen.

Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Fonds möglicherweise von bestimmten Anlegern zum Zwecke der Asset Allokation oder von Anbietern strukturierter Produkte genutzt werden, in deren Rahmen eine regelmäßige Neuzuteilung des Vermögens zwischen den Fonds unerlässlich ist. Diese Aktivitäten fallen in der Regel nicht unter exzessiven

Handel, solange sie nach Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu häufig erfolgen oder einem bestimmten zeitlichen Muster folgen.

Neben der grundsätzlichen Befugnis des Verwaltungsrates, unter bestimmten Umständen und in seinem Ermessen die Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen zu verweigern, enthält der Verkaufsprospekt an anderer Stelle außerdem Befugnisse, mit denen sichergestellt wird, dass die Interessen der Anteilhaber vor exzessivem Handel geschützt werden. Zu diesen gehören:

- Preisfestsetzung zum angemessenen Wert – Anhang B, Ziffer 15;
- Preisanpassungen – Anhang B, Ziffer 16(c);
- Rücknahme durch Übertragung von Sachwerten – Anhang B, Ziffern 22-23; und
- Umtauschgebühren – Anhang B, Ziffern 18-20.

Bei Verdacht auf exzessiven Handel können die Fonds zudem:

- Anteile, die sich im gemeinsamen Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zusammenfassen, um festzustellen, ob eine einzelne Person oder eine Personengruppe exzessiven Handel betreibt. Entsprechend behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Anträge auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen von Anlegern abzulehnen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates exzessiven Handel betreiben;
- den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, damit dieser den angemessenen Wert der Finanzanlagen des Fonds zum Zeitpunkt der Bewertung widerspiegelt. Dies erfolgt jedoch nur dann, wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass aufgrund von Schwankungen des Marktpreises der zugrunde liegenden Wertpapiere eine Bewertung zum angemessenen Wert im Interesse aller Anteilhaber ist; und
- Anteilhabern, bei denen der Verwaltungsrat den begründeten Verdacht hat, dass sie exzessiven Handel betreiben, eine Rücknahmegebühr in Höhe von 2% der Rücknahmeerlöse berechnen. Diese Gebühr fließt den Fonds zu und hiervon betroffene Anteilhaber werden im Voraus von der drohenden Erhebung einer solchen Gebühr in Kenntnis gesetzt.

Anlageziele und Anlagepolitik

Anleger müssen vor einer Anlage in einen der nachstehend beschriebenen Fonds den Abschnitt über „Besondere Risikohinweise“ aufmerksam lesen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Anlageziele der jeweiligen Fonds erreicht werden.

Jeder Fonds wird separat und in Übereinstimmung mit den Anlage- und Kreditaufnahmeschränkungen gemäß Anhang A verwaltet. Sofern nicht anders in der jeweiligen Anlagepolitik der einzelnen Fonds beschrieben, gelten die folgenden Definitionen, Anlagebestimmungen und -beschränkungen für alle Fonds der Gesellschaft:

- Sofern die Anlagepolitik eines Fonds vorsieht, dass 70% des gesamten Nettofondsvermögens in eine spezifische Art oder einen Typ von Anlagen investiert werden, können die restlichen 30% des gesamten Nettofondsvermögens weltweit in Finanzinstrumente von Unternehmen oder Emittenten jeder Größe und jeder Branche angelegt werden, es sei denn, die jeweilige Anlagepolitik des Fonds beinhaltet diesbezügliche weitergehende Beschränkungen. Sofern die Anlagepolitik eines Rentenfonds vorsieht, dass 70% des gesamten Nettofondsvermögens in eine spezifische Art von Anlagen investiert werden, können von den restlichen 30% des gesamten Nettofondsvermögens des Rentenfonds bis zu 30% des gesamten Nettofondsvermögens in Geldmarktinstrumente und bis zu 25% des gesamten Nettofondsvermögens in Wandelanleihen und Optionsscheine auf Anleihen und bis zu 10% des gesamten Nettofondsvermögens in Aktien angelegt werden.
- Sofern die Anlagepolitik eines Fonds vorschreibt, dass ein bestimmter Prozentsatz in eine spezifische Art oder Bandbreite von Anlagen investiert werden muss, so gilt diese Vorschrift nur unter normalen Marktbedingungen und vorbehaltlich von Liquiditäts- und/oder Risikoabsicherungsüberlegungen, die sich aus der Ausgabe, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen ergeben.
- Die Fonds können gelegentlich Geldmarkt- und geldmarkt-nahe Instrumente halten.
- Zudem können die Fonds derivative Instrumente einsetzen (einschließlich solcher, die auf Fremdwährungen lauten), wie in Anhang A beschrieben.
- Sofern nichts Anderes angegeben wird, sind die Fonds in der Regel nicht gegen Währungsrisiken abgesichert.
- Sofern der Begriff „asiatische Tigerstaaten“ verwendet wird, bezieht er sich auf die folgenden Länder: Südkorea, die Volksrepublik China, Taiwan, Hongkong, die Philippinen, Thailand, Malaysia, Singapur, Vietnam, Kambodscha, Laos, Myanmar, Indonesien, Macau, Indien und Pakistan.
- Der Begriff „Europa“ bezieht sich auf alle europäischen Länder einschließlich des Vereinigten Königreichs, Osteuropas und der Staaten der ehemaligen Sowjetunion.
- Der Begriff „Großchina“ (Greater China) bezieht sich auf die Volksrepublik China, Hongkong und Taiwan.
- Sofern der Begriff „Lateinamerika“ verwendet wird, bezieht er sich auf Mexiko, Mittelamerika, Südamerika und die karibischen Inseln, einschließlich Puerto Rico.
- Fonds, die weltweit oder in Europa (einschließlich der BRIC Fund) investieren, können auch in Russland anlegen, wobei eine solche Anlage allerdings wie unter Abschnitt „Aufstrebende Märkte“ (s.o.) beschrieben auf 10% beschränkt ist, es sei denn es handelt sich um Anlagen in Wertpapiere, die an der Russian Trading Stock Exchange oder der Moscow Interbank Currency Exchange notiert sind, die als geregelte Märkte anerkannt sind.

- Im Sinne dieser Anlageziele und –politiken beinhaltet der Verweis auf „übertragbare Wertpapiere“ „Geldmarktinstrumente und fest sowie variabel verzinsliche Instrumente“.
- Bei Fonds, die in Erst- oder Neuemissionen anlegen, unterliegen die Kurse der Wertpapiere einer Erst- oder Neuemission häufig größeren und weniger leicht vorhersehbaren Änderungen als die Kurse etablierterer Wertpapiere.
- Fonds, bei denen der Begriff „Absolute Return“ Teil ihrer Bezeichnung bzw. ihres Anlageziels oder ihrer Anlagepolitik ist, streben eine positive Rendite an. Das bedeutet aber nicht, dass eine absolute Rendite garantiert wird, da unter bestimmten Umständen negative Renditen erzielt werden können.
- Der Begriff erstklassig (Investment Grade) bezieht sich auf Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating von mindestens BBB- (von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating) bewertet werden oder die nach Meinung des Investmentmanagers eine vergleichbare Qualität aufweisen.
- Die Begriffe „nicht erstklassig“ (Non Investment Grade) oder „hochverzinslich“ beziehen sich auf Schuldtitel ohne Rating oder auf Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating von höchstens BB+ (von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating) bewertet werden oder nach Meinung des Investmentmanagers von vergleichbarer Qualität sind.
- Der Begriff „nachrangige Anleihen“ (Capital Securities) bezeichnet nachrangige festverzinsliche und übertragbare Wertpapiere im Sinne von Nr. 2.1., Anhang A, „Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen“, die von den Aufsichtsbehörden zur gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkapitalausstattung gerechnet oder von den Ratingagenturen als Kapital mit Fremd- und Eigenkapitalmerkmalen betrachtet werden und zu denen unter anderem Finanztitel gehören.

Der **Asian Dragon Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen, die in Asien, mit Ausnahme von Japan, ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Der **Asian Tiger Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere von Emittenten an, die ihren Sitz in asiatischen Tigerstaaten haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der **Asian Value Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten

Nettofondsvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die ihren Sitz in Asien, mit Ausnahme von Japan, haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substanziellen Anlagewert besitzen.

Der **Asia Pacific Equity Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die ihren Sitz in den Ländern des Asien-Pazifik-Raums, einschließlich Australien und Neuseeland (jedoch mit Ausnahme von Japan), haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben.

Der **Asia-Pacific Real Estate Securities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktienwerte und Schuldtitel von Immobilienunternehmen an, die im asiatisch-pazifischen Raum, einschließlich Japan, und Australasien ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Der **BRIC Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen anlegt, die in Brasilien, Russland, Indien oder Großchina ansässig sind oder hier einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der **Conservative Allocation Fund (Euro)** verfolgt eine Vermögensverteilungspolitik, die in erster Linie auf eine Reduzierung der Kapitalschwankungen und erst in zweiter Linie auf Gesamtertrag abzielt. Der Fonds legt weltweit in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere (einschließlich hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere) und möglicherweise in begrenzterem Umfang auch in Aktien an. Der Gesamtertrag kann sich aus laufenden Erträgen oder Kapitalwertsteigerungen zusammensetzen. Der Fonds kann unbegrenzt in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere anlegen, die auf eine andere als die Referenzwährung des Fonds (Euro) lauten. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der **Conservative Allocation Fund (US Dollar)** verfolgt eine Vermögensverteilungspolitik, die in erster Linie auf eine Reduzierung der Kapitalschwankungen und erst in zweiter Linie auf Gesamtertrag abzielt. Der Fonds legt weltweit in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere (einschließlich hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere) und möglicherweise in begrenzterem Umfang auch in Aktien an. Der Gesamtertrag kann sich aus laufenden Erträgen oder Kapitalwertsteigerungen zusammensetzen. Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapiere anlegen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Fonds (US-Dollar) lauten. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der **Continental European Flexible Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen an, die in Europa (ohne das Vereinigte Königreich) ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Anlagen des Fondsvermögens erfolgen in der Regel in Titel, die nach Ansicht des Anlageberaters entweder wach-

tums- oder substanzwertorientierte Merkmale aufweisen, wobei sich der jeweilige Schwerpunkt nach den aktuellen Marktaussichten richtet.

Der **Dynamic Reserve Fund** zielt auf einen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 80% seines gesamten Nettofondsvermögens in festverzinsliche auf US-Dollar lautende übertragbare Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating an, die von Regierungen, Einrichtungen und Unternehmen weltweit begeben werden. Bei der Verwaltung des Fonds wird darauf geachtet, dass die durchschnittliche Restlaufzeit der Vermögenswerte des Fonds grundsätzlich zwei Jahre nicht übersteigt. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Emerging Europe Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen, die in den Entwicklungsländern Europas ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben. Darüber hinaus kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die im Mittelmeerraum oder angrenzenden Ländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben.

Der **Emerging Markets Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an, die von Staaten, staatlichen Stellen und Unternehmen begeben wurden, die in Entwicklungsländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an Märkten in Entwicklungsländern ausüben. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Emerging Markets Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert weltweit mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen, die in Entwicklungsländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an Märkten in Entwicklungsländern ausüben. Eine Anlage kann zudem in Aktien von Unternehmen erfolgen, die in Märkten der Industrieländer ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an diesen Märkten ausüben und die über ein erhebliches Engagement in den oben aufgeführten Märkten der Entwicklungsländer verfügen.

Der **Euro Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 80% seines gesamten Nettofondsvermögens in erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche übertragbare Wertpapiere. Mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens investiert der Fonds in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere, die auf Euro lauten. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Euro Corporate Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in von Unternehmen ausgegebene, auf Euro lautende erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Euro Short Duration Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 80% seines gesamten Nettofondsvermögens in erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an. Mindestens 70% des gesamten Nettofondsvermögens werden in auf Euro lautende festverzinsliche übertragbare Wertpapiere angelegt, die eine Duration von weniger als fünf Jahren aufweisen. Die durchschnittliche Duration wird drei Jahre nicht übersteigen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Euro-Markets Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen, die in den EWU-Mitgliedstaaten ansässig sind. Darüber hinaus kann er ohne Beschränkung in EU-Mitgliedstaaten anlegen, die der Einschätzung des Anlageberaters zufolge in absehbarer Zeit der EWU beitreten werden, sowie in Aktien von Unternehmen, die in anderen Ländern ansässig sind, jedoch einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Ländern der EWU ausüben.

Der **European Enhanced Equity Yield Fund** strebt ein hohes Ertragsniveau an. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Der Einsatz von Derivaten erfolgt bei diesem Fonds im Rahmen seines Anlageziels als ein grundlegendes Instrument im Hinblick auf die Erzielung zusätzlicher Erträge.

Der **European Focus Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in ein konzentriertes Portfolio bestehend aus Aktien von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der **European Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben.

Der **European Growth Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageberaters wachstumsorientierte Merkmale wie überdurchschnittliche Wachstumsraten bei Erträgen oder Umsätzen sowie hohe oder steigende Kapitalverzinsung aufweisen.

Der **European Opportunities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30% der Unternehmen an europäischen Aktienmärkten gehören.

Der **European Real Estate Securities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien und Schuldtitel von Immobilienunternehmen an, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben.

Der **European Value Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen an, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substantziellen Anlagewert besitzen.

Der **Fixed Income Global Opportunities Fund** strebt die Erzielung eines Gesamtertrags an. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in festverzinsliche auf verschiedene Währungen lautende übertragbare Wertpapiere an, die von Regierungen, Einrichtungen oder Unternehmen weltweit begeben werden. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Global Allocation Fund** zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt weltweit und ohne Beschränkung in Aktien, Schuldtitel und kurzfristige Wertpapiere von Unternehmen oder staatlichen Emittenten an. Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Wertpapiere von Unternehmen und staatlichen Emittenten investieren. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapiere anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Einen Teil seines festverzinslichen Portfolios kann der Fonds zudem in hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Global Capital Securities Absolute Return Fund** zielt auf eine absolute Rendite ab. Der Fonds investiert mindestens 90% seines gesamten Nettofondsvermögens in erstklassige festverzinsliche übertragbare Wertpapiere. Mindestens 70% des gesamten Nettofondsvermögens des Fonds sind weltweit in nachrangige Anleihen (Capital Securities) investiert. Die durchschnittliche Duration des Fonds wird in der Regel zwei Jahre nicht übersteigen. Der Fonds kann unbeschränkt in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere anlegen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung (US-Dollar) lauten. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt, mindestens 90% des gesamten Nettofondsvermögens sind jedoch dem US-Dollar ausgesetzt.

Der **Global Corporate Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in von Unternehmen weltweit ausgegebene, erstklassige (Investment Grade) festverzinsliche Wertpapiere an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Global Dynamic Equity Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Nettofondsvermögens weltweit ohne festgelegte Länder- oder geografische Grenzen in Aktienwerte anlegt. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapiere anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Global Enhanced Equity Yield Fund** strebt ein hohes Ertragsniveau an. Der Fonds legt weltweit (ohne länderspezifische oder regionale Einschränkung) mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktienwerte an. Der Einsatz von Derivaten erfolgt bei diesem Fonds im Rahmen seines Anlageziels als ein grundlegendes Instrument im Hinblick auf die Erzielung zusätzlicher Erträge.

Der **Global Equity Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt weltweit mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen an, die in den Industrieländern ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der **Global Focus Fund** zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Nettofondsvermögens weltweit in ein konzentriertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen anlegt, die in den Industrieländern ansässig sind oder hier einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der **Global Fundamental Value Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens weltweit in Aktien von Unternehmen anlegt, die in den Industrieländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substantziellen Anlagewert besitzen.

Der **Global Government Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in erstklassige (Investment Grade) übertragbare festverzinsliche Wertpapiere an, die von einer Regierung oder ihren Einrichtungen weltweit begeben werden. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Global Growth Fund** zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen anlegt, die in Industrieländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Aktien von Unternehmen, die sich nach Ansicht des Anlageberaters durch wachstumsorientierte Anlagemerkmale wie überdurchschnittliche Wachstumsraten bei Erträgen oder Umsätzen und eine hohe oder steigende Kapitalverzinsung auszeichnen.

Der **Global High Yield Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt weltweit mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in hochverzinsliche

übertragbare festverzinsliche Wertpapiere an. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer übertragbarer festverzinslicher Wertpapiere, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Global Opportunities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung anlegt. Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30% der Unternehmen an den weltweiten Aktienmärkten gehören.

Der **Global Real Estate Securities Focus Fund** zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in ein konzentriertes Portfolio von Aktienwerten und Schuldtiteln von Immobilienunternehmen weltweit an.

Der **Global Real Estate Securities Fund** zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktienwerte und Schuldtitel von Immobilienunternehmen weltweit an.

Der **Global SmallCap Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens weltweit in Aktienwerte von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung anlegt. Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30% der Unternehmen an den weltweiten Aktienmärkten gehören. Obwohl der Großteil des Fondsvermögens voraussichtlich in Unternehmen aus den Industrieländern Nordamerikas, Europas und des Mittleren Ostens angelegt wird, kann der Fonds auch Anlagen in den Entwicklungsländern weltweit tätigen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Greater China Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen anlegt, die in Großchina ansässig sind oder hier einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der **India Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Hierzu legt er mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen an, die in Indien ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. (Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds seine Anlagen ausschließlich über die Tochtergesellschaft tätigen.)

Der **Japan Focus Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in ein konzentriertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen an, die in Japan ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der **Japan Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Nettofondsvermögens in

Aktien von Unternehmen an, die in Japan ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der **Japan Opportunities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung an, die in Japan ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Bei Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung handelt es sich um Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30% der Unternehmen an japanischen Aktienmärkten gehören.

Der **Japan Value Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen an, die in Japan ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substanziellen Anlagewert besitzen.

Der **Korea Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktienwerte von Unternehmen an, die in Korea ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der **Latin American Fund** zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen an, die in Lateinamerika ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Lateinamerika ausüben.

Der **Local Emerging Markets Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in festverzinsliche auf örtliche Währungen lautende übertragbare Wertpapiere an, die von Regierungen, Einrichtungen und Unternehmen begeben werden, die in Entwicklungsländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit an Märkten der Entwicklungsländer ausüben. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Local Emerging Markets Short Duration Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in festverzinsliche auf örtliche Währungen lautende übertragbare Wertpapiere mit einer Duration von weniger als drei Jahren an, die von Regierungen, Einrichtungen und Unternehmen begeben werden, die in Entwicklungsländern ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Die durchschnittliche Duration wird zwei Jahre nicht übersteigen. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **New Energy Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds investiert hierzu weltweit 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit im Überwiegenden in den Bereichen alternative Energien und Energietechnologie liegt. Ein besonderer Schwerpunkt kann auf erneuerbaren Energien, der Energieerzeugung (zu Fortbewegungszwecken und zur standortbezogenen Nutzung), Energiespeicherung und Energie-Hilfstechnologien liegen.

Der **North American Real Estate Securities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktienwerte und Schuldtitel von Immobilienunternehmen an, die in Nordamerika ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Der **Pacific Equity Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die ihren Sitz in den Ländern des pazifischen bzw. australisch-asiatischen Raums haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Reserve Fund** strebt ein ausgewogenes Wachstum unter Sicherung des Kapitals bei hoher Liquidität an. Der Fonds legt mindestens 90% seines gesamten Nettofondsvermögens in erstklassige (Investment Grade) auf US-Dollar lautende festverzinsliche übertragbare Wertpapiere und in auf US-Dollar lautende Barmittel an. Bei der Verwaltung des Fonds wird darauf geachtet, dass die durchschnittliche Restlaufzeit der Vermögenswerte des Fonds zu keinem Zeitpunkt 12 Monate übersteigt.

Der **Strategic Allocation Fund (Euro)** verfolgt eine Vermögensverteilungspolitik, welche auf maximalen Gesamtertrag abzielt. Der Fonds legt weltweit in Aktien und festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an (hierzu können auch hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere gehören). Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapiere anlegen, die nicht auf die Referenzwährung (Euro) lauten. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **Strategic Allocation Fund (US Dollar)** verfolgt eine Vermögensverteilungspolitik, welche auf maximalen Gesamtertrag abzielt. Der Fonds legt weltweit in Aktien und festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an (hierzu können auch hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere gehören). Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapiere anlegen, die nicht auf die Referenzwährung (US-Dollar) lauten. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der **Thailand Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Hierzu legt er mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen an, die in Thailand ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der **UK Focus Fund** zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines Nettofondsvermögens in ein konzentriertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen

anlegt, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder hier einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der **United Kingdom Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen anlegt, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

Der **US Basic Value Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substanziellen Anlagewert besitzen.

Der **US Dollar Core Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 80% seines gesamten Nettofondsvermögens in erstklassige festverzinsliche übertragbare Wertpapiere und mindestens 70% des gesamten Nettofondsvermögens in auf US-Dollar lautende, festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **US Dollar High Yield Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% des gesamten Nettofondsvermögens in hochverzinsliche übertragbare festverzinsliche Wertpapiere an, die auf US-Dollar lauten. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher übertragbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der **US Dollar Short Duration Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 80% seines gesamten Nettofondsvermögens in erstklassige festverzinsliche übertragbare Wertpapiere anlegt. Mindestens 70% des gesamten Nettofondsvermögens werden in festverzinsliche auf US-Dollar lautende übertragbare Wertpapiere angelegt, die eine Duration von weniger als fünf Jahren aufweisen. Die durchschnittliche Duration der Vermögenswerte des Fonds wird drei Jahre nicht übersteigen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **US Flexible Equity Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Anlagen des Fondsvermögens erfolgen in der Regel in Titel, die nach Ansicht des Anlageberaters entweder wachstums- oder substanzwertorientierte Merkmale aufweisen, wobei sich der jeweilige Schwerpunkt nach den aktuellen Marktaussichten richtet.

Der **US Focused Value Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Ein besonderes

Augenmerk richtet sich auf Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageberaters mit Blick auf ihre aktuelle oder künftige Lage oder mit Blick auf ihre Marktkennzahlen unterbewertet sind.

Der **US Government Mortgage Fund** strebt ein hohes Ertragsniveau an. Der Fonds legt mindestens 80% seines gesamten Nettofondsvermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an, die von der US-Regierung, ihren Behörden oder Stellen emittiert oder garantiert werden, einschließlich durch Hypotheken besicherte Zertifikate der US-Hypotheken- und Pfandbriefanstalt („GNMA“) sowie anderer Wertpapiere der US-Regierung, die eine Beteiligung an einem Hypotheken-Pool verbriefen, wie beispielsweise durch Hypotheken besicherte Wertpapiere, die von den größten US-Hypothekenbanken („Fannie Mae“ und „Freddie Mac“) ausgegeben wurden. Der Fonds legt ausschließlich in auf US-Dollar lautende Wertpapiere an.

Der **US Growth Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Ein besonderer Schwerpunkt des Fonds liegt auf Unternehmen, die sich nach Ansicht des Anlageberaters durch wachstumsorientierte Anlagemerkmale wie überdurchschnittliche Wachstumsraten bei Erträgen oder Umsätzen und eine hohe oder steigende Kapitalverzinsung auszeichnen.

Der **US Opportunities Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung anlegt, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30% der Unternehmen an US-amerikanischen Aktienmärkten gehören.

Der **US SmallCap Value Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu den unteren 30% der Unternehmen an US-amerikanischen Aktienmärkten gehören. Der Anlageschwerpunkt des Fonds liegt insbesondere auf Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageberaters unterbewertet sind.

Der **World Bond Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt mindestens 70% des gesamten Nettofondsvermögens in erstklassige übertragbare festverzinsliche Wertpapiere an. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **World Energy Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen anlegt, die überwiegend in der Erforschung und Erschließung von Energiequellen bzw. der Energieerzeugung und -versorgung

tätig sind. Darüber hinaus kann der Fonds in Gesellschaften anlegen, die neue Technologien zur Erschließung von Energiequellen bzw. zur Energiegewinnung entwickeln.

Der **World Financials Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend Finanzdienstleistungen umfassen.

Der **World Gold Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen anlegt, die überwiegend im Goldbergbau tätig sind. Zusätzlich kann er in Aktien von Unternehmen anlegen, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen sonstige Edelmetalle oder Mineralien, Grundmetalle oder Bergbau liegen. Der Fonds wird Gold oder Metalle nicht in physischer Form halten.

Der **World Healthscience Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen Gesundheit, Pharmazeutik und Medizintechnologie, der medizinischen Versorgung sowie in der Entwicklung der Biotechnologie liegen.

Der **World Income Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, der zu einem Großteil aus laufenden Erträgen stammen kann. Der Fonds legt weltweit mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an, die auf eine Vielzahl an Währungen lauten können. Der Fonds kann das gesamte Anlagespektrum verfügbarer festverzinslicher und übertragbarer Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating (Non Investment Grade), nutzen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Der **World Mining Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Bergbau- und Metallgesellschaften anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in der Förderung oder dem Abbau von Grundmetallen und industriellen Mineralien, z.B. Eisenerz oder Kohle, liegen. Der Fonds kann außerdem in Aktien von Unternehmen investieren, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen Gold oder sonstige Edelmetalle oder Mineralbergbau liegen. Der Fonds wird kein Gold oder andere Metalle in physischer Form halten.

Der **World Technology Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen anlegt, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend im Technologiesektor liegen.

Der **World Water Fund** zielt auf maximalen Gesamtertrag ab. Der Fonds legt weltweit mindestens 70% seines gesamten Nettofondsvermögens in Aktien von Unternehmen an, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Technologien, Produkten, Dienstleistungen und dem Vertrieb in Verbindung mit dem Wassersektor liegen.

Neue Fonds oder Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann neue Fonds auflegen oder weitere Anteilklassen ausgeben. Für diesen Prospekt wird dann eine Ergänzung herausgegeben, die über diese neuen Fonds oder Klassen informiert.

Anteilklassen und -formen

Die Anteile der Fonds sind aufgeteilt in Anteile der Klassen A, B, C, D, E, J, Q und X, welche acht unterschiedliche Gebührenstrukturen aufweisen. Die Anteile sind weiter in Akkumulierungsanteile und Ausschüttungsanteile unterteilt. Auf Akkumulierungsanteile entfallen keine Ausschüttungen, wohingegen für Ausschüttungsanteile Ausschüttungen vorgesehen sind. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt „Ausschüttungen“ auf Seite 26.

Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse A sind für alle Anleger als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden als Namensanteile („Namensanteile“) und in Form von Globalurkunden („Globalurkunden“) ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse A als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse B

Anteile der Klasse B sind für Kunden von Merrill Lynch, die ihren Anlegern einen Nominee Service zur Verfügung stellen, als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich sowie für andere Anleger nach dem Ermessen des Investmentmanagers. Anteile der Klasse B sind nur als Namensanteile erhältlich.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C sind für Kunden von Merrill Lynch, die ihren Anlegern einen Nominee Service zur Verfügung stellen, als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich sowie für andere Anleger nach dem Ermessen des Investmentmanager. Anteile der Klasse C sind nur als Namensanteile erhältlich.

Anteile der Klasse D

Anteile der Klasse D sind als Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteile erhältlich und werden in Form von Namensanteilen und Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse D als Namensanteile ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen der Klasse D liegt im alleinigen Ermessen des Investmentmanagers.

Anteile der Klasse E

Anteile der Klasse E sind in bestimmten Ländern vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden über vom Investmentmanager bestimmte Vertriebsgesellschaften zu beziehen (für Informationen betreffend die Vertriebsgesellschaften wenden Sie sich bitte an die Übertragungsstelle oder das Investor Services Center). Anteile der Klasse E stehen für alle Fonds als Namensanteile mit und ohne Ausschüttung sowie in Form von Globalurkunden zur Verfügung. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse E als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse J

Anteile der Klasse J stehen anfänglich ausschließlich japanischen Dachfonds zur Zeichnung bereit, sie werden in Japan nicht öffentlich zum Vertrieb angeboten. Im Ermessen des Investmentmanagers steht es jedoch, die Anteile künftig auch anderen Dachfonds anzubieten. Anteile der Klasse J sind als Anteile mit und ohne Ausschüttung verfügbar. Für Anteile der Klasse J werden keine Gebühren erhoben (stattdessen werden im Rahmen einer Vereinbarung Gebühren an den Investmentmanager oder dessen verbundene Unternehmen gezahlt). Inhaber von Anteilen der Klasse J übernehmen wie alle anderen Anteilinhaber sämtliche Kosten anteilig im Verhältnis zu den Nettoinventarwerten der Fonds. Sofern nichts anderes beantragt wurde, werden alle Anteile der Klasse J als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse J stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle oder beim Investor Services Center müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Anteile der Klasse Q

Anteile der Klasse Q sind als Akkumulierungs- und als Ausschüttungsanteile erhältlich; sie genießen Bestandsschutz und sind für Anleger verfügbar, die zuvor Anteile an anderen Fonds gehalten haben, die von Unternehmen innerhalb der ML-Gruppe oder der BlackRock Gruppe finanziell gefördert werden. Innerhalb der Gesellschaft stehen sie jedoch nur nach Ermessen des Verwaltungsrates zur Zeichnung oder Umwandlung zur Verfügung. Inhaber von Anteilen der Klasse Q, die ihre Anteile in Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft umwandeln möchten, können dies kostenlos tun und erhalten Anteile der Klasse B. Darüber hinaus werden etwaig gezahlte Rücknahmeabschläge (CDSC) auf den neuen Fonds angerechnet. Merrill Lynch kann nach eigenem Ermessen Anträge auf Übertragung des Eigentums an Anteilen der Klasse Q ablehnen, die von oder über Merrill Lynch gehalten werden. Sofern nichts anderes beantragt wurde, werden alle Anteile der Klasse Q als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse X

Anteile der Klasse X stehen als Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteile zur Verfügung und werden ausschließlich und im Ermessen des Anlageberaters und dessen verbundene Unternehmen als Namensanteile ausgegeben. Für Anteile der Klasse X werden keine Gebühren erhoben (stattdessen werden im Rahmen einer Vereinbarung Gebühren an den Anlageberater oder dessen verbundene Unternehmen gezahlt).

Anteile der Klasse X stehen gemäß Artikel 129 des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 20. Dezember 2002 in seiner jeweils geltenden Fassung ausschließlich institutionellen Anlegern zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle oder beim Investor Services Center müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Hedged Anteilklassen

Die eingesetzten Absicherungsstrategien werden sich von Fonds zu Fonds unterscheiden. Die Fonds werden Absicherungsstrategien mit dem Ziel einsetzen, das Risiko von Währungsschwankungen zwischen dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds und der Währung der Hedged Anteilklasse bei gleichzeitiger Berücksichtigung praktischer Erwägungen (einschließlich Transaktionskosten) zu verringern.

Allgemeines

Anleger, die Anteile gleich welcher Klasse über eine der Vertriebsgesellschaften erwerben, müssen hierzu die üblichen Kontoeröffnungsbestimmungen der Vertriebsgesellschaften erfüllen. Das Eigentum an den Namensanteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilregister der Gesellschaft verbrieft. Anteilinhaber erhalten Bestätigungsmitteilungen für die von ihnen getätigten Geschäfte; über Namensanteile werden keine Urkunden ausgestellt.

Globalurkunden werden im Rahmen einer eingetragenen Vereinbarung („registered common global certificate agreement“), die gemeinsam mit Clearstream International und Euroclear eingegangen wurde, ausgegeben. Anteile, die in Form einer Globalurkunde gehalten werden, sind im Anteilregister der Gesellschaft im Namen des Clearstream International und Euroclear Sammeldepots registriert. Im Zusammenhang mit Globalurkunden werden keine physischen Anteilzertifikate ausgegeben.

Globalurkunden können im Rahmen der zwischen Clearstream International, Euroclear und der Hauptzahlstelle bestehenden Vereinbarungen gegen Namensanteile umgetauscht werden.

Inhaberanteile (die vor dem 1. Februar 2002 erhältlich waren) können kostenlos in Namensanteile der Klasse A oder Globalurkunden umgetauscht werden, und Inhaberanteilzertifikate sowie Kupons (soweit vorhanden) müssen bei einem Antrag auf Rücknahme der Anteile oder auf Umtausch zurückgegeben werden.

Informationen betreffend Globalurkunden sowie der für diese geltenden Handelsverfahren sind auf Anfrage bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Services Center erhältlich.

Handel mit Fondsanteilen

Täglicher Handel

Der Handel erfolgt grundsätzlich täglich. Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen müssen bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Services Center vor 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit an einem Handelstag (die „Eingangsfrist“) eingehen; es gelten die am Nachmittag desselben Tages ermittelten Preise. Anträge, die an einem Handelstag bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Services Center nach Ablauf der Eingangsfrist eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, Anträge, die von einer Korrespondenzbank vor Ablauf der Eingangsfrist übermittelt wurden, aber erst nach diesem Zeitpunkt bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Services Center eingegangen sind, so zu behandeln, als wären sie vor Ablauf der Eingangsfrist eingegangen. Die Gesellschaft ist befugt, im eigenen Ermessen die Anteilpreise für Anträge,

für die noch kein Zahlungseingang erfolgte, am Nachmittag des Tages, an dem der Zahlungseingang erfolgt, zu berechnen. Weitere Einzelheiten und Ausnahmen werden in den jeweiligen Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ erläutert. Einmal erteilte Anträge auf Zeichnung von Anteilen und Anweisungen für deren Rücknahme oder Umtausch können nachträglich nicht mehr widerrufen werden, außer im Falle der Aussetzung oder Aufschiebung (vgl. Anhang B, Nr. 28 bis 31) und Stornierung vor 12.00 Uhr Luxemburger Zeit. Telefonisch erteilte Aufträge werden aufgezeichnet. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Inhaberanteilen (soweit vorhanden) müssen schriftlich gestellt werden.

Für Anträge, die nicht direkt bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Services Center, sondern über Vertriebsgesellschaften gestellt werden, können unterschiedliche Verfahren gelten, die zu einem verzögerten Eingang des Antrages bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Services Center führen können. Anleger sollten sich mit ihrer Vertriebsgesellschaft in Verbindung setzen, bevor sie einen Zeichnungsantrag für Anteile eines Fonds stellen.

Bei Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen mit einem bestimmten Wert wird die Zahl der gehandelten Anteile, die sich durch Teilen des bestimmten Werts durch den jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ergibt, auf zwei Dezimalstellen gerundet. Eine solche Rundung kann sich zu Gunsten des Fonds, aber auch des Anteilinhabers auswirken.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat den Erwerb von Anteilen beschränken kann, sofern dies im Interesse der Gesellschaft und/oder der Anteilinhaber ist. Dies schließt auch den Fall ein, in dem die Gesellschaft oder einer der Fonds ein Volumen erreicht, das die Auswahl geeigneter Anlagen für die Gesellschaft oder den betreffenden Fonds erschwert.

Allgemeines

Die Versendung von Bestätigungsmitteilungen, Schecks und anderen Dokumenten per Post erfolgt auf das Risiko des Anlegers.

Preise der Anteile

Anteilpreise werden nach Annahmeschluss der Aufträge um 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit am entsprechenden Handelstag ermittelt. Diese Preise werden in der Handelswährung bzw. den Handelswährungen des jeweiligen Fonds quotiert. Sind für Fonds zwei oder mehr Handelswährungen vorgesehen und ein Anleger hat bei seinem Antrag keine Handelswährung ausgewählt, wird die Basiswährung des betreffenden Fonds verwendet.

Die Anteilpreise des vorangegangenen Handelstags können während der üblichen Geschäftszeiten über das Investor Services Center erhalten werden. Die Preise werden zudem in denjenigen Ländern veröffentlicht, in denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie im Ermessen der Mitglieder des Verwaltungsrates in einer Reihe weltweit erscheinender Tageszeitungen. Für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für nicht erfolgte Veröffentlichung der

Preise übernimmt die Gesellschaft keine Haftung. Eine Aufstellung der bisherigen Handelspreise ist für alle Anteile beim Fondsverwalter oder beim Investor Services Center erhältlich.

Anteile der Klassen A, D, E, J und X

Anteile der Klasse A, D, E, J und X können grundsätzlich zu ihrem Nettoinventarwert gekauft oder zurückgenommen werden. In den Preisen enthalten sein bzw. auf diese aufgeschlagen werden können jeweils: (i) eine Verkaufsgebühr, (ii) eine Vertriebsgebühr und (iii) in eingeschränktem Umfang Anpassungen auf Grund steuerlicher Belastungen und Handelskosten (vgl. Nr. 16 (c) in Anhang B).

Anteile der Klassen B, C und Q

Anteile der Klasse B, C und Q können grundsätzlich zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert erworben oder zurückgenommen werden. Auf die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden keine Gebühren aufgeschlagen, es wird jedoch, außer bei Anteilen der Geldmarktnahen Fonds, gegebenenfalls ein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben, der, wie im Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ auf Seite 29 und in Nr. 17 in Anhang B beschrieben, von den Rücknahmeerlösen abgezogen wird. In den Preisen enthalten sein bzw. auf diese aufgeschlagen werden können jeweils: (i) eine Vertriebsgebühr und (ii) in eingeschränktem Umfang Anpassungen auf Grund steuerlicher Belastungen und Handelskosten (vgl. Nr. 16 (c) in Anhang B).

Die für jede Anteilklasse erhobenen Gebühren werden detailliert im Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ auf Seite 29 und in den Anhängen B, C und E erläutert.

Zeichnung der Anteile

Zeichnungsanträge

Kunden von Merrill Lynch können über ihren Merrill Lynch Finanzberater Anträge auf Zeichnung von Anteilen stellen. In allen übrigen Fällen müssen Erstanträge zur Zeichnung von Anteilen mit dem Antragsformular am Ende dieses Prospekts bei der Übertragungsstelle oder beim Investor Services Center gestellt werden. Für die Erstzeichnung von Anteilen per Telefax oder Telefon wird dem Antragsteller ein Antragsformular zugeschickt, das zur Bestätigung der Zeichnung ausgefüllt und per Post an die Übertragungsstelle oder das Investor Services Center zurückgesandt werden muss. Werden das Original-Antragsformular oder die schriftliche Bestätigung nicht eingereicht, führt dies zur Verzögerung des Abschlusses; außerdem können dadurch weitere Abschlüsse über entsprechende Anteile beeinträchtigt werden. Nach Erhalt des Original-Antragsformulars, können weitere Anteilzeichnungen jederzeit schriftlich, per Telefax oder Telefon erfolgen. Bei Anlegern, die im Antrag keine Anteilklasse festlegen, wird der Antrag als Antrag auf Akkumulierungsanteile der Klasse A behandelt.

Anträge zur Zeichnung von Namensanteilen sollten für Anteile eines bestimmten Wertes gestellt werden. Wo dies angebracht ist, können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Globalurkunden werden nur als ganze Anteile ausgegeben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen oder einen Zeichnungsantrag nur teilweise anzunehmen. Zusätzlich kann die Ausgabe von Anteilen eines oder aller Fonds ausgesetzt und eine Zeichnung, die mehr als 5% des Wertes des Fonds reprä-

sentiert, kann unter den in Anhang B, Nr. 28 bzw. 32, aufgeführten Umständen abgelehnt werden.

Der Anleger erkennt hiermit an, dass persönliche Daten und Angaben zu seiner Anlage, die an andere Mitglieder der BlackRock Gruppe (sowie, für Kunden von Merrill Lynch, an Mitglieder der ML-Gruppe) weitergegeben wurden, auch an andere Gesellschaften innerhalb der BlackRock Gruppe bzw. der ML-Gruppe weltweit weitergereicht, von diesen verarbeitet oder gegenüber diesen offen gelegt werden dürfen, um die Dienstleistung zu erbringen, für die der Anleger bereits einen Antrag gestellt hat oder in Zukunft stellen wird.

Dies kann auch die Datenübertragung mit elektronischen Medien wie dem Internet beinhalten. Die Anlegerbezogenen Angaben werden vertraulich behandelt und ohne die Zustimmung des Anlegers und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht anders als in der oben beschriebenen Weise weitergegeben. Der Anleger kann jederzeit Auskunft zu den Gesellschaften der BlackRock Gruppe (sowie, für Kunden von Merrill Lynch, der ML-Gruppe) und den Ländern, in denen diese operieren, einholen. Der Anleger erklärt sich hiermit einverstanden, dass seine Angaben innerhalb der BlackRock Gruppe bzw. der ML-Gruppe verarbeitet, weitergeleitet oder offen gelegt werden. Zudem kann der Anleger jederzeit eine Kopie der über ihn geführten Daten sowie die Berichtigung möglicher Fehler in den Angaben verlangen. Anleger, die besonderen Datenschutz für ihre persönlichen Angaben gemäß den Luxemburger Bestimmungen wünschen, sollten einen diesbezüglichen Antrag direkt bei der Übertragungsstelle stellen.

Zahlung

Die Zahlung hat bei allen Anteilen in frei verfügbaren Mitteln innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag zu erfolgen. Ist die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt (oder liegt der schriftliche Zeichnungsantrag für die erste Zeichnung nicht vor), wird die entsprechende Zuteilung der Anteile storniert; die Gesellschaft und/oder deren Vertriebsgesellschaft kann dann vom Antragsteller Schadensersatz fordern (vgl. Anhang B Nr. 25).

Weitere Zahlungsanweisungen sind am Ende des Prospekts zusammengefasst. Erfolgt eine Zahlung per Scheck, kann dies unter Umständen den Abschluss verzögern, bis die Zahlung unwiderruflich und vorbehaltlos eingegangen ist; deswegen wird Zahlung durch Überweisung empfohlen. Bargeld, durch Indossament übertragene Schecks oder Reiseschecks werden nicht angenommen.

Die Zahlung hat in der Regel in der Handelswährung des entsprechenden Fonds zu erfolgen oder, wenn der Fonds zwei oder mehr Handelswährungen hat, in der vom Anleger bezeichneten Währung. Nach vorheriger Absprache mit der Übertragungsstelle oder dem Investor Services Center kann der Anleger die Zahlung an die Übertragungsstelle auch in jeder anderen frei konvertierbaren Währung leisten; die Übertragungsstelle wird dann den entsprechenden Devisenumtausch veranlassen. Ein solcher Devisenumtausch wird auf Kosten des Anlegers durchgeführt.

Mindestzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilen der Klassen eines Fonds liegt zurzeit bei USD 5.000 (ausgenommen

sind Anteile der Klasse D und der Klasse X, deren Mindestbetrag bei USD 10 Millionen liegt) oder dem entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung. Der Mindestbetrag für die Zeichnung von weiteren Anteilen für bereits gehaltene Bestände der Klassen eines Fonds liegt bei USD 1.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung. Diese Mindestsummen können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch insgesamt geändert werden. Angaben zu den jeweils gültigen Mindestzeichnungsbeträgen sind bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Services Center erhältlich.

Verhinderung von Geldwäsche

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche kann für die Zeichnung von Anteilen die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangt werden. Die Voraussetzungen, unter denen dies erforderlich ist, und die Art der geforderten Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen. Anhand der Unterlagen wird die Identität der Anleger oder, in bestimmten Fällen, der rechtliche Status der Vermittler festgestellt; sie werden ausschließlich zur Erfüllung der o. g. Bestimmungen verwendet. Beachten Sie bitte, dass sich die Übertragungsstelle bzw. das Investor Services Center das Recht vorbehalten, in allen Fällen weitere Unterlagen oder Informationen anzufordern. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, so kann dies zur Einbehaltung von Rücknahmeerlösen führen. Bei Fragen zu den erforderlichen Unterlagen zum Identitätsnachweis wenden Sie sich bitte an den Investor Services Center oder die Übertragungsstelle.

Rücknahme der Anteile

Rücknahmeanträge

Kunden von Merrill Lynch können über ihren Merrill Lynch Finanzberater Anträge auf Rücknahme von Anteilen stellen. In allen übrigen Fällen sollten Rücknahmeanträge für Namensanteile grundsätzlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen, das den Bestätigungsmitteln beigelegt wird und das bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Services Center erhältlich ist. Rücknahmeanträge können auch schriftlich bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Services Center oder per Telefax oder Telefon mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung per Post an die Übertragungsstelle oder das Investor Services Center gestellt werden. Wird keine schriftliche Bestätigung des Rücknahmeantrages vorgelegt, kann dies die Zahlung des Rücknahmepreises verzögern (siehe auch Anhang B, Nr. 25). Schriftliche Rücknahmeanträge (oder die schriftliche Bestätigung eines solchen Antrages) müssen den vollen Namen und die vollständige Adresse des Inhabers, den Fondsnamen, die Klasse (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um Ausschüttungs- oder Akkumulierungsanteile handelt) und den Wert oder die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile und vollständige Zahlungsangaben enthalten und von allen eingetragenen Inhabern unterzeichnet sein. Die Rücknahme von Inhaberanteilen erfolgt nur nach Eingang der entsprechenden Zertifikate.

Rücknahmen können entsprechend Anhang B, Nr. 28 bis 31, ausgesetzt oder aufgeschoben werden.

Zahlung

Gemäß Anhang B, Nr. 21, erfolgt die Zahlung des Rücknahmeerlöses grundsätzlich in der Handelswährung des

jeweiligen Fonds, und zwar innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag; dies gilt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Unterlagen (wie oben beschrieben, einschließlich der anwendbaren Information zur Verhinderung der Geldwäsche) eingegangen sind. Auf schriftlichen Antrag an die Übertragungsstelle oder das Investor Services Center kann die Zahlung auch in einer anderen Währung erfolgen, die von der Übertragungsstelle mit der entsprechenden Handelswährung frei erworben werden kann. Dieser Währungsumtausch wird auf Kosten des Anteilinhabers durchgeführt.

Zahlungen von Rücknahmeerlösen von Anteilen erfolgen grundsätzlich auf Kosten des Anteilinhabers per Überweisung auf dessen Konto. Sofern keine Konteninformationen vorliegen, erfolgt die Zahlung per Scheck, ausgestellt auf den/die eingetragenen Anteilinhaber und an dessen/deren eingetragene Adresse. Bei der Rücknahme von Inhaberanteilen erfolgt die Zahlung entsprechend den erteilten Anweisungen.

Einzelheiten zur Rücknahme gegen Übertragung von Vermögenswerten finden Sie in Anhang B, Nr. 22 und 23.

Umtausch der Anteile

Wechsel zwischen Fonds und Anteilklassen

Anleger können die an verschiedenen Fonds gehaltenen Anteile derselben Anteilklasse umtauschen und auf diese Weise die Zusammensetzung ihrer Portfolios ändern, um auf geänderte Marktbedingungen zu reagieren.

Anteilinhaber können auch zwischen Ausschüttungsanteilen und Akkumulierungsanteilen der gleichen Klasse oder zwischen abgesicherten (hedged) und nicht abgesicherten (non-hedged) Anteilen der gleichen Klasse (sofern verfügbar) tauschen. Ein Umtausch zwischen Ausschüttungsanteilen (M) und Ausschüttungsanteilen (D) (siehe Kapitel Ausschüttungen auf Seite 26) ist jedoch nicht gestattet.

Darüber hinaus können Anteilinhaber zwischen UK Distributor Status Anteilen in der entsprechenden Währung und Ausschüttungsanteilen in Handelswährungen ohne Distributor Status umtauschen. Ein solcher Umtausch kann auf Seiten des Anlegers steuerpflichtig sein und eine unmittelbare Steuerschuld nach sich ziehen. Außerdem führt ein Umtausch zwischen Anteilen verschiedener Fonds zu einer unmittelbaren Steuerpflicht.

Da die steuerlichen Bestimmungen von Land zu Land sehr verschieden sind, sollten sich Anleger bezüglich der individuellen steuerlichen Auswirkungen eines solchen Umtauschs mit ihrem Steuerberater in Verbindung setzen. Anteilinhaber, die an dem Merrill Lynch Global Funds Advisor (MLGFA) Service teilnehmen, haben unter Umständen die Möglichkeit, ihre Teilnahme mit ihren Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteilen der Klasse B zu finanzieren. Wenn sie sich dafür entscheiden, werden ihre Anteile der Klasse B in Ausschüttungs- bzw. Akkumulierungsanteile der Klasse A umgetauscht. Für diesen Umtausch wird weder eine Umtauschgebühr noch ein Rücknahmeabschlag (CDSC) bzw. eine Verkaufsgebühr seitens des Fonds erhoben. Ein solcher Umtausch könnte allerdings steuerpflichtig sein; außerdem sollten sich Anteilinhaber, die an dem MLGFA Service teilnehmen, über mögliche, im Rahmen dieses Service erhobene Gebühren informieren.

Mit Ausnahme des Umtauschs von Anteilen der Klasse Q in Anteile der Klasse B sowie, nach dem Ermessen des Anlageberaters, bei Umtausch von Anteilen der Klasse Q in Anteile der Klasse C (siehe oben: „Anteilklassen und -formen“) und, ebenfalls nach Ermessen des Anlageberaters sowie unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Anlegern ausnahmslos um institutionelle Anleger handelt, mit Ausnahme des Umtauschs von Anteilen gleich welcher Klasse in Anteile der Klassen X oder J, ist jeder andere Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Fonds (beispielsweise von Anteilen der Klasse A in Anteile der Klasse B) nicht gestattet.

Der Investmentmanager erhebt grundsätzlich keine Gebühr für den Umtausch von Anteilen gleich welcher Klasse. In bestimmten Fällen können jedoch Umtauschgebühren anfallen – vgl. Nr. 18 bis Nr. 20 in Anhang B.

Anweisungen für den Umtausch

Anweisungen für den Umtausch von Namensanteilen sollten grundsätzlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erteilt werden, das den Bestätigungsmitteilungen beigelegt wird und das bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Services Center erhältlich ist. Anweisungen für den Umtausch können auch per Telefax oder Telefon oder schriftlich an die Übertragungsstelle oder das Investor Services Center erfolgen. Anweisungen für den Umtausch müssen den vollen Namen und die vollständige Adresse des/der Inhaber/s, den Fondsnamen, die Klasse (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um Ausschüttungs- oder Akkumulierungsanteile handelt) und den Wert oder die Anzahl der umzutauschenden Anteile und den Fonds enthalten, in den diese umgetauscht werden sollen (sowie die gewählte Handelswährung des Fonds, wenn mehr als eine verfügbar ist) und unabhängig davon, ob es sich hierbei um UK Distributor Status Anteile handelt.

Haben die Fonds, für die ein Umtausch ausgeführt werden soll, unterschiedliche Handelswährungen, wird die Währung zum Wechselkurs des Handelstages umgerechnet, an dem der Umtausch ausgeführt wird.

Der Umtausch von Anteilen kann ausgesetzt oder aufgeschoben werden, und ein Antrag auf einen Umtausch, der mehr als 5% des Wertes des Fonds repräsentiert, kann unter den in Anhang B, Nr. 28 bis 32, aufgeführten Bedingungen abgelehnt werden.

Sondertauschrechte durch Merrill Lynch

Merrill Lynch ermöglicht es Anlegern, die von ihr Anteile bezogen haben, ihre Anteile in Anteile mit vergleichbarer Gebührenstruktur bestimmter anderer Fonds umzutauschen, vorausgesetzt, Merrill Lynch ist von der Zulässigkeit des Umtausches nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften überzeugt. Nähere Einzelheiten zu diesen Sondertauschrechten sind auf Anfrage bei den Finanzberatern oder dem regionalen Investor Services Center erhältlich.

Mindestanlagebetrag und Mindestbestände

Die Gesellschaft kann die Erfüllung einer erteilten Anweisung für die Rücknahme, den Umtausch oder die Übertragung verweigern, wenn die Anweisung lediglich einen gehaltenen Bestand in der jeweiligen Anteilklasse betrifft, dessen Wert unter USD 1.000 bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der

jeweiligen Handelswährung liegt (ausgenommen sind hier Anteilsklassen der Klasse D wo der Mindestanlagebetrag 10 Millionen USD ist), oder wenn die Ausführung des Antrages zu einem Anteilbestand im Wert von weniger als USD 5.000 (ausgenommen für Anteile der Klasse D und der Klasse X, deren Mindestbetrag bei USD 10 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung liegt) führen würde. Diese Mindestbeträge können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch insgesamt geändert werden. Angaben zu Änderungen der vorgenannten gültigen Mindestanlage erhalten Sie bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Services Center.

Ausschüttungen

Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat verfolgt derzeit eine Politik der Thesaurierung und Wiederanlage sämtlicher Nettoerträge, mit Ausnahme der auf die ausschüttenden Fonds entfallenden Erträge und der Erträge aus den Fonds mit UK Distributor Status. Bei diesen ausschüttenden Fonds und den Fonds mit UK Distributor Status werden im Wesentlichen alle im Berichtszeitraum erwirtschafteten Kapitalerträge abzüglich etwaiger Aufwendungen ausgeschüttet. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat bestimmen, ob und inwieweit Ausschüttungen sowohl aus realisierten als auch aus nicht realisierten Veräußerungsgewinnen erfolgen.

Bei Fonds mit Ausschüttungsanteilen bestimmt sich die Häufigkeit der Ausschüttungen nach der Fondsart, wobei die Ausschüttungen in der Regel in folgenden Intervallen vorgenommen werden:

- Monatlich bei Rentenfonds mit Ausschüttung, sofern auszuschüttende Erträge anfallen.
- Vierteljährlich für den Global Enhanced Equity Yield Fund (und alle anderen Fonds, für die der Verwaltungsrat dies jeweils bestimmt), sofern auszuschüttende Erträge anfallen.
- Jährlich bei Aktienfonds mit Ausschüttung, im Ermessen des Verwaltungsrats. Jährlich bei Aktienfonds mit UK Distributor Status, sofern auszuschüttende Erträge anfallen.

Im Ermessen des Verwaltungsrats können Ausschüttungsanteile mit anderen Ausschüttungsintervallen eingeführt werden. Eine Bestätigung über zusätzliche Ausschüttungsintervalle und das Datum, ab dem sie verfügbar sind, sind beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Services Center erhältlich. Eine aktualisierte Liste, einschließlich dieser zusätzlichen Ausschüttungsanteile, ist in der nächsten Ausgabe des Prospekts enthalten.

Berechnung der Ausschüttungen

Ausschüttungsanteile mit monatlicher Ausschüttung werden nochmals wie folgt unterteilt:

- in Anteile, deren Ausschüttungen täglich berechnet werden. Sie werden im Folgenden als Ausschüttungsanteile (D) bezeichnet.
- in Anteile, deren Ausschüttungen monatlich berechnet werden. Sie werden im Folgenden als Ausschüttungsanteile (M) bezeichnet.

Anleger können zwischen Ausschüttungsanteilen (M) und Ausschüttungsanteilen (D) wählen, beides ist nicht möglich.

Ausschüttungsanteile mit vierteljährlicher Ausschüttung werden als Ausschüttungsanteile (Q) bezeichnet.

Ausschüttungsanteile mit jährlicher Ausschüttung werden als Ausschüttungsanteile (A) bezeichnet.

Im Folgenden wird die Berechnungsmethode für jede Anteilart im Einzelnen beschrieben:

	Berechnungsmethode
Ausschüttungsanteile (D)	<p>Die Berechnung der Ausschüttung erfolgt täglich basierend auf den täglich abgegrenzten Erträgen abzüglich Aufwendungen sowie unter Berücksichtigung der Zahl der an diesem Tag im Umlauf befindlichen Anteile.</p> <p>Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates können Ausschüttungen auch aus realisierten und nicht realisierten Veräußerungsgewinnen erfolgen.</p> <p>An die Anteilinhaber wird monatlich eine kumulative Ausschüttung basierend auf der Anzahl der gehaltenen Anteile und der Tage ausgeschüttet, an denen diese im Berechnungszeitraum gehalten wurden. Anteilinhaber von Ausschüttungsanteilen (D) haben Anspruch auf Ausschüttungen beginnend mit dem Tag der Zeichnung bis zum Tag der Rücknahme.</p>
Ausschüttungsanteile (M)	<p>Die Ausschüttung wird monatlich basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet.</p> <p>Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates können Ausschüttungen auch aus realisierten und nicht realisierten Veräußerungsgewinnen erfolgen.</p> <p>Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Monatsende gehaltenen Anteile.</p>
Ausschüttungsanteile (Q)	<p>Die Ausschüttung wird vierteljährlich basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet.</p> <p>Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates können Ausschüttungen auch aus realisierten und nicht realisierten Veräußerungsgewinnen erfolgen.</p> <p>Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Quartalsende gehaltenen Anteile.</p>
Ausschüttungsanteile (A)	<p>Die Ausschüttung wird jährlich basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet.</p> <p>Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates können Ausschüttungen auch aus realisierten und nicht realisierten Veräußerungsgewinnen erfolgen.</p> <p>Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Ende des Berichtsjahres gehaltenen Anteile.</p>

Erklärung, Auszahlung und Wiederanlage der Ausschüttungen

In der nachfolgenden Tabelle werden Erklärung und Ausschüttung der Ausschüttungsbeträge sowie die den Anteilhabern verfügbaren Optionen zur Wiederanlage beschrieben.

Ausschüttungen auf	Datum der Erklärung	Ausschüttung	Ausschüttungsmethode	Automatische Wiederanlage der Ausschüttungsbeträge
Ausschüttungsanteile (D)	Letzter Geschäftstag eines jeden Kalendermonats in der/den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds.	Innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erklärung der Ausschüttung an jene Anteilhaber, die im Zeitraum nach der vorangegangenen Erklärung Anteile gehalten haben.	Ausschüttungsbeträge in Höhe von mindestens USD 100 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) werden auf Kosten des Anteilhabers in der von ihm gewählten Währung direkt auf das Bankkonto des Anteilhabers überwiesen (ausgenommen bei Anlegern, die ihre Anteile über Merrill Lynch bezogen haben).	Ausschüttungsbeträge in Höhe von weniger als USD 100 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) werden automatisch in weitere Anteile derselben Art und Klasse desselben Fonds wiederangelegt, sofern der Anteilhaber nichts anderes bestimmt hat. Diese Anteile werden einschließlich etwaiger Bruchteilsanteile innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erklärung der Ausschüttung ausgegeben (ausgenommen bei Anlegern, die ihre Anteile über Merrill Lynch bezogen haben).
Ausschüttungsanteile (M)		Innerhalb von 10 Geschäftstagen nach der Erklärung an jene Anteilhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		
Ausschüttungsanteile (Q)	20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (sofern diese Tage jeweils Geschäftstage sind, ansonsten am nächstfolgenden Geschäftstag)	Innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Datum der Erklärung an die Anteilhaber.	Alle Ausschüttungsbeträge werden direkt auf das Bankkonto des Anteilhabers überwiesen (ausgenommen bei Anlegern, die ihre Anteile über Merrill Lynch bezogen haben).	
Ausschüttungsanteile (A)	Letzter Geschäftstag eines jeden Geschäftsjahres in der/den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds.	Innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem letzten Geschäftstag eines jeden Geschäftsjahres.		
Ausschüttungsanteile DS(M)	Letzter Geschäftstag eines jeden Kalendermonats	Innerhalb von 10 Geschäftstagen nach der Erklärung an jene Anteilhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		
Ausschüttungsanteile DS(Q)	20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (sofern diese Tage jeweils Geschäftstage sind, ansonsten am nächstfolgenden Geschäftstag)	Innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Datum der Erklärung an die Anteilhaber.	Alle Ausschüttungsbeträge werden direkt auf das Bankkonto des Anteilhabers überwiesen (ausgenommen bei Anlegern, die ihre Anteile über Merrill Lynch bezogen haben).	
Ausschüttungsanteile DS(A)	Letzter Geschäftstag eines jeden Geschäftsjahres	Innerhalb von 10 Geschäftstagen nach der Erklärung an die Anteilhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		

Die Erklärung und die Auszahlung der Ausschüttungen werden im d'Wort veröffentlicht.

Bei der Wiederanlage von Ausschüttungen für Ausschüttungsanteile der Klassen A, B oder Q, die durch die Ausgabe zusätzlicher Anteile erfolgt, wird keine Verkaufsgebühr bzw. kein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben.

Anleger sollten beachten, dass wieder angelegte Ausschüttungen in den meisten Gerichtsbarkeiten steuerlich wie erhaltene Kapitalerträge behandelt werden.

Gebühren und Auslagen

Anhang E enthält eine Zusammenfassung der Gebühren und Auslagen.

Weitere Informationen zu den Gebühren und Auslagen sind in Anhang C, Nr. 17 bis 24, aufgeführt. Die folgenden Informationen sind im Zusammenhang mit den oben genannten Abschnitten zu lesen.

Managementgebühr

Wie in Anhang E ausgeführt, erhält der Investmentmanager von der Gesellschaft jährliche Managementgebühren. Die Höhe der Managementgebühr richtet sich nach dem vom Anleger erworbenen Fonds und der vom Anleger erworbenen Anteilklasse. Diese Gebühren fallen täglich an, sie basieren auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds und sind monatlich zahlbar. Aus dieser Managementgebühr entrichtet der Investmentmanager bestimmte Kosten und Auslagen, u.a. auch die Gebühr der Anlageberater und des Investor Services Centers.

Administrationsgebühren

Die Gesellschaft zahlt Administrationsgebühren von bis zu 0,25% p.a. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der Administrationsgebühren für die dem Anleger angebotenen Fonds und Anteilklassen unterschiedlich festlegen. Administrationsgebühren fallen täglich an, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse berechnet und sind monatlich zahlbar. In den Administrationsgebühren sind u.a. alle Betriebskosten und Auslagen enthalten, die der Gesellschaft entstehen, mit Ausnahme der Depotgebühren und der darauf entfallenden Steuern.

Die Administrationsgebühr darf 0,25% p.a. nicht übersteigen. Sollte dies dennoch der Fall sein, trägt der Investmentmanager die zusätzlichen Kosten.

Vertriebsgebühr

Die Hauptvertriebsgesellschaft erhält – wie in Anhang E aufgeführt – jährliche Vertriebsgebühren. Diese Vertriebsgebühren fallen täglich an, sie basieren auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds (wobei gegebenenfalls Anpassungen des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds, wie in Nr. 16(c) in Anhang B beschrieben, berücksichtigt werden) und sind monatlich an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Sonstige Gebühren

Die Gesellschaft zahlt ferner die Gebühren der Depotbank. Diese Gebühren werden in der Regel zwischen den betreffenden Fonds nach dem Ermessen des Verwaltungsrates gerecht und angemessen umgelegt (zuzüglich etwaiger darauf erhobener Steuern).

Ausgabeaufschlag

Beim Antrag auf Zeichnung von Anteilen kann ein Ausgabeaufschlag, zahlbar an den Investmentmanager, von bis zu 5% auf den Ausgabepreis der Anteile der Klasse A erhoben werden (außer bei Geldmarktnahen Fonds). Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3% kann auf den Ausgabepreis einiger Anteile der Klasse E und von 2% für Anteile der Klasse D erhoben werden (Näheres siehe Anhang E) gemäß den Bedingungen der jeweiligen Vertriebsgesellschaft.

Rücknahmeabschlag (CDSC)

Bei Rücknahme von Anteilen der Klasse B und der Klasse Q sämtlicher Fonds (mit Ausnahme der Geldmarktnahen Fonds) wird ein Rücknahmeabschlag (CDSC) fällig und von den Rücknahmeerlösen abgezogen, es sei denn, die Anteile wurden länger als vier Jahre gehalten. Bei kürzerer Haltedauer ist in nachstehender Tabelle der höchstzulässige Rücknahmeabschlag angegeben, der als Prozentsatz ausgedrückt wird und sich auf den jeweils niedrigeren Wert des ursprünglichen Kaufpreises oder des Rücknahmepreises der zurückgegebenen Anteile der Klasse B oder der Klasse Q bezieht:

Jeweilige Haltedauer	Rücknahmeabschlag (CDSC)
Bis zu einem Jahr	4,0%
Mehr als ein und bis zu zwei Jahre	3,0%
Mehr als zwei und bis zu drei Jahre	2,0%
Mehr als drei und bis zu vier Jahre	1,0%
Mehr als vier Jahre	0,0%

Bei Rücknahme sämtlicher Anteile der Klasse C sämtlicher Fonds (mit Ausnahme der Geldmarktnahen Fonds) wird ein Rücknahmeabschlag (CDSC) in Höhe von 1% von den Rücknahmeerlösen abgezogen, es sei denn, die Anteile wurden länger als ein Jahr gehalten.

Weitere Informationen zum Rücknahmeabschlag (CDSC) finden sich unter Nr. 17 in Anhang B.

Umtauschgebühren

Ausgewählte Vertriebsgesellschaften können beim Umtausch von Anteilen eines Geldmarktnahen Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft bzw. bei unangemessen häufigen Umtauschtransaktionen Umtauschgebühren erheben. Weitere Informationen finden sich in Anhang B, Nr. 18 bis 20.

Rücknahmegebühren

Besteht nach Ansicht des Verwaltungsrates bei einem Anteilinhaber ein hinreichender Verdacht auf exzessiven Handel wie im Abschnitt unter „Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel“ auf Seite 14 bis 15 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben, so kann der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen bei diesem Anteilinhaber eine Rücknahmegebühr von 2% der Rücknahmeerlöse erheben. Diese Gebühr fließt den Fonds zu und hiervon betroffene Anteilinhaber werden im Voraus von der drohenden Erhebung einer solchen Gebühr in Kenntnis gesetzt. Die Gebühr wird zusätzlich zu einer etwaigen Umtauschgebühr oder einem Rücknahmeabschlag erhoben.

Allgemeines

Langfristig können die vorstehend zusammengefassten unterschiedlichen Gebührenstrukturen dazu führen, dass Anteile in unterschiedlichen Klassen desselben Fonds, die zur selben Zeit erworben wurden, unterschiedliche Anlageerträge aufweisen. In diesem Zusammenhang sollten Anleger auch die von ihrer Vertriebsgesellschaft in Bezug auf ihre Anteile geleisteten Dienste berücksichtigen.

Der Investmentmanager kann seine Gebühren und Aufschläge, wie in Nr. 21 in Anhang C beschrieben, vollständig oder teilweise an Vertriebsgesellschaften abgeben, sofern im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen eines Landes zulässig.

Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung orientiert sich an der aktuellen Rechtslage und -praxis und versteht sich vorbehaltlich etwaiger Änderungen.

Anleger sollten sich hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkungen bezüglich Zeichnung, Kauf, Besitz, Rücknahme, Umtausch oder Verkauf von Anteilen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Sitzes/Wohnsitzes informieren und sich gegebenenfalls mit ihrem Finanzberater in Verbindung setzen. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass die Höhe der Besteuerung und die Bemessungsgrundlagen bzw. die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung Änderungen unterliegen können.

Luxemburg

Nach gegenwärtiger Luxemburger Rechtslage und -praxis unterliegt die Gesellschaft weder der Luxemburger Einkommensteuer oder Steuer auf realisierte Veräußerungsgewinne noch unterliegen die von der Gesellschaft gezahlten Ausschüttungen einer Luxemburger Quellensteuer. Die Gesellschaft unterliegt jedoch in Luxemburg einer Steuer von jährlich 0,05% bzw. im Falle der Geldmarktnahen Fonds und Anteilen der Klassen X und J von jährlich 0,01% ihres Nettoinventarwerts; diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der jeweiligen Fonds zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals zahlbar. Bei der Ausgabe von Anteilen fällt keine Stempel- oder sonstige Steuer in Luxemburg an.

Anteile der Klassen X und J werden basierend auf den der Gesellschaft zum Datum dieses Verkaufsprospekts und zum Zeitpunkt der Aufnahme weiterer Anleger bekannten gesetzlichen, aufsichts- und steuerrechtlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg mit einem Vorzugssteuersatz von 0,01% besteuert. Die Festsetzung dieser Steuer unterliegt jedoch der Auslegung der zuständigen Behörden mit Blick auf den Steuerstatus des institutionellen Anlegers. Bei etwaiger Umklassifizierung des Steuerstatus' eines Anlegers durch die zuständige Behörde werden sämtliche Anteile der Klassen X und J unter Umständen mit einem Steuersatz von 0,05% besteuert.

Die Anteilinhaber unterliegen keiner Einkommen-, Quellen-, Schenkung- oder Nachlasssteuer, Steuer auf realisierte Veräußerungsgewinne oder sonstigen Steuer in Luxemburg (*ausgenommen Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben, und ausgenommen bestimmte frühere Gebietsansässige von Luxemburg, wenn sie mehr als 10% der Anteile der Gesellschaft halten*).

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft gilt für Steuerzwecke nicht als im Vereinigten Königreich ansässig; es ist die Absicht des Verwaltungsrates, die Geschäfte der Gesellschaft in der Weise zu führen, dass sie nicht im Vereinigten Königreich gebietsansässig wird. Demgemäß sollte die Gesellschaft nicht der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen. Die Anteile der Gesellschaft – mit Ausnahme der UK Distributor Status Anteile – gelten nicht als Anteile eines ausschüttenden Fonds im Sinne der Steuervorschriften des Vereinigten Königreichs, was zur Folge hat, dass sämtliche Gewinne, die von einem im Vereinigten

Königreich ansässigen oder wohnhaften Anteilinhaber bei der Verfügung über Anteile realisiert werden, als „Offshore Income Gain“ der Einkommensbesteuerung unterliegen. Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig oder wohnhaft sind, unterliegen der Einkommensteuer auf sämtliche Ausschüttungen, die sie von der Gesellschaft erhalten.

Ausschüttungen der Gesellschaft an Steuerzahler unterliegen abhängig von dessen persönlichen Umständen der Einkommensteuer. Personen mit ordnungsgemäßem Aufenthalt in Großbritannien werden auf Paragraph 739 und 740 des Gesetzes von 1988 verwiesen, das Bestimmungen zur Vermeidung von Einkommensteuerhinterziehung durch Transaktionen enthält, die die Übertragung von Einkommen auf Personen (einschließlich Unternehmen) im Ausland zum Ziel haben und die diese im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Kapitalerträge und -gewinne der Gesellschaft der Steuerpflicht unterwerfen können.

Die Bestimmungen von s13 TCGA 1992 können für Beteiligungen an der Gesellschaft gelten. Werden 50% der Anteile eines Fonds von fünf oder weniger Anteilhabern gehalten, kann jede britische Person, die mehr als 10% der Anteile hält, steuerpflichtig im Hinblick auf ihren Anteil am zu versteuernden Gewinn sein, den der Fonds basierend auf britischem Steuerrecht ermittelt hat.

Im Falle des Ablebens eines Anteilinhabers mit Domizil und gewöhnlichem Aufenthalt in Großbritannien unterliegt der Nachlass des Anteilinhabers (ausgenommen UK Distributor Status Anteilklassen) der Einkommensteuer auf aufgelaufene Gewinne. Auf den Wert der Anteile kann nach Abzug von Einkommensteuer und vorbehaltlich möglicher Erbschaftssteuerbefreiungen Erbschaftssteuer anfallen.

Ein Anteilinhaber, der eine in Großbritannien ansässige Gesellschaft ist, kann in Bezug auf die Anteile an dem Fonds steuerpflichtig sein. Von ihm kann eine Bewertung der Anteile an dem Fonds zu Marktpreisen in Übereinstimmung mit dem Finance Act 1996 gefordert werden, und ein etwaiger Wertzuwachs oder -verlust der Anteile kann bei der Berechnung der Körperschaftssteuer berücksichtigt werden.

UK Distributor Status

Derzeit beabsichtigt der Verwaltungsrat, für die UK Distributor Status Anteile für jeden Berichtszeitraum den Status als ausschüttende Anteilklasse im Sinne der UK-Steuer Gesetze zu beantragen. Dass diesem Antrag stattgegeben wird, kann jedoch nicht zugesichert werden.

Die Gesetzesänderungen bezüglich Offshore-Fonds im Rahmen des Gesetzesentwurfs für den Finance Act 2004 sehen vor, dass einzelne Teilfonds oder Anteilklassen den UK Distributor Status erhalten können, während sich andere Teilfonds oder Anteilklassen des gleichen Fonds nicht für diesen Status qualifizieren müssen. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit, für die UK Distributor Status Pfund Sterling Anteile der Klasse A gemäß den maßgeblichen Bestimmungen über Offshore-Fonds des Income and Corporation Tax Act von 1988 (das „Gesetz von 1988“), einen Antrag auf Anerkennung des UK Distributor Status zu stellen. Wird diese Anerkennung erteilt, werden Gewinne aus dem Verkauf oder dem Umtausch von Anteilen an der Gesellschaft bei Anteilhabern, die nach britischem Recht

steuerpflichtig sind (d. h. eine Person, die im steuerlichen Sinne ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich hat) (sofern sie nicht als Wertpapierhändler angesehen werden), als Veräußerungsgewinne behandelt und unterliegen der britischen Kapitalertragsteuer. Andernfalls würde ein solcher Gewinn als Einkommen behandelt und unterläge der britischen Einkommensteuer. (Im Falle von natürlichen Personen, die im Sinne des UK-Steuerrechts als nicht im Vereinigten Königreich ansässig gelten, werden Gewinne in jedem Fall nur insoweit besteuert, als diese Gewinne in das Vereinigte Königreich überwiesen wurden oder als dorthin überwiesen gelten.)

Im Hinblick auf die Erlangung der Anerkennung, beabsichtigt die Gesellschaft derzeit, Ausschüttungen auf UK Distributor Status Pfund Sterling Anteile der Klasse A gemäß dem Gesetz von 1988 vorzunehmen. Sollte die inländische Steuerbehörde jedoch feststellen, dass die von dieser Art Anteile bei Verkauf von Anlagen realisierten Gewinne eher dem Einkommen als den Veräußerungsgewinnen zuzurechnen sind, könnte diesen Anteilen – basierend auf der Annahme, dass die Gesellschaft Handel mit Wertpapieren betrieben hat – der Status als UK Distributor für diese Anteile aberkannt werden, da die Gesellschaft in der Regel nicht beabsichtigt, diese Gewinne in dieser Anteilklasse auszuschütten. Die Gesellschaft hat nicht vor, für andere Anteilklassen oder Handelswährungen einen Antrag auf Gewährung des UK Distributor Status gemäß dem Gesetz von 1988 zu stellen.

Allgemeines

Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft für ihre Anlagen erhält, unterliegen gewöhnlich einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in dem Ursprungsland.

Anleger sollten sich selbst über mögliche Steuerfolgen einer Zeichnung, eines Kaufs, des Haltens, der Rücknahme, des Umtauschs oder des Verkaufs von Anteilen nach dem Recht des Landes, deren Staatsangehörige sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterrichten und sich gegebenenfalls mit ihren professionellen Beratern in Verbindung setzen. Anleger sollten beachten, dass sich Höhe und Bemessungsgrundlage von Steuern, sowie Freistellungen hiervon, ändern können.

Gemäß den Bestimmungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie, die am 1. Juli 2005 in Kraft trat, sind die EU-Mitgliedstaaten zur Auskunftserteilung oder zur Erhebung von Quellensteuern auf bestimmte Zinszahlungen an in den EU-Mitgliedstaaten oder möglicherweise in abhängigen Gebieten ansässige natürliche Personen verpflichtet. Ein in der EU ansässiger Anteilinhaber kann aber auch eine Freistellungsbescheinigung vorlegen. Vorrangiges Ziel der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ist die allgemeine Auskunftserteilung. Luxemburg, Belgien und Österreich sowie einige abhängige oder assoziierte Gebiete der EU-Mitgliedstaaten (wie Jersey, Guernsey und die Isle of Man) haben sich jedoch für einen Übergangszeitraum auf die Erhebung einer Quellensteuer verständigt. Folglich sind bei Ausschüttungen bzw. Rücknahmen von Anteilen bestimmter Fonds durch eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle Quellensteuern zu entrichten, sofern der Begünstigte der Erlöse eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat ist. Allerdings kann eine natürliche Person auch beantragen, in das automatische Informationsaustauschver-

fahren im Rahmen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie aufgenommen zu werden. In diesem Fall wird keine Quellensteuer erhoben, sondern die Ausschüttungen oder Rücknahmen betreffenden Informationen werden an die zuständige Finanzbehörde des Landes weitergegeben, in dem die betreffende Person ihren Wohnsitz hat. Diese Richtlinie wird vor allem Geldmarktfonds betreffen.

Versammlungen und Berichte

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft findet in Luxemburg um 11:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 20. Februar eines jeden Jahres (oder, wenn dies kein Geschäftstag in Luxemburg ist, am nächstfolgenden Geschäftstag in Luxemburg) statt. Weitere Hauptversammlungen der Anteilinhaber werden zu den Zeiten und an den Orten abgehalten, wie es in der Einberufung solcher Versammlungen mitgeteilt wird. Mitteilungen an die Anteilinhaber werden Inhabern von Namensanteilen zugesandt und nach Luxemburger Recht im „d'Wort“ und (soweit gesetzlich vorgeschrieben) im Recueil des Sociétés et Associations du Mémorial in Luxemburg veröffentlicht.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. August eines jeden Jahres. Der Rechenschaftsbericht mit den geprüften Bilanzabschlüssen der Gesellschaft und der einzelnen Fonds für das vorangegangene Geschäftsjahr ist vier Monate nach Ablauf des Jahres erhältlich. Ein ungeprüfter Halbjahresbericht ist zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres erhältlich. Exemplare aller Berichte können am Sitz der Gesellschaft und beim Investor Services Center angefordert werden. Die Inhaber von Namensanteilen erhalten zweimal jährlich einen persönlichen Kontoauszug.

Anhang A – Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

Befugnisse bei Anlagen und Kreditaufnahmen

1. Die Satzung gestattet der Gesellschaft, im vollen, nach Luxemburger Recht erlaubten Umfang in übertragbare Wertpapiere und andere liquide Finanzanlagen anzulegen. Gemäß der Satzung steht es im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im Ermessen des Verwaltungsrats, Beschränkungen bezüglich der Anlagen oder Kreditaufnahmen oder der Verpfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft festzulegen.

Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

2. Zurzeit gelten für die Gesellschaft die folgenden Beschränkungen durch Luxemburger Recht bzw. gegebenenfalls durch die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte Geschäftspolitik:

2.1. Die Anlagen eines jeden Fonds dürfen sich ausschließlich wie folgt zusammensetzen:

- (a) aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) amtlich notiert werden,
- (b) aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist,
- (c) aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes in Europa, Asien, Ozeanien, Nord-, Mittel- und Südamerika und Afrika amtlich notiert werden,
- (d) aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in Europa, Asien, Ozeanien, Nord-, Mittel- und Südamerika und Afrika, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden,
- (e) aus Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der unter a) und c) definierten Wertpapierbörsen oder einem regulierten Markt, der wie unter b) und d) beschrieben ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, beantragt wird und diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird,
- (f) aus Anteilen von OGAW und/oder anderen Organismen für die gemeinsame Anlage („OGA“) im Sinne der ersten und zweiten Einrückung in Artikel 1(2) der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer jeweils gültigen Fassung, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Land ausgegeben werden, vorausgesetzt dass:

- derartige andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- der Schutz für die Inhaber von Anteilen dieser anderen OGA dem Schutz entspricht, der Inhabern von Anteilen

an OGAWs geboten wird, und insbesondere, dass die Regeln für die Trennung der Vermögenswerte, für Kreditaufnahme, Darlehensgewährung und den Leerverkauf von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen;

- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargelegt wird, damit die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Tätigkeiten im Berichtszeitraum bewertet werden können;
- Anteile an anderen „OGAW“ oder OGA (oder der Vermögenswerte eines Teilfonds derselben, vorausgesetzt, dass die Regeln der Trennung der Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds mit Blick auf Dritte eingehalten werden), deren Erwerb erwogen wird, nach ihrer Satzung insgesamt nur bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden dürfen und nicht mehr als 10% des Nettovermögens jedes Fonds in solche Anteile angelegt werden darf;
- (g) aus Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (h) aus Finanzinstrumenten (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern:
 - es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um in oben stehender Nr. 2.1. a) bis g) beschriebene Finanzinstrumente, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- (i) aus Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und unter Artikel 1 des Gesetzes von 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, bei Bundesstaaten, von einem Mitglied des Bundes, oder von einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein Mitgliedstaat oder mehrere als Mitglieder angehören, herausgegeben oder verbürgt oder;

- von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere auf einem unter Nr. 2.1. (a), (b) oder (c) genannten geregelten Markt gehandelt werden; oder
 - von einer Einrichtung ausgegeben oder verbürgt, die der bankenaufsichtlichen Überwachung gemäß den in einem Gemeinschaftsgesetz definierten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die den bankenaufsichtlichen Regeln unterliegt und entspricht, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die Regeln des Gemeinschaftsrechts; oder
 - von anderen Stellen begeben, die zu den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, vorausgesetzt, dass für Anlagen in diese Instrumente ein Anlegerschutz gilt, der dem in der ersten, zweiten und dritten Einrückung beschriebenen Schutz entspricht und des Weiteren vorausgesetzt, dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf mindestens 10 Mio. belaufen und die ihre Jahresabschlüsse gemäß Richtlinie 78/660/EWG (1) präsentiert und veröffentlicht, dass es sich um ein Unternehmen eines Konzerns handelt, zu dem ein oder mehrere börsennotierte Gesellschaften zählen, und das sich um die Finanzangelegenheiten des Konzerns kümmert oder ein Unternehmen, das sich mit der Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten (securitisation) befasst, für die eine Kreditlinie eingeräumt wurde.
- 2.2. Darüber hinaus darf jeder Fonds: bis zu 10% der Vermögenswerte in andere als die in Nr. 2.1. (a) bis (i) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.
- 2.3. Jeder Fonds kann Anteile eines OGAW und/oder einer anderen in Nr. 1 (f) genannten OGA erwerben, vorausgesetzt, die Anlage in OGAW oder andere OGA beläuft sich auf insgesamt höchstens 10% des Nettofondsvermögens jedes Fonds, sofern nichts anderes in der Anlagepolitik des entsprechenden Fonds angegeben ist.
- Haben die einzelnen Fonds Anteile an OGAW und/oder anderen OGA erworben, so dürfen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW und/oder anderen OGA zur Ermittlung der in Nr. 2.5. genannten Anlagegrenzen nicht kombiniert werden.
- Erwirbt ein Fonds Anteile an anderen OGAW und/oder anderen OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen der Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf dieser Anteile dieser anderen OGAW oder OGA keine Gebühren berechnet werden.
- 2.4. Der Fonds darf in untergeordnetem Maße flüssige Mittel halten.
- 2.5. Bei der Anlage seines Fondsvermögens in Wertpapiere ein und desselben Emittenten muss ein Fonds die folgenden Anlagegrenzen beachten:
- (a) nicht mehr als 10% des Nettofondsvermögens dürfen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investiert werden
- (b) nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens darf in Einlagen desselben Instituts gehalten werden
- (c) die im ersten Absatz dieser Nummer genannte Anlagegrenze von 10% kann in Ausnahmefällen erhöht werden:
- auf maximal 35%, falls die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, dessen innerstaatlichen Behörden, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder besichert werden;
 - auf maximal 25% bei bestimmten Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das zum Schutz der Anleihehaber per Gesetz einer besonderen öffentlichen Überwachung unterliegt. Insbesondere müssen alle sich aus der Ausgabe dieser Anleihen ableitenden Beträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen Forderungen hinsichtlich der Anleihen abdecken können, und die bei Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitalbetrags und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden. Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettoinventarwerts in Anleihen gemäß vorstehendem Absatz an, die von einem Emittenten ausgegeben wurden, darf der Nettoinventarwert dieser Anlagen zusammengenommen 80% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
- (d) Der Wert der von einem Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, darf insgesamt 40% seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese 40%-Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatgeschäfte, die mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die einer bankenaufsichtlichen Überwachung unterliegen. Die in den beiden Einrückungen unter Nr. 2.5. (c) aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in dieser Nr. genannten 40%-Grenze nicht berücksichtigt.
- Ungeachtet der in oben stehender Nr. 2.5. (a) bis (d) genannten Anlagegrenzen darf Folgendes nicht kombiniert werden:
- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von demselben Emittenten begeben wurden und/oder
 - Einlagen bei derselben Einheit, und/oder
 - Engagements aus OTC-Derivatgeschäften, die mit ein und derselben Einheit abgeschlossen wurden,
- und mehr als 20% des Nettovermögens ausmachen.
- Bei Einbettung eines Derivats in einem übertragbaren Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument muss ersteres bei der Ermittlung der oben genannten Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.
- Die in Nr. 2.5. (a) bis (d) genannten Anlagegrenzen dürfen nicht kombiniert werden; entsprechend darf die Anlage in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von demselben

Emittenten begeben wurden, oder die gemäß Nr. 2.5. (a) bis (d) erfolgte Einlage oder der Erwerb derivativer Instrumente derselben Einheit unter keinen Umständen 35% des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Unternehmen, die zum Zwecke eines konsolidierten Jahresabschlusses zu einer Gruppe zusammengefasst werden wie gemäß Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß international anerkannter Rechnungslegungsstandards definiert, gelten zur Berechnung der in Nr. 2.5. (a) bis (d) genannten Anlagegrenzen als eine Einheit.

Vorbehaltlich der in Nr. 2.5. (a) und den drei Einrückungen unter Nr. 2.5. (d) genannten Einschränkungen darf ein Fonds insgesamt höchstens 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der gleichen Unternehmensgruppe investieren.

Unbeschadet der in unten stehender Nr. 2.7. genannten Anlagegrenzen kann die in Nr. 2.5. (a) genannte Anlagegrenze von 10% auf höchstens 20% angehoben werden, wenn es sich bei der Anlage um Eigen- und/oder Fremdkapitalinstrumente ein und desselben Emittenten handelt und das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden, der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde unter folgenden Bedingungen anerkannt wird:

- der Index weist eine ausreichende Streuung auf;
- der Index steht stellvertretend als Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht;
- der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, d.h. insbesondere im Falle regulierter Märkte, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine dominante Stellung einnehmen, kann die Grenze auf maximal 35% angehoben werden. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze gilt nur für ein und denselben Emittenten.

Ungeachtet der oben genannten Vorschriften darf jeder Fonds bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedsland oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert sind, sofern der Fonds (i) Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und (ii) die Wertpapiere aus einer einzigen Emission maximal 30% des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

2.6. Die Gesellschaft darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es der Gesellschaft ermöglichen, erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

2.7. Die Gesellschaft erwirbt höchstens:

- (a) 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- (b) 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
- (c) 25% der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere;
- (d) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in Nr. 2.7. (b), (c) und (d) oben dargelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

2.8. Die in Nr. 2.6. und 2.7. oben genannten Grenzen gelten nicht für:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittland begeben oder garantiert werden;
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in welchen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglieder sind, begeben werden;
- (d) von einem Fonds gehaltene, übertragbare Wertpapiere am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat eingetragen ist und ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapieren von Emittenten dieses Staats investiert, falls nach der Gesetzgebung dieses Landes derartige Beteiligungen die einzige Möglichkeit darstellen, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Einschränkung gilt jedoch nur, falls die Gesellschaft über eine Anlagepolitik verfügt, die den in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2002 enthaltenen Bestimmungen entspricht. Falls die Anlagegrenzen aus Artikel 43 und 46 des Gesetzes von 2002 überschritten werden, hat sinngemäß die Beschränkung in Artikel 49 zu gelten;
- (e) von der Gesellschaft gehaltene übertragbare Wertpapiere am Kapital einer oder mehrerer Tochtergesellschaft(en), die ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen in Verbindung mit der Rücknahme von Aktien auf Antrag von Aktionären in dem Land/Staat durchführt, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist.

2.9. Im Interesse ihrer Anteilhaber kann die Gesellschaft jederzeit Bezugsrechte in Verbindung mit Wertpapieren ausüben, die Teil ihrer Vermögenswerte sind.

Wenn die unter Nr. 2.2. bis 2.7. genannten Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegen, oder auf Grund der Ausübung von an Wertpapiere geknüpften Bezugsrechten nicht eingehalten werden können, muss die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.

2.10. Ein Fonds kann höchstens 10% seines Gesamtvermögens (bewertet zu Marktpreisen) als Kredit aufnehmen und auch dann nur vorübergehend. Die Gesellschaft kann jedoch für einen Fonds Devisen im Rahmen von Gegenkrediten erwerben.

2.11. Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte bürgen, vorausgesetzt, dass im Sinne dieser Einschränkung (i) der in oben stehender Nr. 2.1. (f), (h) und (i) genannte Erwerb von vollständig oder teilweise eingezahlten, übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzanlagen sowie (ii) die zulässige Wertpapierleihe nicht als Kreditgewährung gilt.

- 2.12. Die Gesellschaft wird keine Leerverkäufe auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente wie in oben stehender Nr. 2.1. (f), (h) und (i) beschrieben tätigen. Diese Einschränkung hindert die Gesellschaft jedoch nicht daran, unter Einhaltung der oben beschriebenen Anlagegrenzen Einlagen auf anderen Konten in Verbindung mit Finanzderivaten vorzunehmen.
- 2.13. Edelmetalle oder diese repräsentierende Zertifikate sowie Rohstoffe, Rohstoffkontrakte oder diese repräsentierende Zertifikate dürfen nicht Bestandteil der Vermögenswerte der Gesellschaft sein.
- 2.14. Die Gesellschaft darf keine Immobilien oder Optionen, Bezugsrechte oder Anteile an diesen erwerben oder verkaufen; eine Anlage in Wertpapiere, die durch Immobilienvermögen oder Anteile an diesen besichert sind oder von Untertanen begeben wurden, die in Immobilien oder Anteilen an diesen investieren, ist jedoch erlaubt.
- 2.15. Die Gesellschaft wird darüber hinaus für die Einhaltung jener Beschränkungen Sorge tragen, die von den Aufsichtsbehörden in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, auferlegt werden.

Die Gesellschaft wird die von ihr als angemessen erachteten Risiken eingehen, um die für jeden Fonds genannten Anlageziele zu erreichen. Dass diese tatsächlich erreicht werden, kann die Gesellschaft angesichts von Kursschwankungen und sonstigen Risiken, die mit einer Anlage in übertragbare Wertpapiere verbundenen sind, jedoch nicht garantieren.

3. Anlagetechniken und -instrumente

- 3.1. Die Gesellschaft muss Verfahren des Risikomanagements einsetzen, mit denen sie in der Lage ist, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu überwachen und zu bewerten; zudem muss sie eine genaue und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate gewährleisten. Der luxemburgischen Aufsichtsbehörde übermittelt sie in regelmäßigen Abständen und unter Einhaltung der von ersterer aufgestellten Bestimmungen eine Aufstellung über Art, zugrunde liegende Risiken und Anlagegrenzen der von ihr gehaltenen Derivate sowie der Verfahren, die sie zur Einschätzung der Risiken in Verbindung mit Transaktionen bezüglich derivativer Instrumente anwendet.
- 3.2. Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf die Gesellschaft darüber hinaus Techniken und Verfahren bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß den Bedingungen und unter Einhaltung der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde aufgestellten Grenzen anwenden.
- 3.3. Beinhalten diese Techniken und Verfahren den Einsatz von Derivaten, so sind in jedem Fall die vom Gesetzgeber im Gesetz von 2002 definierten Bedingungen und Grenzen einzuhalten.
- Sie dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass die Gesellschaft von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweicht.
- 3.4. Die Gesellschaft stellt sicher, dass das Gesamtengagement der zugrunde liegenden Vermögenswerte den Gesamtnettovermögenswert eines Fonds nicht übersteigt. Bei der Bestimmung der unter obiger Nr. 2.5. (a) bis (d) angegebenen Anlagegrenzen dürfen die zugrunde liegenden Vermögenswerte indexbasierter derivativer Instrumente nicht kombiniert werden.

- Bei Einbettung eines Derivats in einem übertragbaren Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument muss ersteres bei der Ermittlung der oben genannten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.
- Das Engagement wird berechnet, indem der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Bewegungen am Markt und die zur Glättstellung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt werden.

3.5. Wertpapierleihe

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihegeschäfte tätigen, vorausgesetzt, dass:

- die Transaktionen über ein standardisiertes Wertpapierleihsystem abgewickelt werden, welches durch eine anerkannte Clearingstelle oder eine als erstklassige, hierauf spezialisierte Finanzinstitution eingerichtet wurde;
- Sicherheiten (bestehend aus Barwerten oder Staatsschuldverschreibungen) für die Leihe gehalten werden, welche zumindest denselben Wert haben wie die verliehenen Wertpapiere; und
- keine Leihgeschäfte bezüglich Wertpapieren ausgeführt werden, welche mehr als 50% des gesamten Marktwertes der Wertpapiere in dem betreffenden Portfolio haben, und die Dauer der Wertpapierleihe darf 30 Tage nicht überschreiten (es sei denn, die Leihgeschäfte sind jederzeit kündbar).

Alle der Gesellschaft aus Wertpapierpensionsgeschäften zufließenden Nettoerträge (abzüglich etwaiger Vergütungen, die dem Vermittler der Gesellschaft für die Wertpapierleihe zustehen) sind in der Gesellschaft wiederanzulegen.

3.6. Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf sich an Pensionsgeschäften beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht eingeräumt wird, die verkauften Wertpapiere zu einem festgelegten Preis und innerhalb einer bestimmten Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, vom Erwerber zurückzukaufen. Hierbei gilt jedoch, dass:

- die Gesellschaft während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts die gekauften Wertpapiere nicht vor der Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor dem Ablauf der Rückkauffrist veräußern darf.
- der Umfang der Verpflichtungen aus Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Gesellschaft ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Alle zulässigen Geschäfte müssen von erstklassigen, spezialisierten Finanzinstituten ausgeführt werden;

3.7. Risiken aus OTC-Derivaten

Das aus einer Transaktion mit OTC-Derivaten resultierende Kontrahentenrisiko darf 10% der Vermögenswerte eines Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge mit der EU vergleichbare Aufsichtsbestimmungen gelten. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5%.

Die von der Gesellschaft beauftragten Unternehmen führen eine laufende Überwachung des Kontrahentenrisikos sowie potenzieller

Anhang A

Risiken durch, die im Falle von Handelsaktivitäten das Risiko aus nachteiligen Kursbewegungen beinhalten; überdies bewerten sie laufend die Wirksamkeit der von ihnen ergriffenen Absicherungsmaßnahmen. Für derartige Geschäfte legen sie spezielle interne Grenzen fest und überwachen die Einhaltung dieser Grenzen durch die mit diesen Transaktionen beauftragten Kontrahenten.

Anhang B – Zusammenfassung der Satzungsbestimmungen und Geschäftspraxis der Gesellschaft

Satzungsbestimmungen

1. Die in dieser Zusammenfassung verwendeten Begriffe, die in der Satzung definiert sind, haben im Folgenden dieselbe Bedeutung.

(a) **Rechtsform**

Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform einer „Société anonyme“ (Aktiengesellschaft), welche die Voraussetzungen einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) erfüllt, die unter BlackRock Global Funds firmiert und den Status eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren Teil I (OGAW) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes hat.

(b) **Ausschließlicher Zweck**

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel in ein oder mehrere Portfolios übertragbarer Wertpapiere oder sonstiger Vermögenswerte gemäß Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes von 2002, nachstehend als „Fonds“ bezeichnet, zum Zwecke der Risikostreuung und um den Anteilhabern die aus der Verwaltung ihres Vermögens resultierenden Erträge zur Verfügung zu stellen.

(c) **Kapital**

Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert verbrieft und entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtwert des Nettovermögens der Fonds der Gesellschaft. Jede Veränderung des Kapitals der Gesellschaft wird unmittelbar wirksam.

(d) **Bruchteilsanteile**

Bruchteilsanteile können nur in Form von Namensanteilen ausgegeben werden.

(e) **Stimmrechte**

Zusätzlich zu einer Stimme je vollem Anteil, die dem Inhaber in der Hauptversammlung zusteht, hat der Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse in einer Sondersammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse für jeden vollen Anteil dieser Klasse, deren Inhaber er ist, eine Stimme.

(f) **Miteigentümer von Anteilen**

Die Gesellschaft trägt auf Wunsch der Inhaber Namensanteile auf die Namen von bis zu vier Miteigentümern ein. In einem solchen Fall sind die Rechte aus solchen Anteilen von all denjenigen, in deren Namen sie eingetragen sind, gemeinschaftlich auszuüben. Mündliche Weisungen eines der Miteigentümer werden jedoch von der Gesellschaft entgegengenommen, wenn die Erteilung von mündlichen Weisungen nach den Vorschriften dieses Prospekts zulässig ist. Sie nimmt ebenfalls schriftliche Weisungen von einem der Miteigentümer entgegen, wenn sämtliche Eigentümer der Übertragungsstelle oder dem Investor Services Center ihr Einverständnis zu dieser Verfahrensweise schriftlich gegeben haben. Auf einer dieser Grundlagen angenommene Weisungen sind für alle Miteigentümer verbindlich.

(g) **Zuteilung von Anteilen**

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt befugt, jederzeit Anteile zum jeweils gültigen Preis pro Anteil zuzuteilen und auszugeben, ohne den bestehenden Anteilhabern ein vorrangiges Bezugsrecht einzuräumen.

(h) **Verwaltungsrat**

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, der sich aus wenigstens drei Personen zusammensetzt, die Gesellschaft leitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Anteilhabern gewählt. Der Verwaltungsrat ist mit allen Rechten ausgestattet, die zur Erfüllung von Verwaltungsakten und Verfügungen im Interesse der Gesellschaft erforderlich oder nützlich sind. Dem Verwaltungsrat steht insbesondere das Recht zu, eine Person als Funktionär für den Fonds zu bestellen.

Die Wirksamkeit von Verträgen oder Transaktionen zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften wird durch Beteiligungen einer oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder bzw. leitender Angestellter der Gesellschaft an den anderen Gesellschaften nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft ein Mitglied der Unternehmensleitung, Partner, leitender Angestellter oder Mitarbeiter bei der anderen Gesellschaft ist.

(i) **Freistellung von Ansprüchen**

Die Gesellschaft kann ein Verwaltungsratsmitglied oder einen leitenden Angestellten, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, von Kosten freistellen, die ihm im Zusammenhang mit einem Verfahren entstanden sind, an welchem er auf Grund seiner Funktion in der Gesellschaft als Partei beteiligt ist. Gleiches gilt, wenn sich die Parteistellung aus seiner Funktion in einer anderen Gesellschaft ergibt, sofern die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger der anderen Gesellschaft und diese zur Freistellung nicht verpflichtet ist.

(j) **Auflösung und Liquidation**

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen satzungsgemäßen Hauptversammlungsbeschluss aufgelöst werden. Sollte das Gesellschaftskapital weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals (das Mindestkapital hat momentan den Gegenwert von € 1.250.000). betragen, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der nächsten Hauptversammlung vorlegen.

Bei der Liquidation werden die zur Verteilung an die Anteilhaber zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände in der folgenden Reihenfolge verteilt werden:

(i) zunächst durch Zahlung des in dem betreffenden Fonds verbleibenden Saldos an die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen, die mit dem Fonds verbunden sind, wobei die Zahlung in Übereinstimmung mit den auf die betreffenden Anteile anzuwendenden Rechten erfolgt, und im übrigen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Anteile aller betreffenden Anteilklassen und

(ii) durch Zahlung an die Inhaber von Anteilen des gegebenenfalls verbleibenden Saldos, der nicht in den Fonds enthalten ist, wobei dieser Saldo zwischen den Fonds anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert eines jeden Fonds unmittelbar vor der Ausschüttung an die Anteilhaber im Zuge der Auflösung aufgeteilt wird, und die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen, die mit dem Fonds verbunden sind, den Anteil erhalten, den die Liquidatoren im freien Ermessen für gerecht halten, nach Maßgabe der Satzung und Luxemburger Recht.

Liquidationserlöse, die Anteilhaber nicht unmittelbar nach Abschluss der Liquidation beanspruchen, werden bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach dreißig Jahren.

(k) **Nicht beanspruchte Ausschüttungen**

Wurde eine Ausschüttung erklärt, aber nicht ausgezahlt, und innerhalb von fünf Jahren für die betreffende Ausschüttung kein Ausschüttungskupon eingereicht, so ist die Gesellschaft nach Luxemburger Recht berechtigt, die betreffende Ausschüttung als zu Gunsten des betreffenden Fonds für verfallen zu erklären. Der Verwaltungsrat hat jedoch grundsätzlich beschlossen, dieses Recht für mindestens zwölf Jahre nach der Erklärung der betreffenden Ausschüttung nicht auszuüben. Von diesem Grundsatz wird ohne zustimmenden Hauptversammlungsbeschluss der Anteilinhaber nicht abgewichen werden.

Beschränkungen des Anteilbesitzes

2. Die Anteile werden in Klassen eingeteilt, die jeweils mit einem Fonds verbunden sind. Mit einem Fonds können mehrere Anteilklassen verbunden sein. Derzeit sind mit jedem Fonds acht Anteilklassen (Anteile der Klassen A, B, C, D, E, J, Q und X) verbunden, mit Ausnahme der ausschüttenden Fonds, für die jeweils sechzehn Anteilklassen vorgesehen sind (Ausschüttungsanteile der Klasse A, Akkumulierungsanteile der Klasse A, Ausschüttungsanteile der Klasse B, Akkumulierungsanteile der Klasse B, Ausschüttungsanteile der Klasse C, Akkumulierungsanteile der Klasse C, Ausschüttungsanteile der Klasse D, Akkumulierungsanteile der Klasse D, Ausschüttungsanteile der Klasse E, Akkumulierungsanteile der Klasse E, Ausschüttungsanteile der Klasse J, Akkumulierungsanteile der Klasse J, Ausschüttungsanteile der Klasse Q, Akkumulierungsanteile der Klasse Q, Ausschüttungsanteile der Klasse X und Akkumulierungsanteile der Klasse X). Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze sind mit den Anteilen keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und die Anteile sind frei übertragbar.
3. Der Verwaltungsrat ist befugt, im Hinblick auf Anteile oder Anteilklassen (aber nicht notwendigerweise auf alle Anteile einer Klasse) von ihm als notwendig erachtete Beschränkungen (z.B. Beschränkungen von Übertragungen und/oder Beschränkungen, nur Namensanteile auszugeben) zu erlassen oder zu lockern, um so zu verhindern, dass Anteile unter Verstoß eines Anteilinhabers oder der Gesellschaft gegen Gesetze oder Verordnungen eines Staates, einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde erworben oder gehalten werden. Dies gilt auch, wenn hieraus steuerliche oder andere finanzielle Nachteile für die Gesellschaft entstehen, insbesondere durch die Verpflichtung der Registrierung gemäß kapitalmarkt- oder investimentrechtlichen oder ähnlichen Vorschriften eines Staates oder einer Behörde. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, von Anteilhabern Auskünfte zu verlangen, die er für die Feststellung für notwendig erachtet, ob die betreffende Person wirtschaftlicher Eigentümer der von ihr gehaltenen Anteile ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Ausgabe von Anteilen einzuschränken, sofern dies im Interesse des Fonds und/oder dessen Anteilinhaber ist, u.a. in dem Fall, dass die Gesellschaft oder ein Fonds eine Größe erreicht, die die Fähigkeit, geeignete Anlagen für die Gesellschaft oder den Fonds zu finden, beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat darf diese Einschränkung nach eigenem Ermessen aufheben.

Sollte die Gesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass Anteile von Personen als rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer unter Verstoß gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften eines Staates, einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder sonstiger in diesem Absatz behandelte Bedingungen gehalten werden, ist der Verwaltungsrat zur Rücknahme der Anteile befugt und kann die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilübertragung verweigern oder die Annahme der Stimme einer Person, die nicht berechtigt ist, Anteile der Gesellschaft zu besitzen, bei einer Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft ablehnen.

4. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats dürfen US-Personen keine Anteile halten. Dem Beschluss des Verwaltungsrats zufolge sind „US-Personen“ Personen mit Sitz/Wohnsitz in den USA oder andere in Regulation S des US Securities Act von 1933 (in seiner geltenden Fassung) definierte Personen, vorbehaltlich weiterer Ergänzungen durch Beschluss des Verwaltungsrats.

Ein zunächst nicht in den USA ansässiger Anteilinhaber, der später in den USA ansässig wird (und somit unter die Definition einer US-Person fällt), wird aufgefordert werden, seine Anteile zurückzugeben.

Fonds und Anteilklassen

5. Die Gesellschaft betreibt voneinander unabhängige Fonds, wobei mit jedem einzelnen Fonds verschiedene Anteilklassen verbunden sind. Gemäß Artikel 133 des Gesetzes von 2002 trägt jeder Fonds ausschließlich die ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten.
6. Jeder Anteil kann mit vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Vorzugs-, Nachbezugs- oder sonstigen Sonderrechten oder mit Beschränkungen bezüglich der Ausschüttung, des Kapitalertrags, der Übertragung, des Umtauschs oder des bei Zuteilung zu entrichtenden Preises oder in sonstiger Weise ausgestattet werden; diese Rechte oder Beschränkungen beziehen sich nicht notwendigerweise auf sämtliche Anteile einer Anteilklasse.
7. Der Verwaltungsrat ist befugt, innerhalb eines Fonds mehrere Anteilklassen aufzulegen. Damit besteht z.B. die Möglichkeit der Auflage von Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteilen, Anteilen mit unterschiedlichen Handelswährungen oder verschiedenen Anteilklassen mit unterschiedlicher Beteiligung am Kapital und/oder Ertrag innerhalb eines Fonds. Damit sind auch unterschiedliche Gebührenstrukturen zulässig. Der Verwaltungsrat darf darüber hinaus jederzeit die Schließung bestimmter Anteilklassen oder – vorbehaltlich einer Mitteilung an die Anteilinhaber der betreffenden Klasse mit einer Frist von mindestens 30 Tagen – die Einbringung dieser Klasse in eine andere Anteilklasse des gleichen Fonds beschließen. Die Satzung sieht vor, dass bestimmte Abweichungen der Rechte einzelner Anteilklassen der Zustimmung der Versammlung der Anteilinhaber dieser Klasse bedürfen.
8. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller mit einem bestimmten Fonds verbundenen Anteile veranlassen, falls der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds unter USD 50 Mio. (oder den Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung) fällt. Die Satzung ermöglicht es dem Verwaltungsrat ferner, die Anteilinhaber eines jeden Fonds von der Schließung eines Fonds in Kenntnis zu setzen, sofern er die Schließung aufgrund nachteiliger Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Umstände oder im Interesse der Anteilinhaber für angebracht erachtet. Für diesen Fall beabsichtigt der Verwaltungsrat, den Anteilhabern aller Anteilklassen als geschäftspolitische Maßnahme einen kostenlosen Umtausch in Anteile derselben Klasse anderer Fonds anzubieten. Alternativ kann der Verwaltungsrat die Zusammenlegung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen Luxemburger OGAW (siehe auch nachfolgende Nr. 28) veranlassen, dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Anteilinhaber aller Anteilklassen des betreffenden Fonds mindestens 30 Tage im voraus über die Zusammenlegung informiert werden. Eine solche Zusammenlegung ist für die Inhaber von Anteilen aller Klassen des betreffenden Fonds verbindlich.

Ein Fonds kann aus anderen als den oben genannten Gründen geschlossen oder mit einem anderen Fonds zusammengelegt werden, wenn eine Mehrheit aller bei einer Hauptversammlung

(für die kein Quorum vorgeschrieben ist) anwesenden oder vertretenen Anteilhaber aller Anteilklassen ihre Zustimmung erteilt. Bei der Liquidation oder Zusammenlegung eines Fonds wird der bei Schließung oder Zusammenlegung fällige Rücknahmepreis auf der Grundlage der Veräußerungserlöse und Liquidationskosten bei Schließung oder Zusammenlegung des Fonds berechnet.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Handel mit Anteilen eines Fonds auszusetzen, der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen geschlossen oder mit einem anderen Fonds zusammengelegt wird. Eine solche Aussetzung kann jederzeit Wirksamkeit entfalten, nachdem der Verwaltungsrat diese, wie oben erwähnt, angekündigt hat; oder, falls für die Schließung oder Zusammenlegung eines Fonds die Einwilligung der Anteilhaber auf einer Hauptversammlung erforderlich ist, nach Fassung des entsprechenden Beschlusses. Wenn der Handel mit den Anteilen eines Fonds nicht ausgesetzt wird, können die Anteilpreise unter Berücksichtigung der erwarteten Veräußerungs- und Liquidationskosten des Fonds berechnet werden.

Bestimmung von Ausgabe- und Rücknahmepreis

9. Um den Ausgabe- und Rücknahmepreis je Anteil zu bestimmen, wird von Zeit zu Zeit der Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft mit Blick auf die Anteile der einzelnen Anteilklassen der Gesellschaft bestimmt. Dies geschieht mindestens zwei Mal monatlich, wie vom Verwaltungsrat gemäß der Satzung festgelegt.
10. Es entspricht der Geschäftspolitik des Verwaltungsrats, die Anträge, die bis 12.00 Uhr mittags Luxemburger Ortszeit eingehen, noch an diesem Handelstag abzuwickeln. Alle übrigen Anträge werden am darauf folgenden Handelstag abgewickelt.

Ermittlung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise

11. Alle Preise der an einem bestimmten Handelstag getätigten Geschäfte mit Anteilen werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der Anteile der Klasse des betroffenen Fonds im Rahmen einer Bewertung ermittelt, deren Durchführung vom Verwaltungsrat für einen oder mehrere Zeitpunkte festgelegt wird. Derzeit bedient sich der Verwaltungsrat der so genannten „Forward-Pricing“-Methode, d. h. die Preise aller Fonds und Anteilklassen werden am Handelstag nach dem Annahmeschluss für Antragsannahmen (siehe Seite 23) berechnet. Die Preise für einen Handelstag werden in der Regel am darauf folgenden Geschäftstag veröffentlicht. Weder die Gesellschaft noch die Depotbank haften für Irrtümer bei der Veröffentlichung oder das Ausbleiben der Veröffentlichung von Preisen bzw. für fehlerhaft veröffentlichte oder notierte Preise. Ungeachtet der von der Gesellschaft, von der Depotbank oder einer Vertriebsgesellschaft angegebenen Preise werden alle Geschäfte strikt auf der Basis der Preise ausgeführt, deren Berechnung oben beschrieben wurde. Wenn derartige Preise aus irgendeinem Grund nachberechnet oder geändert werden müssen, werden die Bedingungen jedes Geschäfts, das auf ihrer Basis ausgeführt wurde, entsprechend korrigiert und, wo dies angemessen erscheint, kann der betreffende Anleger verpflichtet werden, Minderzahlungen auszugleichen und Überzahlungen zu erstatten. Regelmäßige Bewertungen für gehaltene Bestände an Anteilklassen oder Fonds der Gesellschaft können nach einer Vereinbarung mit der Übertragungsstelle oder dem Investor Services Center zur Verfügung gestellt werden.
12. Der in der jeweiligen Basiswährung eines Fonds berechnete Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse wird durch Addition aller dem betroffenen Fonds zuzuweisenden Wertpapiere und übrigen Vermögenswerte der Gesellschaft und unter Abzug der diesem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten der

Gesellschaft festgestellt. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklassen eines bestimmten Fonds spiegelt die Anpassungen des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds wie nachstehend in Nr. 16(c) beschrieben wider und ist infolge der Zuweisung unterschiedlicher Verbindlichkeiten zu den Anteilklassen sowie auf Grund ausgezahlter Ausschüttungen der Höhe nach verschieden (vgl. „Gebühren und Auslagen“ auf Seite 29).

13. Der Wert der Wertpapiere und sonstigen Vermögensgegenstände eines bestimmten Fondsportfolios richtet sich nach den Schlusskursen der Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerten an den Börsen, an denen sie gehandelt oder zum Handel zugelassen sind. Für Wertpapiere, die an Börsen gehandelt werden, die erst nach dem Bewertungszeitpunkt schließen, werden die zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt bekannten Kurse an der Börse zugrunde gelegt. Falls die Nettotransaktionen mit Anteilen eines Fonds an einem Handelstag den in nachstehender Nr. 16(c) angegebenen Grenzwert übersteigen, finden zusätzliche Methoden Anwendung. Der Wert der Wertpapiere oder Vermögenswerte, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird in derselben Weise ermittelt. Werden Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, zum Zweck der Bewertung nach seinem Ermessen eine Börse oder einen geregelten Markt zu wählen.
14. Bei Wertpapieren, die weder an einer amtlichen Wertpapierbörse noch an einem geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, und bei Wertpapieren, die zwar in diesem Rahmen gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren zuletzt bekannter Kurs jedoch nicht als ihrem wahren Wert entsprechend gilt, wird der Verwaltungsrat die Bewertung auf der Grundlage ihrer voraussichtlichen Veräußerungs- oder Kaufpreises mit Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben vornehmen. Bargeld, Sichtwechsel sowie andere Verbindlichkeiten und transitorische Aktiva werden zu ihrem Nominalwert bewertet, es sei denn, die Erzielung eines solchen Nominalbetrags ist unwahrscheinlich.
15. Wenn mit den vorstehend dargestellten Methoden in einem Fall ein bestimmter Wert nicht feststellbar ist oder wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den fairen Wert des betreffenden Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstandes für die verfolgten Zwecke besser erfasst, wird für die Bewertung des Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstandes die Methode angewandt, welche der Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen auswählt.
16.
 - (a) Gemäß dem vom Verwaltungsrat beschlossenen zurzeit gültigen Verfahren entspricht der Preis für alle Anteilklassen eines Fonds dem Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse des Fonds, der auf die nächste Währungseinheit der jeweiligen Handelswährung gerundet wird.
 - (b) Bei Fonds mit mehreren Handelswährungen werden die Preise in den zusätzlichen Handelswährungen durch Umrechnung des Preises zum jeweiligen Kassakurs zum Bewertungszeitpunkt berechnet.
 - (c) Falls an einem Handelstag die Summe der Transaktionen mit Anteilen aller Klassen eines Fonds zu einem Nettoanstieg bzw. einem Nettorückgang bei den Anteilen führt, der einen vom Verwaltungsrat jeweils für den Fonds festgesetzten Grenzwert überschreitet (bezugnehmend auf die Kosten der für die Fonds getätigten Marktabschlüsse), wird der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds um einen Betrag

(höchstens aber 1,25%, oder im Falle der High Yield Funds 3% dieses Nettoinventarwerts) angepasst, der sowohl die geschätzten Steuerlasten und Transaktionskosten berücksichtigt, die dem Fonds entstehen können, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Fonds anlegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Ergebnisse der Nettobewegungen zu einem Anstieg aller Anteile des Fonds führen, und zu einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn diese zu einem Rückgang der Anteile führen. Da an einigen Börsen sowie in bestimmten Gerichtsbarkeiten bei Kauf und Verkauf unterschiedliche Gebühren anfallen können, können die hieraus resultierenden Anpassungen für die Nettozuflüsse von denen der Nettoabflüsse abweichen. Legt ein Fonds in erheblichem Maße in Staatsanleihen oder Geldmarktinstrumente an, kann der Verwaltungsrat entscheiden, ob eine solche Anpassung angemessen ist oder nicht.

Rücknahmegebühren und Rücknahmeabschläge

17. (a) Der Verwaltungsrat kann eine in seinem Ermessen stehende Rücknahmegebühr von Anteilinhabern aller Klassen erheben, sofern er der Ansicht ist, dass exzessiver Handel betrieben wird.
- (b) Bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B, C und Q wird der jeweilige Prozentsatz des Rücknahmeabschlags (CDSC) berechnet auf den jeweils niedrigeren Wert von (i) dem Preis der zur Rücknahme eingereichten Anteile am Handelstag der Rücknahme, oder (ii) dem Preis, den der Anteilinhaber ursprünglich beim Kauf für die zur Rücknahme eingereichten Anteile bzw. für die Anteile gezahlt hat, die Gegenstand eines Umtauschs oder einer Umwandlung waren; in beiden vorgenannten Fällen erfolgt die Berechnung in der jeweiligen Handelswährung der zur Rücknahme eingereichten Anteile.
- (c) Kein Rücknahmeabschlag (CDSC) wird erhoben bei der Rücknahme von (a) Anteilen der Klassen B, C und Q, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden; oder (b) Anteilen der Klassen B, C und Q an Geldmarktnahen Fonds (vorausgesetzt, diese stammen nicht aus einer Umwandlung von Anteilen eines Nicht-Geldmarktnahen Fonds).
- (d) Der Rücknahmeabschlag (CDSC) ist abhängig von der „jeweiligen Haltedauer“; dies ist die Summe der Zeiträume, in denen (a) die zur Rücknahme eingereichten Anteile und (b) die Anteile, die unter Umständen aus einer Umwandlung oder einem Tausch stammen, gehalten wurden, und zwar an Fonds, bei denen es sich nicht um Geldmarktnahe Fonds oder sonstige austauschbare Geldmarktfonds handelt.

Wenn die jeweilige Haltedauer vier Jahre übersteigt, ist auf die zur Rücknahme eingereichten Anteile kein Rücknahmeabschlag zu zahlen.

Sind die zur Rücknahme eingereichten Anteile Teil eines größeren Bestandes von Anteilen der Klassen B, C und Q, so werden Anteile, die im Wege der Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden, zuerst zurückgenommen; wurden die Bestände aus Anteilen der Klassen B, Q und C zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, so wird davon ausgegangen, dass die zuerst erworbenen Anteile auch als erstes zur Rücknahme eingereicht werden (was zu dem niedrigstmöglichen Rücknahmeabschlag führt).

Wenn die zur Rücknahme eingereichten Anteile eine andere Handelswährung haben als die Anteile, welche ursprünglich erworben wurden (oder vergleichbare Anteile, für die sie ausgetauscht oder aus denen sie umgewandelt wurden), wird für die Ermittlung des Rücknahmeabschlags der Preis der zuletzt genannten Anteile zu dem Devisenkassakurs umgerechnet, der am Handelstag der Rücknahme gilt.

Die betreffende Vertriebsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den Rücknahmeabschlag verzichten, wenn Anteilinhaber nach Erwerb von Anteilen der Klassen B, C und Q US-Personen wurden, und ihre Anteile daher zwangsweise zurückgenommen werden (vgl. oben Nr. 4).

Umtausch

18. Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, bei Ausgabe neuer Anteilklassen Umtauschrechte nach freiem Ermessen einzuräumen, wie vorstehend in Nr. 6 beschrieben. Grundlage aller Umwandlungen ist der jeweilige Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse der beiden betroffenen Fonds.
 19. Auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats erfolgt die Berechnung der Anzahl der Anteile der Klasse, in die ein Anteilinhaber seine bisherigen Anteile umtauschen möchte, durch Division (a) des Wertes der Anzahl der umzutauschenden Anteile, berechnet zum Nettoinventarwert pro Anteil, durch (b) den Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse. Das Ergebnis wird gegebenenfalls – wie nachstehend in Nr. 20 erläutert – um eine Umtauschgebühr und bei Anteilen der Klasse A, der Klasse D und der Klasse E um eine aufgeschobene Verkaufsgebühr erhöht. Eine Umtauschgebühr fällt nicht an, wenn eine aufgeschobene Verkaufsgebühr erhoben wird. Gegebenenfalls wird für diese Berechnung der entsprechende Wechselkurs der jeweiligen Handelswährungen der Anteile der beiden Fonds verwendet.
- Der bzw. die Nettoinventarwert(e) pro Anteil, die in dieser Berechnung verwendet werden, können Anpassungen des/der Nettoinventarwerte(s) des/der betroffenen Fonds berücksichtigen, wie in Nr. 16(c) beschrieben.
20. Außer wie unter oben stehendem Abschnitt „Umtausch zwischen Fonds und Anteilklassen“ beschrieben, ist zwischen verschiedenen Anteilsklassen desselben oder unterschiedlicher Fonds kein Umtausch möglich.

Ausgewählte Vertriebsgesellschaften können eine Gebühr erheben, wenn die durch sie bezogenen Anteile umgetauscht werden, wobei die Gebühr zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die jeweilige Vertriebsgesellschaft abgeführt wird. Während der Umtausch von Anteilen derselben Klasse zweier Fonds ansonsten grundsätzlich gebührenfrei ist, kann der Investmentmanager im freien Ermessen (und ohne vorherige Ankündigung) eine zusätzliche Umtauschgebühr erheben, wenn unangemessen häufige Umwandlungen erfolgen, was zu einem Anstieg der gezahlten Gebühr auf bis zu 1% führen kann. Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die jeweilige Vertriebsgesellschaft bzw. gegebenenfalls den Investmentmanager abgeführt.

Werden Anteile der Klasse A, der Klasse D oder der Klasse E eines Geldmarktnahen Fonds, die im Wege der Direktanlage in diesen oder einen anderen Geldmarktnahen Fonds erworben wurden („Direktanteile“), erstmals in Anteile der Klasse A, der Klasse D oder der Klasse E eines nicht Geldmarktnahen Fonds umgetauscht, kann der Investmentmanager jeweils eine aufgeschobene Verkaufsgebühr von bis zu 5% des Preises der neuen Anteile der Klasse A bzw. von bis zu 3% des Preises der neuen Anteile der Klasse E erheben. Sofern der Bestand an

Anteilen eines Geldmarktnahen Fonds sowohl Direktanteile als auch Anteile beinhaltet, die aus dem Umtausch von Anteilen eines Fonds stammen, der kein Geldmarktnaher Fonds ist („einfache Anteile“), oder bis zu 2% des Preises der neuen Anteile der Klasse D ausmacht, wird ein teilweiser Umtausch des Bestandes zunächst als Umtausch der Direktanteile und erst danach als Umtausch der einfachen Anteile behandelt.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, auf die vorgenannten Anforderungen zu verzichten bzw. diese zu ändern, sowie seine diesbezügliche Politik zu ändern, wenn es ihm angemessen erscheint, und zwar entweder generell oder unter besonderen Umständen.

Abwicklung der Rücknahmen

21. Beträgt die Zahlung an einen einzelnen Anteilinhaber mehr als USD 500.000, kann sich die Zahlung bis spätestens zum siebten Geschäftstag nach dem üblichen Abrechnungstag verzögern. Der Rücknahmepreis kann auch, wie in nachstehender Nr. 23 aufgeführt, in Sachwerten beglichen werden. Werden die erforderlichen Bedingungen zur Verhinderung von Geldwäsche nicht erfüllt, kann dies zu einer Zurückbehaltung der Rücknahmeerlöse führen. Sofern dies zur Repatriierung von Erlösen aus dem Verkauf von Anlagen infolge von Devisenkontrollbestimmungen oder ähnlichen Beschränkungen auf Märkten, an denen ein wesentlicher Teil des Vermögens der Gesellschaft angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um den Rücknahmeanträgen nachzukommen, erforderlich ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Frist für die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf einen Zeitraum zu verlängern, der acht Geschäftstagen nicht überschreiten darf.

Übertragungen von Vermögenswerten bei Anteilkau und -rücknahme

22. Anteile der Gesellschaft können auch gegen Übertragung von Wertpapieren an die Gesellschaft zugeteilt werden, die diese für akzeptabel hält und deren Wert (nach Abzug aller anwendbaren Gebühren und Kosten) dem für die Anteile gezahlten Preis entspricht. Solche Wertpapiere werden in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht durch ein Gutachten eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bewertet, das beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg zu hinterlegen ist.
23. Die Verpflichtung zur Zahlung des Rücknahmeerlöses kann (nach vorheriger Zustimmung) auch durch Leistung in Sachwerten erfüllt werden, indem im Portfolio des betreffenden Fonds vorhandene Vermögenswerte, die wertmäßig (gemäß der in oben stehender Nr. 13 und 14 beschriebenen Bewertungsmethode) dem Preis der zurückzunehmenden Anteile (bei Anteilen der Klassen B, C und Q abzüglich des gegebenenfalls anwendbaren Rücknahmeabschlags entsprechen, auf den Anteilinhaber übertragen werden. Die Art der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte wird nach Billigkeitsgrundsätzen und unter Berücksichtigung der Interessen der in der Anteilklasse verbleibenden Anteilinhaber bestimmt. Die zugrunde gelegte Bewertung bedarf der Bestätigung durch ein Gutachten eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, das beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg zu hinterlegen ist.

Behandlung von Anteilgeschäften des Investmentmanagers

24. Der Investmentmanager (in seiner Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft) kann im eigenen Namen Anteile erwerben und halten. Er kann nach freiem Ermessen zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung eines Antrags auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch dieser Anteile solche Anteile an den Antragsteller verkaufen oder von ihm erwerben, sofern der Antragsteller dieser Verfahrensweise zustimmt. Es

wird unterstellt, dass die Anteilinhaber mit einer Einschaltung des Investmentmanagers bei den abzuschließenden Geschäften einverstanden sind, es sei denn, es wurde der Übertragungsstelle oder dem Investor Services Center ausdrücklich etwas Gegenteiliges mitgeteilt. Derartige Transaktionen werden in Bezug auf Preis und Abwicklung zu denselben Bedingungen durchgeführt, die bei entsprechender Ausgabe, Rücknahme oder beim Umtausch von Anteilen durch die Gesellschaft gelten würden. Der Investmentmanager ist zum Einbehalt sämtlicher Gewinne berechtigt, die aus solchen Geschäften entstehen.

Nichterfüllung von Abwicklungsanforderungen

25. Bei nicht fristgerecht erfolgter Zahlung von Anteilzeichnungsbeträgen bzw. Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulars für eine Erstzeichnung durch den Antragsteller ist der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft berechtigt, die Zuteilung der Anteile zu widerrufen oder gegebenenfalls die Anteile zurückzunehmen. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch können zurückgewiesen oder als zurückgenommen behandelt werden, wenn keine Zahlung für die Anteile bzw. kein vollständig ausgefülltes Formular für die Erstzeichnung bei der Gesellschaft eingegangen ist. Darüber hinaus werden bei Vorliegen eines Umtauschantrags Transaktionen erst dann vorgenommen bzw. bei Rücknahme von Anteilen die Erlöse erst dann ausgezahlt, wenn die Gesellschaft die vollständige Dokumentation in Bezug auf die Transaktion erhalten hat. **Ein Antragsteller kann verpflichtet sein, die Gesellschaft bzw., wie nachstehend beschrieben, dem Investmentmanager Verluste, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass die Zahlung für die gezeichneten Anteile bzw. die Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch den Anteilinhaber nicht fristgerecht erfolgt ist.**

Bei der Festsetzung von Verlusten im Rahmen dieser Nr. 25 sind gegebenenfalls Preisschwankungen der entsprechenden Anteile zwischen dem Datum der Transaktion und ihrer Stornierung oder der Rücknahme der Anteile zu berücksichtigen, sowie die Kosten, die der Gesellschaft bzw. ggf. dem Investmentmanager durch ein gerichtliches Vorgehen gegen den Antragsteller entstanden sind.

Der Investmentmanager hat sich bereit erklärt, sein (in der Satzung der Gesellschaft definiertes) Ermessen auszuüben, um Maßnahmen zur Verhinderung von Verlusten für die Gesellschaft zu ergreifen, die durch nicht fristgerechte Abwicklungen durch Antragsteller entstehen. Wird die Zahlung für die Anteile nicht rechtzeitig erbracht, kann der Investmentmanager das Eigentum an den Anteilen übernehmen; er hat das Recht, die Gesellschaft anzuweisen, die entsprechenden Änderungen im Anteilregister vorzunehmen, den Vollzug der entsprechenden Transaktion aufzuschieben, die fraglichen Anteile zurückzunehmen, von dem Antragsteller Schadenersatz zu verlangen und/oder ein Verfahren einzuleiten, um Schadenersatzansprüche durchzusetzen, und zwar im selben Umfang, wie die Gesellschaft dies auch selbst könnte.

Die Gesellschaft hat die Depotbank angewiesen, Zinsgewinne, die infolge vorzeitiger Abwicklungen von Anteilzeichnungen und verspäteter Auszahlungen von Rücknahmeerlösen anfallen, gegen Zinskosten aufzurechnen, die dem Investmentmanager im Rahmen seiner Bemühungen entstehen, die Gesellschaft vor Verlusten durch nicht fristgerechte Abwicklungen von Anteilzeichnungen zu bewahren.

Zwangsrücknahme

26. Sollte der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter USD 100.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fallen, ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche bisher noch nicht

zurückgegebenen Anteile unter vorheriger Benachrichtigung sämtlicher Anteilinhaber zurückzunehmen. Analog können Anteile aller Klassen zurückgenommen werden, wenn der Nettoinventarwert des mit der jeweiligen Anteilklasse verbundenen Fonds unter USD 50.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fällt, oder wenn die in der oben stehenden Nr. 8 beschriebenen Umstände eintreten.

Beschränkungen bei Rücknahme und Umtausch

27. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem einzigen Handelstag Rücknahme- oder Umtauschanträgen von über 5% des Wertes der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile aller dann aufgelegten oder so zu behandelnden Anteilklassen zu entsprechen, wie in unten stehender Nr. 30 beschrieben.

Aussetzung und Aufschiebung

28. Die Bewertung (und daher auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch) von Anteilen einer jeden Anteilklasse eines Fonds kann unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden, insbesondere:

- wenn eine Wertpapierbörse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der dem jeweiligen Fonds zurechenbaren Kapitalanlagen notiert wird, geschlossen ist oder wenn der Handel an dieser Börse oder diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- in Notfallsituationen, in denen nicht über die Anlagen der Gesellschaft, die dieser Anteilklasse zuzuordnen sind, verfügt oder diese bewertet werden können;
- bei Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die üblicherweise zur Bestimmung des Preises oder Werts von Anlagen dieser Anteilklasse oder des aktuellen Kurses oder Werts an den Börsen oder sonstigen Märkten verwendet werden; oder
- in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zur Bezahlung für die Rücknahme dieser Anteile zu repatriieren oder in denen nach Auffassung des Verwaltungsrats ein Transfer von Geldern, die bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder für fällige Zahlungen aufgrund der Rücknahme von Anteilen benötigt werden, nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- in Zeiten, in denen der Nettoinventarwert je Anteil einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann; oder
- wenn die Schließung bzw. die Zusammenlegung eines Fonds (wie in vorstehender Nr. 8 erläutert) mitgeteilt bzw. beschlossen wurde; oder
- bei Aussetzung der Ausgabe von Anteilen nur der Zeitraum, nachdem eine Mitteilung über die Liquidation der Gesellschaft als Ganze erfolgt ist.

29. Eine Aussetzung wird gegebenenfalls von der Gesellschaft bekannt gemacht. Eine Mitteilung erfolgt auch gegenüber Anteilinhabern, die Rücknahme- bzw. Umtauschanträge gestellt haben.

30. Die Gesellschaft ist weiterhin nicht verpflichtet, an einem Handelstag Anteile eines Fonds zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn an diesem Tag Rücknahme- oder abgehende Umtauschanträge für Anteile eines Fonds bestehen, deren Gesamtwert einen bestimmten Prozentsatz (derzeit auf 5% festgesetzt) des Annäherungswerts des Fonds überschreitet.

Zudem kann die Gesellschaft unter besonderen Umständen die Erfüllung von Rücknahme- bzw. Umtauschanträgen aussetzen, wenn sich deren Erfüllung nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber einer Anteilklasse dieses Fonds auswirken könnte. In jedem Fall kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bekannt geben, dass die Rücknahme und der Umtausch eines Teils oder aller Anteile ausgesetzt wird, bis die Gesellschaft die erforderliche Veräußerung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds auf schnellstem Wege durchgeführt hat, oder bis die besonderen Umstände nicht mehr vorliegen. Dies kann dazu führen, dass die Rücknahme- oder Umtauschanträge einiger Anteilinhaber auf einen anderen Handelstag verschoben werden, während die Anträge anderer Anteilinhaber abgewickelt werden. Derartige ausgesetzte Rücknahme- und Umtauschanträge werden später gegenüber anderen Anträgen bevorzugt behandelt.

31. Solange die Erfüllung von Anträgen ausgesetzt oder aufgeschoben ist, kann ein Anteilinhaber seinen Antrag bezüglich jeder ausgesetzten oder aufgeschobenen Transaktion in Schriftform bei der Gesellschaft widerrufen. Ein solcher Widerruf ist nur dann gültig, wenn er vor Durchführung der Transaktion eingeht.

Anteilinhaber können erst dann die Rücknahme eines Bestands an Anteilen der Gesellschaft erwirken, wenn die Zahlung für diesen Bestand bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Zurückweisung von Anträgen

32. Der Verwaltungsrat kann die Annahme eines Rücknahme- oder Umtauschantrags für einen bestimmten Fonds an jedem Handelstag verweigern, wenn der Antragswert für alle Anteilklassen eines Fonds in seiner Gesamtheit einen bestimmten Prozentsatz übersteigt (derzeit vom Verwaltungsrat auf einen Wert von 5% des Annäherungswerts des Fonds festgesetzt) und sich eine Antragsannahme an dem entsprechenden Handelstag nach Auffassung des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken würde. Darüber hinaus kann die Gesellschaft die Rücknahme- oder Umtauschanträge von Anteilen unter außergewöhnlichen Umständen verschieben, wenn sich diese nach Meinung des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der Inhaber einer oder mehrerer Klassen des betreffenden Fonds auswirken würden. Entsprechend kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen an einem bestimmten Handelstag Rücknahme- oder Umtauschanträge zurückweisen. Dies kann dazu führen, dass die Rücknahme- oder Umtauschanträge einzelner Anteilinhaber zurückgewiesen werden, während die Anträge anderer Anteilinhaber angenommen werden. Tritt ein solcher Fall ein, wird der Verwaltungsrat den/die Antragsteller sobald wie möglich davon in Kenntnis setzen. Auf Wunsch des Antragstellers können alternative Weisungen erteilt werden.

Übertragungen

33. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt in der Regel durch Übergabe einer Übertragungsurkunde in geeigneter Form an die Übertragungsstelle. Der Verwaltungsrat kann Anteilbestände zwangsweise zurücknehmen, falls eine Übertragung von Anteilen dazu führt, dass vom Übertragenden oder vom Übertragungsempfänger Anteile gehalten werden, deren Gesamtwert den festgesetzten Mindestbestand unterschreitet. Der derzeitige Mindestbetrag beläuft sich auf USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen Währung.

Erbrechtliche Vorschriften

34. Im Falle des Todes eines Anteilinhabers behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Vorlage von entsprechenden Nachweisen zu verlangen, aus denen die Ansprüche des Erben hervorgehen.

Ausschüttungen

35. Abgesehen von dem satzungsmäßigen Erfordernis, die gesetzliche Mindestkapitalhöhe aufrecht zu erhalten (entspricht gegenwärtig € 1.250.000), bestehen für die Ausschüttungen keinerlei Beschränkungen. Der Verwaltungsrat ist, wenn er es für angebracht hält, ermächtigt, für Anteile an jedem Fonds Zwischenausschüttungen zu zahlen. Die gegenwärtige Ausschüttungspolitik des Verwaltungsrates ist auf Seite 26 erläutert.

Änderung der Geschäftspolitik oder der Verfahrensweisen

36. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht und vorbehaltlich entsprechender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Erfordernisse behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die in diesem Prospekt dargestellte Geschäftspolitik und Verfahrensweisen zu verändern.

Vermittler

37. Für den Fall, dass die Gesellschaft Anteile an als Vermittler tätige Finanzinstitute (oder deren Bevollmächtigte) ausgibt, kann sie die im Prospekt beschriebenen Rechte und Pflichten auf alle Kunden des Vermittlers so übertragen, als ob diese selbst unmittelbare Anteilinhaber wären.

Anhang C – Allgemeine Angaben

Geschichte der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist unter der Nummer B.6317 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen; dort steht ihre Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung, und es können auf Wunsch Exemplare der Satzung bezogen werden (siehe dazu auch unten Nr. 34).
2. Die Funktionsweise und Struktur der Gesellschaft sind in der Satzung festgelegt. Die ursprüngliche Satzung wurde im Recueil des Sociétés et Associations du Mémorial (dem „Mémorial“) des Großherzogtums Luxemburg vom 21. Juli 1962 bekannt gemacht. Die Satzung wurde mehrfach geändert und neu gefasst, zuletzt am 18. Mai 2007, mit Wirkung zum 8. Juni 2007, und wurde am 2. Juli 2007 im Mémorial bekannt gemacht.
3. Die Gesellschaft wurde am 14. Juni 1962 als Selected Risk Investments S.A. gegründet.
4. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 wurde der Name der Gesellschaft in Mercury Selected Trust geändert; die Gesellschaft nahm die Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV) an und wurde dahin reorganisiert, dass sie unterschiedliche Klassen von Anteilen ausgeben kann. Sie gilt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 wurde der Name der Gesellschaft in Merrill Lynch International Investment Funds geändert.

Mit Wirkung vom 28. April 2008 wurde der Name der Gesellschaft in BlackRock Global Funds geändert.

Mit Wirkung vom 16. September 2005 wurde die Gesellschaft Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 unterworfen, das die Richtlinien 2001/107/EG und 201/108/EG in nationales Recht umsetzt.

Mit Wirkung vom 16. September 2005 erfolgte die Bestellung der BlackRock (Luxembourg) S.A. (vormals Merrill Lynch Investment Managers (Luxembourg) S.A.) als Verwaltungsgesellschaft durch die Gesellschaft.

5. Ab dem Datum dieses Prospekts werden Anteile ausschließlich auf der Basis des vorliegenden Prospekts angeboten. Der vorliegende Prospekt tritt an die Stelle aller vorangegangenen Fassungen des Prospekts.

Vergütungen und sonstige Leistungen an Verwaltungsratsmitglieder

6. Es bestehen keine Dienstverträge zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft, und es sind auch keine vorgesehen; die Satzung enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Pensionen oder sonstige Leistungen). Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten von der Gesellschaft Honorare und Auslagenerstattung. Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Repräsentanten der BlackRock Gruppe sind, erhalten zurzeit ein Honorar von USD 30.000 pro Jahr.

Wirtschaftsprüfer

7. Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft ist PricewaterhouseCoopers, 400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg.

Verwaltungsorganisation

8. **Der Investmentmanager und die Anlageberater**
Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haben mit dem Investmentmanager einen Anlageverwaltungsvertrag

abgeschlossen, nach dem der Investmentmanager für die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich ist. Der Investmentmanager ist berechtigt, seine Verwaltungsfunktion an Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen und, mit Zustimmung der Managementgesellschaft, an Dritte zu delegieren. Der Investmentmanager hat einige seiner Funktionen an die Anlageberater, BlackRock Financial Management, Inc., BlackRock International, Ltd., BlackRock Investment Management, LLC und BlackRock Investment Management (UK) Limited delegiert, wie auf Seite 7 beschrieben. Bei einigen Fonds hat BlackRock Investment Management (UK) Limited ihrerseits einige Funktionen an BlackRock Japan Co., Ltd. weiter verlagert, deren eingetragener Sitz sich im Nihonbashi 1-chome Building, 1-4-1, Nihonbashi, Chuo-ku, Tokio 103-0027, Japan, befindet und an BlackRock (Hong Kong) Limited, deren eingetragener Sitz sich in 11/F York House, No. 15 Queen's Road, Central, Hongkong, befindet. BlackRock Financial Management, Inc. hat einige Funktionen auf BlackRock International, Ltd. und BlackRock Investment Management (Australia) Limited in Level 18, 120 Collins Street, Melbourne 3000, Australien, BlackRock Investment Management (UK) Limited und BlackRock Japan Co. Ltd. ausgelagert.

Der Investmentmanager wurde am 10. August 1972 auf unbeschränkte Zeit in Jersey mit beschränkter Haftung errichtet; er hat ein ausgegebenes und voll eingezahltes Gesellschaftskapital von GBP 530.000. Sein Geschäftsbetrieb besteht u.a. in der Anlageverwaltung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Investmentmanagers sind: A. J. Arnold, G. Bamping, T. Beck, F. P. Le Feuvre, R. E. R. Rumboll und I. Webster.

Der Sitz des Investmentmanagers befindet sich in Forum House, Grenville Street, St Helier, Jersey JE1 OBR, Kanalinseln.

DSP Merrill Lynch Fund Managers („DSPML-FM“) erbringt unverbindliche Anlageberatungsdienste für die Tochtergesellschaft. DSPML-FM ist bei der indischen Börsenaufsicht ordnungsgemäß als Vermögensverwaltungsgesellschaft für DSP Merrill Lynch Mutual Fund sowie als Portfoliomanager registriert. DSPML-FM ist ein angesehenen Investmentfondsmanager in Indien, dessen verwaltetes Vermögen sich per 31. Dezember 2005 auf ca. USD 1,9 Mrd. belief.

Die Tochtergesellschaft ist als Unterkonto von BlackRock Investment Management (UK) Limited registriert, die bei der indischen Börsenaufsicht als Foreign Institutional Investor gemäß den Bestimmungen des indischen Gesetzes von 1995 (Foreign Institutional Investors) eingetragen ist und unter Einhaltung dieser Bestimmungen Anlagen in Indien tätigt.

9. Das Investor Services Center

Der Investmentmanager hat mit BlackRock Investment Management (UK) Limited einen Anlegerbetreuungsvertrag zur Bereitstellung eines Investor Services Centers geschlossen, der die Erbringung von Handels- und sonstigen Anlegerbetreuungsleistungen vorsieht. Darüber hinaus stehen auch andere lokale BlackRock-Geschäftsstellen vor Ort als Investor Services Center für Kundenanfragen zur Verfügung, der Handel mit Fondsanteilen erfolgt jedoch ausschließlich über BlackRock Investment Management (UK) Limited.

10. Die Depotbank

Die Gesellschaft hat mit der Depotbank einen Verwahrungsvertrag abgeschlossen, durch den sich die Depotbank verpflichtet, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwahren und die Funktionen und Pflichten einer Depotbank

gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 20. Dezember 2002 zu übernehmen.

Depotbank und Fondsverwalter (siehe nachfolgende Nr. 12) ist The Bank of New York Europe Limited, Zweigniederlassung Luxemburg. Ihre Büros befinden sich im Aerogolf Center, 1A, Hoehenhof, L-1736 Senningerberg, Luxemburg. The Bank of New York Europe Limited wurde am 9. August 1996 in England mit beschränkter Haftung gegründet und verfügt über ein ausgegebenes und voll eingezahltes Gesellschaftskapital von GBP 200 Millionen. Ihr eingetragener Unternehmenssitz befindet sich in One Canada Square, London E14 5AL, Vereinigtes Königreich. Ihre übergeordnete Holdinggesellschaft ist The Bank of New York Company, Inc., die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde. Die Geschäftstätigkeit der Depotbank und des Fondsverwalters besteht hauptsächlich in der Erbringung von Depotführungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen und dem Handel mit Geld, Devisen und Derivaten.

11. Der Fondsverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft und der Investmentmanager haben mit dem Fondsverwalter einen Vertrag abgeschlossen, durch den sich der Fondsverwalter verpflichtet, in dieser Funktion zuständig zu sein für die Rechnungslegung des Fonds, die Festsetzung des Nettoinventarwertes sowie für alle anderen Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind. Vorbehaltlich der in Luxemburg geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist der Fondsverwalter berechtigt, bestimmte Aufgaben (mit Zustimmung der Managementgesellschaft und der Aufsichtsbehörde) an andere Personen, Firmen oder Gesellschaften zu delegieren.

12. Die Übertragungsstelle

Die Managementgesellschaft und der Investmentmanager haben mit der Übertragungsstelle einen Vertrag abgeschlossen, durch den sich die Übertragungsstelle verpflichtet, alle erforderlichen Leistungen einer Übertragungsstelle zu erbringen, einschließlich der Bearbeitung von Zeichnungsanträgen, der Abwicklung von Transaktionen, der Führung des Anteilregisters sowie alle anderen Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind.

13. Beziehungen zwischen der Depotbank und dem Fondsverwalter und der BlackRock Gruppe

Die verbundenen Unternehmen der Depotbank und des Fondsverwalters erbringen für BlackRock Investment Management (UK) Limited und einige der mit ihr verbundenen Unternehmen Verwahr- und Rechnungslegungsdienste bezüglich ihres allgemeinen Anlageverwaltungsgeschäfts. Nach den zwischen Gesellschaften der The Bank of New York Company, Inc. („BNY“) Gruppe und einigen Gesellschaften der BlackRock Gruppe abgeschlossenen Vereinbarungen bezüglich der Erbringung dieser Dienstleistungen werden fällige Zahlungen der jeweiligen Gesellschaften der BlackRock Gruppe an die BNY-Gesellschaften mit den von der Gesellschaft an die Depotbank und den Fondsverwalter für Verwahr- und Rechnungslegungsdienste gezahlten Gebühren verrechnet.

14. Die Zahlstellen

Die Gesellschaft hat die folgenden Zahlstellen ernannt:

Österreich:

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien

Belgien:

Citibank Bank nv/sa
Boulevard General Jacques 263g
1050 Brüssel

Luxemburg:

(Hauptzahlstelle)
J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6C, route de Trèves
L-2633, Senningerberg

Italien:

Intesa Sanpaolo S.p.A.
Piazza San Carlo 156
10121 Turin

Banca Popolare Commercio e Industria S.p.A.
Via della Moscova 33
20121 Mailand

Banca Monte Dei Paschi di Siena S.p.A.
Piazza Salimbeni, 3
53100 Siena

2S Banca S.p.A.

Via Alassio 11C
10126 Turin

BNP Paribas Securities Services
Succursale di Milano – via Ansperto 5
20121 Mailand

Polen:

Bank Handlowy w Warszawie S.A.
ul. Senatorska 16
00-923 Warschau

Schweiz:

HSBC Private Bank (Suisse) S.A.
Paradeplatz 5
CH-8001 Zürich

Großbritannien:

UBS Warburg (A Financial Services Group Of UBS A.G.)
1 Finsbury Avenue
London EC2M 2PP
Z. Hd.: Corporate Action - Paying Agency

15. Die Tochtergesellschaft

Unter normalen Bedingungen wird der India Fund über die Tochtergesellschaft, die BlackRock India Equities Fund (Mauritius) Limited, Anlagen in Wertpapiere tätigen. Die Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wurde als offene Investmentgesellschaft mit einem Fonds bestehend aus verschiedenen Anteilklassen gegründet, verfügt über eine Category 1 Global Business Licence im Sinne des Financial Services Development Act 2001 und untersteht der Aufsicht durch die Financial Services Commission in Mauritius („FSC“). Es wird darauf hingewiesen, dass die FSC mit der Erteilung dieser Lizenz keine Gewähr für die Finanzkraft oder die Richtigkeit von Aussagen oder Meinungen im Hinblick auf die Tochtergesellschaft übernimmt.

Die Gründung erfolgte am 1. September 2004 auf unbestimmte Zeit. Die Tochtergesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Gesellschaft und ist im mauritischen Handelsregister unter der Nummer 52463/C1/GBL eingetragen. Ihre Satzung liegt beim eingetragenen Geschäftssitz der Tochtergesellschaft zur Einsicht bereit.

Das genehmigte Kapital der Gesellschaft beträgt USD 5.000.000.100 und teilt sich auf in: 100 Managementanteile mit einem Nennwert von je USD 1,00, die an die Gesellschaft ausgegeben werden; 4.000.000.000 rückzahlbare

dividendenberechtigte Anteile mit einem Nennwert von je USD 1,00 der Klasse A, die nur an die Gesellschaft ausgegeben werden dürfen („Anteile der Klasse A“); und 1.000.000.000 rückzahlbare dividendenberechtigte Anteile mit einem Nennwert von je USD 1,00, und zwar in denjenigen Klassen an dividendenberechtigten Anteilen, die der Verwaltungsrat in seinem Ermessen bestimmen kann und die er mit Sonder- oder Spezialrechten oder Beschränkungen im Hinblick auf Stimmrechte, Ausschüttungen, Kapitalrückgabe oder ähnliches ausstatten kann. Gemäß der Satzung der Tochtergesellschaft können weitere Anteilklassen zu einem späteren Zeitpunkt aufgelegt und an die Gesellschaft ausgegeben werden. Die Tochtergesellschaft gibt ausschließlich Namensanteile aus.

Zum Zwecke der effizienten Verwaltung kann der Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft einen Ausschuss aus Mitgliedern des Verwaltungsrats mit der Ausgabe von dividendenberechtigten Anteilen der Tochtergesellschaft unter Bedingungen beauftragen, die der Zustimmung seitens des Verwaltungsrats bedürfen.

Die Verwaltung der Geschäfte und Angelegenheiten der Tochtergesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat. Die nicht ansässigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Tochtergesellschaft sind Geoffrey Radcliffe, Frank Le Feuvre und Jean-Claude Wolter und die ansässigen Mitglieder sind Couldip Basanta Lala und Dev Joory. Der Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft wird zu jeder Zeit mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die auch Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind. Die Verwaltungsratsmitglieder sind unter anderem zuständig für die Festlegung der Anlageziele und -politik der Tochtergesellschaft. Des Weiteren überwachen sie deren Anlagegeschäfte und Anlageerfolg.

Die Tochtergesellschaft ist ausschließlich für die Gesellschaft tätig, und ihr ausschließlicher Geschäftszweck besteht in der Erbringung von Leistungen für die Gesellschaft und die Fonds.

Die Tochtergesellschaft hält die Anlagebeschränkungen der Gesellschaft ein.

Zu ihrem Investmentmanager hat die Tochtergesellschaft BlackRock Investment Management (UK) Limited ernannt, zu ihrem Investmentmanager in Indien hat sie DSP Merrill Lynch Fund Managers Ltd bestellt.

Mit den Aufgaben des Verwalters und des Gesellschaftssekretärs (der „mauritische Verwalter“) hat die Tochtergesellschaft International Financial Services Limited („IFSL“) betraut. IFSL ist eine in Mauritius eingetragene, führende Offshore-Verwaltungsgesellschaft, die über eine Lizenz der Financial Services Commission (FSC) zur Bereitstellung von Beratungs- und Verwaltungsdiensten für ausländische Unternehmen verfügt.

Dem mauritischen Verwalter obliegt die allgemeine Verwaltung der Tochtergesellschaft. Er ist für das Führen der Bücher und der anderen, vom Gesetzgeber geforderten sowie zur ordnungsgemäßen Durchführung der finanziellen Angelegenheiten erforderlichen Aufzeichnungen zuständig bzw. delegiert dies an Dritte. Der mauritische Verwalter ermittelt den Nettoinventarwert je Anteil an jedem Bewertungstag sowie den Zeichnungs- und Rücknahmepreis gemäß den Bestimmungen der Satzung. Er beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein, führt die per Satzung vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen der Tochtergesellschaft sowie das Anteilregister und übernimmt alle, laut mauritischem Gesetz vorgeschriebenen Rücksendungen. Dem mauritischen Verwalter obliegt zudem die Vorlage aller erforderlichen Steuerunterlagen im Hinblick auf die Tochtergesellschaft bei der zuständigen mauritischen Behörde.

Die Tochtergesellschaft hat mit der Depotbank und der Gesellschaft eine Depotvereinbarung geschlossen, derzufolge die Depotbank die Verwahrung der Vermögenswerte der Tochtergesellschaft und der Gesellschaft übernimmt.

Zur Durchführung der gemäß mauritischem Gesetz vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung hat die Tochtergesellschaft den mauritischen Wirtschaftsprüfer zum Wirtschaftsprüfer der mauritischen Tochtergesellschaft bestellt. Die Gesellschaft und die Tochtergesellschaft werden konsolidierte Jahresabschlüsse vorlegen. Sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen der Tochtergesellschaft sind in der Aufwands- und Ertragsrechnung und der Entwicklung des Nettovermögens der Gesellschaft konsolidiert. Alle von der Tochtergesellschaft gehaltenen Anlagen werden im Abschluss der Gesellschaft offen gelegt. Sämtliche liquide Mittel, Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte der Tochtergesellschaft werden durch die Depotbank im Namen der Gesellschaft verwahrt.

Anlageberater der Tochtergesellschaft in Indien

DSP Merrill Lynch Fund Managers Ltd
Tulsiani Chambers, West Wing, 11th Floor, Nariman Point,
Mumbai - 400 021, Indien

Wirtschaftsprüfer der Tochtergesellschaft in Mauritius

PricewaterhouseCoopers
6th Floor, Cerné House, Chaussée, Port Louis, Mauritius

Verwalter der Tochtergesellschaft in Mauritius

IFS International Financial Services Limited
IFS Court, Twenty Eight, Cybercity, Ebene, Mauritius

16. **Besteuerung der Tochtergesellschaft und des India Fund Mauritius**

Für die Zwecke des Financial Services Development Act, 2001 („FSD-Gesetz“) verfügt die Tochtergesellschaft über eine Category 1 Global Business Licence, so dass sie in den Genuss der Vorzugsbesteuerung von 15% auf ihre Nettoerträge kommt. Die Tochtergesellschaft hat jedoch Anspruch auf eine Steueranrechnung von ausländischen Steuern auf ihre ausländischen Erträge oder eine angenommene Steuergutschrift in Höhe von 80% der auf Mauritius anwendbaren Steuer auf ihre im Ausland erzielten Erträge. Demzufolge unterliegt die Tochtergesellschaft einer Steuer auf ihre im Ausland erzielten Erträge mit einem effektiven Höchstsatz von 3%. Die Tochtergesellschaft unterliegt darüber hinaus keiner Besteuerung ihrer Kapitalerträge in Mauritius.

Erträge aus der Veräußerung indischer Wertpapiere durch die Tochtergesellschaft unterliegen in Mauritius keiner Steuer. Auf die an die Anteilhaber ausgezahlten Ausschüttungen oder im Hinblick auf die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen an der Tochtergesellschaft wird auf Mauritius keine Quellensteuer erhoben.

Der Tochtergesellschaft wurde eine Bescheinigung über ihren Steuersitz auf Mauritius erteilt, die ihren Steuerstatus für die Zwecke des Abkommens bestimmt. Danach qualifiziert sich die Tochtergesellschaft für die Zwecke des indisch-mauritischen Doppelbesteuerungsabkommens (das „Abkommen“) als Gesellschaft mit Steuersitz auf Mauritius. Auf dieser Grundlage ist die Tochtergesellschaft ferner berechtigt, bestimmte Steuererleichterungen in Indien zu erhalten, vorbehaltlich der weiteren Gültigkeit der aktuellen Bestimmungen des Abkommens.

Anteilhaber unterliegen in Mauritius weder der Kapitalertrags-, Einkommen-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen Anteilhaber, deren

Domizil oder Wohnsitz sich in Mauritius befindet bzw. die eine Betriebsstätte in Mauritius errichtet haben).

Indien

Im Folgenden wird die steuerliche Behandlung der von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten oder gegebenenfalls dem India Fonds seitens der Unternehmen in seinem Portfolio zugeflossenen Erträge beschrieben.

Der Tochtergesellschaft oder gegebenenfalls dem India Fund fließen Erträge in Form von Kapital-, Dividenden- und Zinserträgen zu.

A. Hieraus ergeben sich basierend auf der Anwendung des Abkommens in Verbindung mit den Bestimmungen des Indischen Einkommensteuergesetzes von 1961 (im Folgenden „ITA“) folgende steuerliche Auswirkungen:

1. Kapitalerträge aus der Veräußerung indischer Wertpapiere (einschließlich auf Fremdwährung lautende Wandelanleihen) oder von indischen Unternehmen ausgegebener Global Depositary Receipts („GDRs“) oder American Depositary Receipts („ADRs“) unterliegen keiner Steuer in Indien, vorausgesetzt, die Tochtergesellschaft unterhält keine ständige Betriebsstätte in Indien. Bei Kauf oder Verkauf indischer Wertpapiere an einer anerkannten Wertpapierbörse in Indien fällt jedoch die weiter unten beschriebene Transaktionssteuer an. Sie wurde 2004 im Rahmen des zweiten Finanzgesetzes (Finance (No.2) Act) eingeführt.
2. Auf Ertragsausschüttungen an die Tochtergesellschaft in Form von Dividenden aus ihren Anlagen in Aktien indischer Unternehmen, auf die bereits eine Dividendenausschüttungssteuer entrichtet wurde, sind keine Steuern seitens der Anteilhaber zu entrichten. Entsprechend werden auf die von im Portfolio des Fonds gehaltenen Unternehmen ausgeschütteten Dividenden in Indien keine Steuern erhoben, vorausgesetzt, die Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, zahlt eine Dividendensteuer von 12,5% (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe (Education Cess¹);
3. Zinserträge aus indischen Wertpapieren werden mit 20% besteuert (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe); (stammen die Zinserträge aus der Zeichnung von auf Fremdwährung lautenden Wandelanleihen durch die Tochtergesellschaft, so fällt eine Steuer von 10% an (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe));

B. Die Besteuerung

- (i) der Tochtergesellschaft (sofern die Tochtergesellschaft nicht in den Genuss der Vorzugsbesteuerung aus dem Abkommen kommt); oder
- (ii) des India Fund

unterliegt wie folgt den ITA-Bestimmungen:

- (i) Auf Ertragsausschüttungen an die Tochtergesellschaft in Form von Dividenden aus ihren Anlagen in Aktien indischer Unternehmen, auf die bereits eine Dividendenausschüttungssteuer entrichtet wurde, sind keine

Steuern seitens der Anteilhaber zu entrichten. Entsprechend werden auf die an die Gesellschaft oder je nach dem an den India Fund seitens der im Portfolio des Fonds gehaltenen Unternehmen ausgeschütteten Dividenden in Indien keine Steuern erhoben, vorausgesetzt, die Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, zahlt eine Dividendensteuer von 12,5% (zuzüglich Aufschlag und Ausbildungsabgabe (Education Cess);

- (ii) Zinserträge aus indischen Wertpapieren werden mit 20% besteuert (zzgl. Zusatzsteuer und gegebenenfalls Ausbildungsabgabe); (stammen die Zinserträge aus der Zeichnung von auf Fremdwährung lautenden Wandelanleihen durch die Tochtergesellschaft oder je nach dem den India Fund, so fällt eine Steuer von 10% an (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe);)
- (iii) Kapitalerträge aus der Veräußerung indischer Wertpapiere, deren Haltedauer 12 Monate unterschreitet, werden mit einer Spekulationssteuer von 30% belegt (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe); stammen die kurzfristigen Kapitalerträge jedoch aus der Veräußerung eines Wertpapiers, das an einer anerkannten indischen Börse notiert ist, so fällt eine Steuer in Höhe von 10% an (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe); vorausgesetzt, hierauf wurde zuvor die unten beschriebene Transaktionssteuer entrichtet.
- (iv) Kapitalerträge aus der Veräußerung indischer Wertpapiere, deren Haltedauer 12 Monate übersteigt, werden mit einer langfristigen Kapitalertragssteuer von 10% belegt (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe); stammen die langfristigen Kapitalerträge jedoch aus der Veräußerung eines Wertpapiers, das an einer anerkannten indischen Börse notiert ist, so entfällt die Steuer, vorausgesetzt, hierauf wurde zuvor die unten beschriebene Transaktionssteuer entrichtet.

Alle unter A und B beschriebenen indischen Steuern verstehen sich ohne die derzeit (für Unternehmen) gültige indische Zusatzsteuer von 2,5% sowie die Ausbildungsabgabe von 2% auf Steuern und Zusatzsteuern. Bezüglich der unter A.2 und B(i) oben erwähnten Dividendensteuer beläuft sich die gültige indische Zusatzsteuer derzeit auf 10%.

Die Tochtergesellschaft oder je nach dem der India Fund unterliegen der Transaktionssteuer mit den seit dem 1. Juni 2005 geltenden folgenden Steuersätzen:

- 0,1% beim Kauf von Aktien eines Unternehmens oder Anteilen eines Aktienfonds an einer anerkannten Börse in Indien.
- 0,1% beim Verkauf von Aktien eines Unternehmens oder Anteilen eines Aktienfonds an einer anerkannten Börse in Indien.
- 0,02% beim Verkauf von Aktien eines Unternehmens oder Anteilen eines Aktienfonds an einer anerkannten Börse in Indien, sofern der Verkauf nicht auf dem Wege einer tatsächlichen Lieferung oder Übertragung der Aktien oder Anteile abgewickelt wird.
- 0,0133% beim Verkauf von Derivaten an einer anerkannten Börse in Indien.
- 0,2% beim Verkauf von Anteilen eines Aktienfonds an einem offenen Investmentfonds.

¹ Bei der so genannten Education Cess handelt es sich um eine zusätzliche Abgabe in Verbindung mit der Einkommensteuer, die im Rahmen des Finanzgesetzes Nr. 2 von 2004 eingeführt wurde und im Rahmen des Finanzgesetzes von 2005 weitergeführt wird.

Fallen die Erträge aus dem Verkauf von Anteilen unter die Kategorie „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“, so unterliegt die Tochtergesellschaft (sofern diese eine dauerhafte Niederlassung in Indien hat und die Einkünfte dieser Niederlassung zugerechnet werden) oder je nach dem der India Fund einer Steuer in Höhe von 40% (zzgl. Zusatzsteuer und Ausbildungsabgabe wie oben erwähnt). Eine etwaige Steuergutschrift aus der Transaktionssteuer wird mit der Einkommensteuer auf Erträge aus Transaktionen verrechnet, auf die Transaktionssteuern gezahlt wurde.

Besondere Risiken mit Blick auf den India Fund

Die Anlagen des India Fund erfolgen über die Tochtergesellschaft, die wiederum in indische Unternehmen gemäß den Bestimmungen der indischen Börsenaufsicht (SEBI) von 1995 zu ausländischen institutionellen Anlegern investiert. Der India Fund kann darüber hinaus über seine Tochtergesellschaft auch in von indischen Unternehmen im Ausland emittierte Wertpapiere anlegen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Gesellschaft auf die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens stützt, um den Steueraufwand der Tochtergesellschaft so niedrig wie möglich zu halten. Jedoch kann keine Gewähr für künftige Änderungen bezüglich der Bedingungen des Abkommens gegeben werden, die sich möglicherweise negativ auf den Ertrag der Tochtergesellschaft auswirken können. Eine Auflösung oder Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens, Änderungen der in Mauritius oder Indien geltenden Steuergesetze oder hinsichtlich ihrer Steuerbehörden können sich nachteilig auf die steuerliche Behandlung der Anlagen des India Fund und/oder der Besteuerung der Tochtergesellschaft auswirken, was wiederum den Wert der Anteile des India Fund beeinträchtigen kann. Zudem kann nicht zugesichert werden, dass das Abkommen über die gesamte Lebensdauer der Tochtergesellschaft in Kraft bleibt.

Aktueller Status des Abkommens ist der, dass die indische Steuerbehörde am 13. April 2000 nach Zustellung eines Veranlagungsbescheids an die Adresse verschiedener, in Mauritius ansässiger Unternehmen, die im Jahr 2000 Gewinne im Rahmen des Abkommens erzielt hatten, Rundschreiben 789 herausgab. Mit diesem Rundschreiben stellten die indischen Steuerbehörden klar, dass die von den mauritischen Behörden ausgestellte Bestätigung der Ansässigkeit als schlüssiger Nachweis der Ansässigkeit sowie als wirtschaftlicher Eigentümer gemäß dem Abkommen gilt. Erst kürzlich hat der Oberste Gerichtshof die Gültigkeit des Rundschreibens bestätigt. Entsprechend dürfte die Tochtergesellschaft in den Genuss der Vorteile des Abkommens kommen. Gegen den oben stehenden Veranlagungsbescheid wurde inzwischen eine Petition beim obersten Gerichtshof eingereicht, die dieser bislang noch nicht zur Entscheidung angenommen hat. Der Verwaltungsrat wird die Entwicklung in dieser Sache genauestens verfolgen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um einer möglichen Steuerschuld im Anteilpreis Rechnung zu tragen. Eine etwaige Rückstellung wird sich auf den Nettovermögenswert des Fonds auswirken.

Gebühren und Auslagen

- 17. Dem Investmentmanager stehen jährliche Managementgebühren zu, die auf Basis des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds (vgl. Anhang E) berechnet werden.
- 18. Die Depotbank erhält jährliche Depotgebühren auf der Grundlage des Wertes der Wertpapiere; diese Gebühren fallen täglich an. Zusätzlich sind Transaktionsgebühren zahlbar. Die Gebühren belaufen sich auf 0,011% bis 0,608% p.a.; die Transaktionsgebühren variieren zwischen 13 USD und 157 USD je Transaktion. Beide Gebührenklassen unterscheiden sich je

nachdem, in welchem Land die Anlage getätigt wird, und in einigen Fällen auch nach der Gattung der Anlage. Für Anlagen auf dem Rentenmarkt und auf Aktienmärkten in Industrieländern fallen niedrigere Gebühren an; dagegen liegen die Gebühren bei Anlagen in aufstrebenden Märkten oder Märkten der Entwicklungsländer höher. Die Depotgebühren der einzelnen Fonds hängen somit von der jeweiligen Vermögenszuweisung ab.

Die Gesellschaft zahlt Administrationsgebühren von bis zu 0,25% p.a. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der Administrationsgebühren für die dem Anleger angebotenen Fonds und Anteilklassen unterschiedlich festlegen. Administrationsgebühren fallen täglich an, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse berechnet und sind monatlich zahlbar. In den Administrationsgebühren sind u.a. alle Betriebskosten und Auslagen enthalten, die der Gesellschaft entstehen, mit Ausnahme der Depotgebühren und der darauf entfallenden Steuern. Die Administrationsgebühr darf 0,25% p.a. nicht übersteigen. Sollte dies dennoch der Fall sein, trägt der Investmentmanager die zusätzlichen Kosten.

- 19. Der Investmentmanager (in seiner Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft) erhält
 - die Verkaufsgebühr von bis zu 5% des Preises für ausgegebene Anteile der Klasse A, soweit erhoben;
 - die Verkaufsgebühr von bis zu 2% des Preises für ausgegebene Anteile der Klasse D, soweit erhoben;
 - die Verkaufsgebühr von bis zu 3% des Nettoinventarwertes der ausgegebenen Anteile der Klasse E, soweit zutreffend und erhoben;
 - den Rücknahmeabschlag (CDSC), soweit der Investmentmanager als Vertriebsgesellschaft fungiert;
 - aufgeschobene Verkaufsgebühren für Anteile der Klasse A bzw. der Klasse E;
 - die vom Investmentmanager erhobene Gebühr für unangemessen häufigen Umtausch der Anteile einer Klasse (vgl. Anhang B Nr. 20);
 - sowie etwaige Vertriebsgebühren.
- 20. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat kann die kombinierte Management- und Administrationsgebühr für jeden Fonds auf insgesamt bis zu 2,25% erhöht werden. Von einer solchen Erhöhung müssen die Anteilhaber mindestens drei Monate im Voraus in Kenntnis gesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Erhöhung der kombinierten Management- und Administrationsgebühr bedarf der Zustimmung der Anteilhaber anlässlich einer einberufenen außerordentlichen Versammlung. Von einer Erhöhung der sonstigen in diesem Prospekt genannten Gebührensätze und Kosten werden Anteilhaber mindestens einen Monat im Voraus informiert, es sei denn, die Satzung der Gesellschaft fordert die vorherige Zustimmung der Anteilhaber; in diesem Fall beginnt die einmonatige Informationsfrist mit dem Zeitpunkt der Zustimmung.
- 21. Der Investmentmanager ist nach freiem Ermessen und ohne Rückgriff gegenüber der Gesellschaft oder Kostenbelastung für diese berechtigt, Ermäßigungen auf alle seine Gebühren und Auslagen zu gewähren und Provisionen an Anleger (einschließlich Ermäßigungen auf Gebühren für Mitglieder des Verwaltungsrates und Angestellte des Investmentmanagers und seiner

verbundenen Unternehmen) oder seine Vertriebsgesellschaften oder Vertreter für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Besitz von Anteilen zu zahlen. Die Zahlung dieser Ermäßigungen unterliegt dem Vorbehalt, dass der Investmentmanager seine Gebühren und Honorare von der Gesellschaft erhält.

22. Wird ein Fonds zu einem Zeitpunkt geschlossen, zu dem die Kosten, welche diesem Fonds vorher zugewiesen wurden, noch nicht voll abgeschrieben sind, werden die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, wie die ausstehenden Kosten behandelt werden sollen; sie können – sofern angemessen – entscheiden, dass die ausstehenden Kosten von dem betreffenden Fonds als Liquidationskosten zu tragen sind.
23. Die Kosten für den Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft einschließlich der Gebühren des mauritischen Verwalters werden auf USD 36.800 pro Jahr geschätzt und sind von der Tochtergesellschaft zu tragen.
24. Die Auflegung des India Fund erfolgte nach dessen Zusammenlegung mit dem Merrill Lynch Specialist Investment Funds – India Fund, und die nicht abgeschriebenen Aufwendungen dieses Fonds in Höhe von USD 120.241,50 werden im Rahmen der Zusammenlegung auf den India Fund übertragen.

Beziehungen innerhalb der BlackRock Gruppe und mit der ML-Gruppe und der PNC Gruppe

25. Übergeordnete Holdinggesellschaft für die Managementgesellschaft, den Investmentmanager und die Anlageberater ist BlackRock, Inc., eine in Delaware, USA gegründete Gesellschaft. Merrill Lynch & Co., Inc. und PNC Bank N.A. sind Mehrheitsaktionäre der BlackRock, Inc.
26. Vorbehaltlich jeglicher vom Verwaltungsrat erlassener Einschränkungen werden die Anlageberater bei Anlagegeschäften für die Gesellschaft bestrebt sein, die für die Gesellschaft besten Ergebnisse zu erzielen, wobei sie Faktoren wie den Preis bzw. Kurs (einschließlich etwaiger Maklerprovisionen und Händlerspannen), das Ordervolumen, Schwierigkeiten bei ihrer Durchführung, die operativen Abläufe der eingeschalteten Firma sowie das für diese Firma involvierte Risiko bei Unterbringung eines Paketes von Wertpapieren berücksichtigen. Obwohl die Anlageberater grundsätzlich bestrebt sind, Geschäfte zu günstigen Provisionen abzuwickeln, zahlt die Gesellschaft aus den vorgenannten Gründen nicht notwendigerweise die niedrigsten Provisionen oder Handelsspannen. In einigen aufstrebenden Märkten sind Provisionen gesetzlich festgelegt und können daher nicht verhandelt werden.
27. Bei Durchführung von Transaktionen in Wertpapieren für die Gesellschaft können Gesellschaften der ML-Gruppe oder der PNC Gruppe Dienstleistungen in Form von Wertpapiermaklergeschäften, Devisengeschäften und Bankgeschäften erbringen; sie können ferner zu den für sie üblichen Bedingungen als Auftraggeber für eigene Rechnung eines solchen Geschäftes auftreten. Provisionen werden an Makler und Vermittler in Übereinstimmung mit geltender Marktpraxis gezahlt, und Vorteile aus Ermäßigungen für Großaufträge oder aus sonstigen Gründen sowie Barrückvergütungen von Provisionen der Makler oder Vermittler werden an die Gesellschaft weitergereicht. Dienstleistungen können von Gesellschaften der ML-Gruppe oder der PNC Gruppe bezogen werden, wenn dies den Anlageberatern angemessen erscheint, vorausgesetzt, dass (a) die von ihnen erhobenen Provisionen sowie die sonstigen Bedingungen vergleichbar sind mit solchen von Maklern und Vermittlern in den betreffenden Märkten, die nicht verbunden sind, und (b) dies vereinbar ist mit dem vorstehend genannten Grundsatz, die besten

Ergebnisse zu erzielen. Aus den vorstehenden Grundsätzen ergibt sich die Erwartung, dass ein Teil der von der Gesellschaft getätigten Anlagegeschäfte durch Makler/Händler der ML-Gruppe oder der PNC Gruppe ausgeführt wird, die Teil einer relativ kleinen Gruppe weltweit operierender Gesellschaften sind, und denen ein größerer Teil der Geschäfte übertragen werden kann als anderen Firmen.

28. Vorbehaltlich des Vorstehenden sowie Beschränkungen, die vom Verwaltungsrat erlassen wurden oder in der Satzung enthalten sind, besteht die Möglichkeit, dass der Investmentmanager, die Anlageberater sowie andere Gesellschaften der BlackRock Gruppe oder der ML-Gruppe bzw. der PNC Gruppe und deren Verwaltungsratsmitglieder (a) an der Gesellschaft bzw. an Geschäften für sie oder mit ihr beteiligt sind, oder dass eine sonstige Beziehung mit anderen Personen besteht, die zu einem potentiellen Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft führt und (b) mit Gesellschaften der ML-Gruppe oder der PNC Gruppe handeln bzw. deren Dienste nutzen, während sie diese Verpflichtungen erfüllen. In diesen Fällen sind die genannten Personen nicht verpflichtet, über von ihnen erzielte Gewinne und Vergütungen Rechnung zu legen.

Beispielsweise können solche Konflikte entstehen, weil die jeweilige Gesellschaft der BlackRock Gruppe, der ML-Gruppe oder der PNC Gruppe:

- (a) Geschäfte für andere Kunden tätigt;
- (b) über Mitglieder des Verwaltungsrats oder Angestellte verfügt, die Mitglieder des Verwaltungsrates oder Aktionäre eines Unternehmens sind oder mit Wertpapieren dieses Unternehmens handeln, oder anderweitig an diesem Unternehmen beteiligt sind, dessen Wertpapiere von der Gesellschaft in eigenem oder fremden Namen gehalten oder gehandelt werden;
- (c) unter Umständen von einer Provision, einer Gebühr, einem Kursaufschlag oder Kursabschlag profitiert, der nicht von der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Anlagegeschäft bezahlt wird;
- (d) als Vermittler für die Gesellschaft in Bezug auf Transaktionen tätig ist, bei denen sie gleichzeitig als Vermittler für andere ihrer eigenen Kunden auftritt;
- (e) als Auftraggeber für eigene Rechnung mit Anlagen und/oder Währungen mit der Gesellschaft oder deren Anteilhabern handelt;
- (f) Transaktionen mit Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines anderen Unternehmens tätigt, für die eine der Gesellschaften der ML-Gruppe, der BlackRock Gruppe oder der PNC Gruppe als Manager, Betreiber, Bank, Berater oder Trustee agiert;
- (g) unter Umständen Transaktionen für die Gesellschaft abwickelt, die im Zusammenhang mit Platzierungen und/oder Neuemissionen durch eine ihrer anderen Konzerngesellschaften stehen, die als Auftraggeber für eigene Rechnung agiert oder eine Vermittlerprovision bezieht.

29. Wie vorstehend beschrieben, können Wertpapiere gehalten werden bzw. eine geeignete Anlage darstellen, und zwar sowohl seitens der Gesellschaft als auch seitens anderer Kunden des Investmentmanagers, der Anlageberater oder einer anderen Gesellschaft der BlackRock Gruppe. Wegen unterschiedlicher Zielsetzung oder auch aus anderen Gründen kann ein Wertpapier

für einen oder mehrere Kunden gekauft werden, während andere Kunden dasselbe Wertpapier verkaufen. Wenn Kauf und Verkauf der Wertpapiere der Gesellschaft oder anderer Kunden zur selben Zeit anstehen, werden diese Geschäfte, soweit sinnvoll, für die jeweiligen Kunden unter gerechter Behandlung aller Beteiligten getätigt. Im Einzelfall kann der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren für einen oder mehrere Kunden der BlackRock Gruppe negative Auswirkungen auf andere Kunden der BlackRock Gruppe haben.

30. Mit Blick auf die einzelnen Fonds (oder einen Teil ihrer Vermögenswerte), für die sie Anlageverwaltungsdienste und Anlageberatungsdienste erbringen, können BlackRock Financial Management, Inc., BlackRock International, Ltd. und BlackRock Investment Management, LLC sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen und Personen Transaktionen über oder durch einen Beauftragten abwickeln, mit dem BlackRock Financial Management, Inc., BlackRock International, Ltd. oder BlackRock Investment Management, LLC bzw. deren jeweiligen verbundenen Unternehmen und Personen Vereinbarungen geschlossen haben, denen zufolge die jeweilige Partei im Einklang mit geltendem Recht für BlackRock Financial Management, Inc., BlackRock International, Ltd. oder BlackRock Investment Management, LLC bzw. ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen und Personen jeweils Waren, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen wie Analysen, Beratungsdienste, mit speziellen Softwareprogrammen verbundene Hardware, Researchleistungen und Performancemessungen usw. bereitstellt oder in Auftrag gibt, bei denen berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass die Fonds insgesamt davon profitieren werden und dass diese zu einer Verbesserung der Wertentwicklung der Fonds beitragen werden, und bei denen außerdem erwartet wird, dass BlackRock Financial Management, Inc., BlackRock International, Ltd. und BlackRock Investment Management, LLC sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen und Personen bei der Bereitstellung von Diensten für den Fonds profitieren werden, für die keine direkte Bezahlung geleistet wird, für die BlackRock Financial Management, Inc., BlackRock International, Ltd. oder BlackRock Investment Management, LLC sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen und Personen jedoch im Gegenzug Geschäfte mit diesem Vermittler abwickeln. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass in diesen Waren und Dienstleistungen keine Reisen, Unterbringung, Bewirtung, allgemeine verwaltungsbezogene Waren oder Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattung oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Gehälter oder Direktzahlungen enthalten sind. So genannte Soft Dollar Commissions können von BlackRock Financial Management, Inc., BlackRock International, Ltd. oder BlackRock Investment Management, LLC sowie ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen und Personen einbehalten werden, sofern die Maklerprovisionen nicht über die üblichen für institutionelle Maklerleistungen gezahlten Sätze hinausgehen.
31. Für Anlagen in Anteile anderer OGAW und/oder OGA, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, dürfen der Gesellschaft bei Anlage in Anteile dieser OGAW und/oder OGA keine Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden.
32. Bezugnehmend auf Absatz 3.5., Anhang A, hat die Gesellschaft BlackRock Investment Management, LLC als Vermittler für die Wertpapierleihe (nachfolgend „Lending-Agent“) bestellt. BlackRock Investment Management, LLC kann nach ihrem Ermessen Wertpapierleihgeschäfte mit spezialisierten Finanzinstituten abschließen, die über ein hohes Rating verfügen

(nachstehend „Kontrahenten“). Kontrahenten können auch verbundene Unternehmen von BlackRock Investment Management, LLC sein. Sicherheiten in Form von liquiden Mitteln können in Geldmarktinstrumente mit einem Rating von „A-1“ oder vergleichbar angelegt werden. Die Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet und Wertpapierdarlehen sind auf Verlangen rückzahlbar. BlackRock Investment Management, LLC erhält eine Vergütung für die oben genannten Tätigkeiten, die von der Gesellschaft zu tragen ist. Die Vergütung darf 40% der Erträge aus den oben genannten Aktivitäten nicht übersteigen.

Satzungsmäßige und andere Angaben

33. Exemplare der folgenden Unterlagen (gegebenenfalls samt beglaubigter Übersetzung) sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (ausgenommen Samstage und Feiertage) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und in den Geschäftsräumen der BlackRock (Luxembourg) S.A., 6D, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg erhältlich:

- (a) die Satzung der Gesellschaft; und
- (b) wesentliche zwischen der Gesellschaft und ihren Funktionsträgern (wie jeweils geändert oder ersetzt) geschlossene Verträge.

Ein Exemplar der Satzung der Gesellschaft ist unter den oben genannten Anschriften kostenlos erhältlich.

Anhang D – Vertriebsberechtigungen

Bahrain

Die Gesellschaft hat von der Währungsbehörde von Bahrain die Genehmigung zum Vertrieb der Gesellschaft in Bahrain erhalten, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen in Bahrain für Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich der Vorschriften und Grundsätze für die Beaufsichtigung, den Betrieb und den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Bahrain Monetary Agency übernimmt keine Gewähr für die Finanzkraft der Gesellschaft oder für die Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben.

Belgien

Die Gesellschaft wurde bei der Kommission für Banken und Finanzen (Banking and Finance Commission) gemäß Artikel 130 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über Finanztransaktionen und Finanzmärkte registriert. Eine in Belgien ausgegebene französischsprachige Version dieses Prospekts enthält die zusätzlichen Informationen für Anleger in Belgien.

Brunei

Der Verwalter der Gesellschaft in Brunei ist The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Brunei Darussalam, die über eine Lizenz zum Vertrieb der Anteile an der Gesellschaft gemäß Paragraph 7, Mutual Funds Order 2001, verfügt. Anteile an der Gesellschaft dürfen in Brunei nur über den dortigen Verwalter der Gesellschaft öffentlich vertrieben werden.

Chile

Die Gesellschaft hat für einige Fonds auf Grund eines Antrages eines örtlichen Pensionsfondsmanagers die Registrierung bei der Risk Classification Commission erhalten. Die Anteile der Gesellschaft dürfen ausschließlich an bestimmte chilenische Pensionsfonds verkauft werden.

Dänemark

Der Gesellschaft wurde vom dänischen zentralen Aufsichtsamt für das Kredit- und Versicherungswesen (Finanstilsynet) in Übereinstimmung mit Paragraph 11 und 12 des dänischen Gesetzes über Investmentgesellschaften, Zweckgesellschaften und andere Organismen für die gemeinsame Anlage etc. (konsolidiertes Gesetz Nr. 768 vom 19. Juli 2005) die Genehmigung zum Vertrieb der Anteile an institutionelle Anleger in Dänemark erteilt. Der vereinfachte Verkaufsprospekt sowie bestimmte Informationen zur Besteuerung stehen auf Dänisch zur Verfügung.

Finnland

Die Gesellschaft hat bei der Finanzaufsichtsbehörde eine Anzeige in Übereinstimmung mit Section 127 des finnischen Gesetzes (29.1.1999/48) über Investmentfonds für gemeinsame Anlagen (Act on Common Funds) eingereicht und ist gemäß Bestätigung der Finanzaufsichtsbehörde zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in Finnland zugelassen. Dieser Prospekt und alle anderen Informationen und Unterlagen, die die Gesellschaft nach Luxemburger Recht in Luxemburg zu veröffentlichen hat, werden von der Gesellschaft in die finnische Sprache übersetzt und sind für Anleger in Finnland bei den Geschäftsstellen der für Finnland bestellten Vertriebsgesellschaften erhältlich.

Frankreich

Die Gesellschaft erfüllt die Anforderungen der Allgemeinen Bestimmung der französischen Finanzdienstleistungsaufsicht „Autorité des Marchés Financiers“ („AMF“) und wurde somit zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in Frankreich zugelassen. Die zentrale Korrespondenzstelle in Frankreich ist CACEIS Bank. Dieser Prospekt ist ebenfalls in französischer Sprache mit den zusätzlichen Informationen für französische Anleger erhältlich. Diese zusätzlichen Informationen für französische Anleger sollten in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Unterlagen über die Gesellschaft liegen in den

Geschäftsstellen der CACEIS Bank mit eingetragenem Sitz unter der Adresse 1, place Valhubert, F-75013 Paris, Frankreich zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten aus. Exemplare dieser Unterlagen sind ebenfalls dort erhältlich.

Gibraltar

Die Gesellschaft hat den Status eines anerkannten Programms gemäß Paragraph 24 des Gibraltar Financial Services Ordinance, 1989, erhalten. Auf Grund einer Bestätigung der Financial Services Commission darf die Gesellschaft ihre Anteile in Gibraltar öffentlich vertreiben.

Griechenland

Die Gesellschaft hat vom Capital Markets Committee die Genehmigung gemäß Artikel 49a und 49b des Gesetzes 1969/1991 erhalten, ihre Anteile in Griechenland zu vertreiben. Dieser Prospekt ist in der griechischen Übersetzung erhältlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinien des Capital Markets Committee den Hinweis enthalten, dass „offene Investmentfonds keine garantierten Erträge aufweisen und dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die künftige Wertentwicklung ist“.

Guernsey

Das Einverständnis gemäß Control of Borrowing (Bailiwick of Guernsey) Ordinances, 1959 bis 1989, zur Verteilung dieses Prospektes in Guernsey wurde erteilt. Weder die Guernsey Financial Services Commission noch das States Advisory and Finance Committee übernehmen eine Haftung gleich welcher Art hinsichtlich der Finanzkraft der Gesellschaft oder für den Wahrheitsgehalt diesbezüglicher Erklärungen oder Meinungsäußerungen.

Hongkong

Die Gesellschaft ist als Investmentfonds-Gesellschaft von der Securities and Futures Commission in Hongkong („SFC“) zugelassen. Bei dieser Zulassung handelt es sich nicht um eine offizielle Befürwortung oder Empfehlung durch die SFC. Die Commission übernimmt keine Verantwortung für die finanziellen Grundlagen der Organismen oder für die Richtigkeit von im Prospekt abgegebenen Erklärungen oder abgedruckten Meinungen. Dieser Prospekt ist für in Hongkong ansässige Anleger sowohl in englischer als auch in chinesischer Sprache erhältlich. Anleger, sollten den Prospekt im Zusammenhang mit den Hinweisen für in Hongkong ansässige Anleger (Information for Residents of Hong Kong - „IHKR“) lesen, welche zusätzliche Informationen für in Hongkong ansässige Anleger enthalten. Der Vertreter der Gesellschaft in Hongkong ist die BlackRock (Hong Kong) Limited.

Irland

Die Voraussetzungen der Artikel 86 und 90 der Ausführungsverordnung zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren), 1989, wurden erfüllt, und die Central Bank of Ireland hat bestätigt, dass die Gesellschaft ihre Anteile in Irland (vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 87) vertreiben darf. AIB/BNY Fund Management Limited wird die Funktion eines Fazilitätsagenten in Irland übernehmen. Die Gesellschaft betreffende Unterlagen können zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der AIB/BNY Fund Management Limited, Guild House, Guild Street, IFSC, Dublin 1, Irland, eingesehen und Exemplare angefordert werden. AIB/BNY Fund Management Limited wird auch alle Anträge auf Zahlung von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungen oder die Gesellschaft betreffende Beschwerden an die Übertragungsstelle weiterleiten.

Island

Die Gesellschaft hat die isländische Finanzdienstleistungsaufsicht (Fjármálaeftirliti) gemäß Paragraph 43 des Gesetzes Nr. 30/2003 zu Organismen für Anlagen in Wertpapiere (OGAW) und Investmentfonds über ihre Absicht informiert, Anteile an OGAW-Fonds in Island öffentlich zum Vertrieb anzubieten. Kraft eines Bestätigungsschreibens der

Anhang D

isländischen Finanzdienstleistungsaufsicht ist die Gesellschaft befugt, ihre Anteile in Island zu vermarkten und zum Vertrieb anzubieten. Eine Übersetzung in die isländische Sprache des vorliegenden Verkaufsprospekts sowie aller sonstigen Informationen und Unterlagen, die die Gesellschaft gemäß luxemburgischem Gesetz in Luxemburg veröffentlichen muss, erfolgt nicht, da die Anteile der Gesellschaft in Island ausschließlich professionellen Anlegern angeboten werden sollen.

Italien

Die Gesellschaft hat die Registrierung bestimmter Fonds in Italien durch die Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (CONSOB) und die Banca d'Italia nach Maßgabe des Artikels 42 der Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 sowie der einschlägigen Ausführungsverordnungen erhalten. Die Fonds können nur durch ernannte Vertriebsgesellschaften angeboten werden, die auf der italienischen Umschlaghülle (neuer Zeichnungsantrag) stehen, und das Angebot der Fonds kann nur gemäß den darauf beschriebenen Vorgehensweisen erfolgen. Italienische Anleger erhalten die italienische Übersetzung dieses Prospektes zusammen mit der italienischen Umschlaghülle und den sonstigen Dokumenten in den Geschäftsstellen der ernannten Korrespondenzbank der Gesellschaft.

Jersey

Die Verteilung dieses Prospekts und die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft zur Aufbringung von Geldmitteln in Jersey ist von der Jersey Financial Services Commission (die „Kommission“) des Staates Jersey gemäß der abgeänderten Control of Borrowing (Jersey) Order von 1958 genehmigt worden. Die Kommission ist gemäß dem Control of Borrowing-Gesetz (Jersey) von 1947 in der jeweiligen Fassung gegen Haftungsansprüche aus der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz geschützt.

Korea

Eine Erklärung zur Registrierung von Anteilen der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb wurde bei der koreanischen Financial Supervisory Commission im Einklang mit den Bestimmungen des koreanischen Wertpapier- und Börsengesetzes (Indirect Investment Assets Management Business Act of Korea) eingereicht.

Macau

Die Finanzaufsichtsbehörde von Macau hat der Gesellschaft die Genehmigung erteilt, bestimmte, in Macau gemäß Artikel 61 und 62 des Gesetzes Nr. 83/99/M vom 22. November 1999 registrierte Fonds zu vermarkten und zu vertreiben. Der vorliegende Prospekt steht in Macau ansässigen Personen in Englisch und Chinesisch zur Verfügung.

Malta

Die Gesellschaft hat von dem Malta Financial Services Centre („MFSC“) im Hinblick auf bestimmte Fonds die Zulassung als Programm für gemeinsame Anlagen („Collective Investment Scheme“) erhalten. Mit dieser Zulassung übernimmt der MFSC weder eine Gewähr für die Wertbeständigkeit der Gesellschaft noch haftet er für die Erfüllung bzw. eine etwaige Nichterfüllung durch die Gesellschaft.

Niederlande

Die Gesellschaft hat die niederländischen Finanzaufsichtsbehörde (Autoriteit Financiële Markten) nach Maßgabe von Artikel 17 des Gesetzes über Vermögensanlageinstitute („Wet toezicht beleggingsinstellingen“) benachrichtigt und ist Kraft eines Bestätigungsschreibens der niederländischen Finanzaufsichtsbehörde befugt, ihre Fondsanteile in den Niederlanden öffentlich anzubieten. Von dem vorliegenden Prospekt, einer niederländischen Übersetzung des vereinfachten Prospekts sowie allen Informationen und Dokumenten, die von der Gesellschaft nach luxemburger Recht in Luxemburg veröffentlicht werden müssen, sind bei BlackRock Investment Management (UK) Limited, Niederlassung Amsterdam, verfügbar.

Norwegen

Die Gesellschaft hat bei der norwegischen Kommission für Banken, Versicherungen und Wertpapierhandel (Kreditilsynet) gemäß dem Wertpapierfondsgesetz von 1981 und der Verordnung von 1994 über das Recht ausländischer Investmentfonds, ihre OGAW-Fonds in Norwegen anzubieten, eine Anzeige eingereicht. Kraft eines Bestätigungsschreibens der Kommission vom 5. März 2001 ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Anteile in Norwegen zu vertreiben und zu veräußern.

Österreich

Die Gesellschaft hat die Absicht, Kapitalanlagefondsanteile in Österreich zu vertreiben, der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 36 Investmentfondsgesetz (InvFG) von 1993 angezeigt. Der vorliegende deutsche Vollständige Prospekt enthält zusätzliche Informationen für österreichische Anleger. Darüber hinaus ist auch ein Vereinfachter Prospekt in deutscher Sprache erhältlich.

Peru

Die Anteile der Gesellschaft werden in Peru nicht gemäß Decreto Legislativo 862: Texto Unico Ordenado de la Ley del Mercado de Valores in seiner aktuellen Fassung registriert und dürfen daher nur institutionellen Anlegern im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten und an diese verkauft werden. In Peru hat die Gesellschaft bestimmte Fonds bei der Superintendencia de Banca, Seguros y AFP (Banken- und Börsenaufsicht) nach Maßgabe des Decreto Supremo 054-97-EF Texto Unico Ordenado de la Ley del Sistema Privado del Fondo de Pensiones in seiner geänderten Fassung und gemäß dessen Vorschriften und Verordnungen registriert.

Polen

Die Gesellschaft hat die polnische Kommission für Wertpapiere und Börsen (Komisja Nadzoru Finansowego) von ihrer Absicht unterrichtet, in Polen Anteile des Fonds gemäß Artikel 253 des Investmentfondsgesetzes (Dz. U. 04.146.1546) zu vertreiben. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft in Polen eine Repräsentanten- und Zahlstelle eingerichtet. Die Gesellschaft ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem sich ihr Geschäftssitz befindet, verpflichtet, den vorliegenden Prospekt, den vereinfachten Verkaufsprospekt, Halb- und Jahresberichte sowie andere Unterlagen und Informationen in polnischer Sprache zu veröffentlichen. In Polen vertreibt die Gesellschaft ihre Anteile ausschließlich über autorisierte Vertriebsgesellschaften.

Portugal

Die portugiesische Kommission für den Wertpapierhandel (Comissão do Mercado dos Valores Mobiliários) hat mitgeteilt, dass ihrerseits keine Einwände gegen den Vertrieb bestimmter Fonds (gemäß der in dieser Unbedenklichkeitsmitteilung aufgeführten Liste von Fonds) durch verschiedene Vertriebsgesellschaften bestehen, mit denen die Hauptvertriebsgesellschaft Vertriebsvereinbarungen geschlossen hat.

Singapur

Ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb von Anteilen an Fonds der Gesellschaft (die „**Eingeschränkt Zugelassenen Fonds**“), die von der singapurischen Finanzaufsichtsbehörde (Monetary Authority of Singapore – „MAS“) zum eingeschränkten Angebot zugelassen sind (die „**Anteile**“), gemäß diesem Verkaufsprospekt darf in Singapur nicht gegenüber Privatanlegern erfolgen. Der vorliegende Verkaufsprospekt gilt nicht als Prospekt im Sinne des Securities and Futures Act, Chapter 289 (Gesetz über Effekten und Futures von Singapur – „SFA“). Deshalb findet die gesetzliche Haftung nach diesem Gesetz bezüglich des Inhalts von Prospekten keine Anwendung. Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für sie geeignet ist.

Dieser Verkaufsprospekt wurde nicht als „Prospekt“ bei der MAS registriert. Daher dürfen dieser Verkaufsprospekt sowie andere Dokumente oder Unterlagen in Verbindung mit einem Angebot oder der

Aufforderung zum Kauf oder Verkauf der Anteile weder verteilt noch verbreitet werden und Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand eines direkten oder eines indirekten Angebots oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gegenüber Personen in Singapur gemacht werden, ausgenommen gegenüber (i) institutionellen Anlegern gemäß Section 304 des SFA (ii) einer maßgeblichen Person oder einer sonstigen Person gemäß Section 305(2) und gemäß den in Section 305 des SFA genannten Bedingungen oder (iii) gemäß und unter Einhaltung der Bestimmungen anderer anwendbarer Vorschriften des SFA.

Im Falle einer Zeichnung oder eines Kaufs der Anteile gemäß Section 305 durch eine maßgebliche Person, bei der es sich um eine der im Folgenden aufgeführten Personen handelt:

- (a) eine Kapitalgesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (*accredited investor*) gemäß Section 4A des SFA ist), deren Geschäftstätigkeit ausschließlich darin besteht, Anlagen zu halten und deren gesamtes Gesellschaftskapital von einer oder mehreren natürlichen Personen gehalten wird, die alle akkreditierte Anleger sind, oder
- (b) ein Trust (dessen Trustee kein akkreditierter Anleger (*accredited investor*) ist), dessen Zweck ausschließlich darin besteht, Anlagen zu halten und dessen Begünstigte alle akkreditierte Anleger sind,

ist eine Übertragung der Aktien und Schuldverschreibungen und der Anteile an Aktien und Schuldverschreibungen dieser Kapitalgesellschaft bzw. der Rechte und Beteiligungen an diesem Trust erst sechs Monate nach Erwerb der Anteile durch die Kapitalgesellschaft bzw. den Trust gemäß Section 305 möglich, es sei denn:

- (1) die Übertragung erfolgt an einen institutionellen Anleger (im Falle von Kapitalgesellschaften gemäß Section 274 des SFA), an eine maßgebliche Person gemäß Section 305(5) des SFA oder an eine sonstige Person im Rahmen eines Angebots unter der Bedingung, dass die Aktien und Schuldverschreibungen oder Anteile an Aktien und Schuldverschreibungen dieser Kapitalgesellschaft bzw. die Rechte und Beteiligungen an diesem Trust für ein Entgelt in Höhe von mindestens S\$200.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer Fremdwährung) je Transaktion erworben werden, unabhängig davon, ob dieser Betrag als Barbetrag oder im Austausch gegen Wertpapiere oder sonstige Vermögensgegenstände geleistet wird, sowie, im Falle von Kapitalgesellschaften, in Übereinstimmung mit Section 275 des SFA,
- (2) es wird kein Entgelt für die Übertragung entrichtet, oder
- (3) die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes.

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach den Gesetzen Luxemburgs errichtet ist und fortbesteht; sie untersteht der Aufsicht durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (Commission de Surveillance du Secteur Financier – „CSSF“) gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 in seiner aktuellen Fassung („Gesetz von 2002“) über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Kontaktadresse der CSSF in Luxemburg lautet:

Adresse: 110, route d'Arion
L-2991 Luxembourg
Telefon: (352) 26 25 1-1

Die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, die BlackRock Luxembourg S.A., untersteht der Aufsicht durch die CSSF. Die Adresse der Verwaltungsgesellschaft lautet:

Adresse: 6D route de Treves,
L-2633 Senningerberg,
Luxemburg
Telefon: (44) 207-743-3300

The Bank of New York Europe Limited, Niederlassung Luxemburg, ist die Depotbank der Gesellschaft und ist in Luxemburg errichtet.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die in diesem Prospekt aufgeführten Fonds der Gesellschaft, die keine Eingeschränkt Zugelassenen Fonds sind, nicht für Anleger in Singapur zur Verfügung stehen; Bezugnahmen auf diese sonstigen Fonds stellen kein Angebot von Anteilen an diesen anderen Fonds in Singapur dar und sollten nicht als ein solches Angebot verstanden werden.

Spanien

Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß bei der Comisión Nacional de Mercado de Valores in Spanien unter der Nummer 140 registriert.

Die Gesellschaft hat für einige Anteilklassen bestimmter Fonds die Registrierung bei der Comisión Nacional de Mercado de Valores erreicht. Diese Anteilklassen und Fonds können auf der CNMV Website www.cnmv.es eingesehen werden und in Spanien öffentlich durch von der Hauptvertriebsgesellschaft ernannte Vertriebsgesellschaften vertrieben werden.

Schweden

Die Gesellschaft hat die Finanzaufsichtsbehörde nach § 7b des Wertpapierfondsgesetzes (1990:1114) unterrichtet. Auf Grundlage einer Bestätigung der Finanzaufsichtsbehörde ist die Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb ihrer Fondsanteile in Schweden berechtigt.

Schweiz

Die eidgenössische Bankenkommision hat BlackRock Investment Management (UK) Limited (London), Zweigniederlassung Zürich als Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz dazu berechtigt, die Anteile an jedem Fonds der Gesellschaft in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus gemäß Artikel 123 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 öffentlich zu vertreiben. Im vorliegenden deutschen Prospekt sind zusätzliche Informationen für Schweizer Anleger enthalten.

Taiwan

Die Gesellschaft hat bestimmte Fonds durch Antrag eines örtlichen Wertpapieranlageberatungsunternehmens (Securities Investment Consulting Enterprise – („SICE“) bei der Securities and Exchange Commission in Taiwan („SEC“) registriert. Die Anteile dürfen nach den Regeln der SEC und nach Maßgabe des Wertpapier- und Börsengesetzes vertrieben werden. Die SICE darf ihren Kunden oder den Kunden von autorisierten Banken direkt den Kauf der Anteile empfehlen.

Vereinigtes Königreich

Der Inhalt dieses Prospektes wurde von der Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft im Vereinigten Königreich, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 33 King William Street, London EC4R 9AS (deren Investmentgeschäfte im Vereinigten Königreich von der Financial Services Authority überwacht werden), ausschließlich für Zwecke der Section 21 des UK Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“) zugelassen. Im Sinne des Gesetzes hat die Gesellschaft den Status eines anerkannten Programms („recognised scheme“) erworben. Die Schutzvorrichtungen nach dem Aufsichtssystem des Vereinigten Königreiches finden keine oder nur teilweise Anwendung auf Anlagen in der Gesellschaft. Eine Entschädigung der Anleger gemäß dem britischen Investors Compensation Scheme wird grundsätzlich nicht erfolgen. Die Gesellschaft stellt die für anerkannte Programme geforderten Einrichtungen in den Büros von BlackRock Investment Management (UK) Limited bereit. Bezüglich der für sie geltenden

Anhang D

Bestimmungen sollten sich britische Eigentümer von Inhaberanteilen mit der Vertriebsgesellschaft im Vereinigten Königreich in Verbindung setzen. Ein Antragsteller kann seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht unter Berufung auf die Financial Services Authority Conduct of Business Rules des Vereinigten Königreichs widerrufen. Für weitere Informationen über BlackRock Global Funds wenden Sie sich bitte an den Broker Support Desk der Vertriebsgesellschaft im Vereinigten Königreich unter der Telefonnummer: 08457 405 405 in London.

USA

Die Anteile der Gesellschaft werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 (Securities Act) registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den USA, deren Hoheitsgebieten oder Besitzungen oder in Gebieten, die amerikanischer Gerichtsbarkeit unterstehen, angeboten oder an oder für US-Personen verkauft werden. Die Gesellschaft wird nicht nach dem US Investment Company Act von 1940 registriert. US-Personen ist es nicht erlaubt, Anteile zu halten. Es wird auf Anhang B, Nr. 3 und 4, verwiesen, wo bestimmte Befugnisse zur Zwangsrücknahme beschrieben sind und der Begriff US Person definiert wird.

Allgemeines

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile kann in einigen anderen Ländern zulässig oder beschränkt sein. Die vorstehende Information dient lediglich dem Zweck allgemeiner Richtlinien; es obliegt jedem, der im Besitz dieses Prospektes ist oder Anteile beantragen will, sich selbst über alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften in dem jeweiligen Land zu informieren und diese Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Anhang E – Zusammenfassung der Gebühren und Auslagen

Sämtliche Anteilsklassen unterliegen zusätzlich einer Administrationsgebühr, die in Höhe von bis zu 0,25 % p.a. erhoben werden darf.

Asian Dragon Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Asian Tiger Bond Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	0,55%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Asian Value Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Asia Pacific Equity Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Asia-Pacific Real Estate Securities Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

BRIC Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Conservative Allocation Fund (Euro)	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,35%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,35%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,35%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse E	3,00%	1,35%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,35%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Conservative Allocation Fund (US Dollar)	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,35%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,35%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,35%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse E	3,00%	1,35%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,35%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Continental European Flexible Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Dynamic Reserve Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,60%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,60%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,60%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,30%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,60%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Emerging Europe Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	2,00%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	2,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	2,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	2,00%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	2,00%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Emerging Markets Bond Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,25%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,25%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,25%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	0,55%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Emerging Markets Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,50%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Euro Bond Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Euro Corporate Bond Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Euro Short Duration Bond Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Euro-Markets Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Enhanced Equity Yield Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Focus Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Growth Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Opportunities Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,75%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Real Estate Securities Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

European Value Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Fixed Income Global Opportunities Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Allocation Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Capital Securities Absolute Return Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Corporate Bond Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Dynamic Equity Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Enhanced Equity Yield Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Equity Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Focus Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Fundamental Value Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Government Bond Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,90%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,90%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,90%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,90%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Growth Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global High Yield Bond Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,25%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,25%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,25%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,35%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Opportunities Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,50%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Real Estate Securities Focus Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Real Estate Securities Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Global Small Cap Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Greater China Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

India Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Japan Focus Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Japan Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Japan Opportunities Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,75%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Japan Value Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Korea Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Latin American Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Local Emerging Markets Bond Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,25%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,25%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,25%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Local Emerging Markets Short Duration Bond Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	0,55%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

New Energy Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,75%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

North American Real Estate Securities Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Pacific Equity Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Reserve Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	0,00%	0,60%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,60%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,60%	0,00%	0,00%
Klasse D	2,00%	0,30%	0,00%	0,00%
Klasse E	0,00%	0,60%	0,25%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Strategic Allocation Fund (Euro)	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,50%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Strategic Allocation Fund (US Dollar)	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,50%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Thailand Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

UK Focus Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

United Kingdom Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Basic Value Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Dollar Core Bond Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,90%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,90%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,90%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,90%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	0,65%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Dollar High Yield Bond Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,25%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,25%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,65%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,25%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	0,55%	0,75%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Dollar Short Duration Bond Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,40%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Flexible Equity Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,15%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Focused Value Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Government Mortgage Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,90%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,90%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,90%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,90%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	0,75%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Growth Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US Opportunities Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,50%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

US SmallCap Value Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,50%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,75%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Bond Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,85%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,85%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,85%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,85%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Energy Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,75%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Financials Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Gold Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,50%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Healthscience Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,75%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Income Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	0,90%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	0,90%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	0,90%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	0,45%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,90%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Mining Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,50%	1,25%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Technology Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Q	0,00%	1,00%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

World Water Fund	Verkaufs- gebühr	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	CDSC
Klasse A	5,00%	1,75%	0,00%	0,00%
Klasse B	0,00%	1,75%	1,00%	4,00% bis 0,00%
Klasse C	0,00%	1,75%	1,25%	1,00% bis 0,00%
Klasse D	2,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,75%	0,50%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Hinweis: Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verwaltungsrat kann die kombinierte Management- und Administrationsgebühr für jeden Fonds auf insgesamt bis zu 2,25% angehoben werden. Dies muss den Anteilhabern gemäß den Bestimmungen in Anhang C, Nr. 20, drei Monate im Voraus mitgeteilt werden. Eine über diesen Prozentsatz hinausgehende Erhöhung erfordert die Zustimmung der Anteilhaber in einer Hauptversammlung.

Anhang F – Ergänzende Angaben über den Vertrieb von Anteilen in oder von der Schweiz aus

In diesem Anhang sind zusätzliche Informationen hinsichtlich des öffentlichen Vertriebs von Anteilen der einzelnen Fonds der Gesellschaft in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus dargestellt. Jede Entscheidung, Anteile zu zeichnen, sollte auf Grundlage der Angaben gefällt werden, die im Prospekt, der durch diesen Anhang geändert und ergänzt wird, und dem letzten Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten sind.

1. Öffentlicher Vertrieb in der Schweiz

Die eidgenössische Bankenkommision hat BlackRock Investment Management (UK) Limited, (London), Zweigniederlassung Zürich, als Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz die Bewilligung gemäß Art. 123 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 erteilt, die im Prospekt aufgeführten Anteile der Fonds der Gesellschaft in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus öffentlich zu vertreiben.

2. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz ist:

BlackRock Investment Management (UK) Limited, (London), Zweigniederlassung Zürich, Dreikönigstrasse 31a, 8002 Zürich, Schweiz

Der Prospekt, die Statuten, der vereinfachte Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos vom Vertreter in der Schweiz in Zürich zu beziehen.

Zahlstelle in der Schweiz ist:

HSBC Private Bank (Suisse) S.A.
Paradeplatz 5, CH-8001 Zürich

3. Publikationen

Publikationsorgan der Gesellschaft für die Schweiz, insbesondere für die Veröffentlichung von Änderungen der Statuten und des Prospekts der Gesellschaft, sind das Schweizerische Handelsamtsblatt sowie die website www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam oder der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ der Anteile der Fonds der Gesellschaft werden täglich auf der website www.fundinfo.com veröffentlicht.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Anteile der Fonds der Gesellschaft, die in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus angeboten oder vertrieben werden, bestehen am Sitz des Vertreters in der Schweiz in Zürich.

5. In der Schweiz maßgeblicher Prospekt

Unbeschadet anders lautender Angaben im Prospekt ist für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in der Schweiz die deutsche Version des Prospekts in der ordnungsgemäss unterzeichneten und bei der Eidgenössischen Bankenkommision eingereichten Fassung massgeblich.

6. Weitere Hinweise

Gesamtrisiko:

Gemäß den Bestimmungen in Artikel 42 [3] des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 müssen OGAW sicherstellen, dass das Gesamtrisiko in Bezug auf derivative Finanzinstrumente den Gesamtnettoinventarwert ihres Portfolios nicht übersteigt. Dies bedeutet, dass das Gesamtengagement in derivativen Finanzinstrumenten 100% des Nettoinventarwertes des jeweiligen OGAW nicht übersteigen und somit das Gesamtrisiko des OGAW zu keinem Zeitpunkt mehr als 200% seines Nettoinventarwertes betragen darf. Das Gesamtrisiko des OGAW kann um nicht mehr als 10% durch kurzfristige Kreditaufnahmen erhöht werden, so dass das Gesamtrisiko des OGAW in jedem Fall auf 210% des Nettoinventarwertes beschränkt ist.

Transparenzrichtlinien des Schweizerischen

Anlagefondsverbandes SFA:

Aus der jährlichen Managementgebühr dürfen Bestandespflegekommissionen an Vertriebsstellen gezahlt werden und im Einklang mit luxemburgischem Recht bzw. den Vorschriften in der jeweiligen Rechtsordnung, in der Anteile vertrieben werden, dürfen Rückvergütungen an Anleger erfolgen. Im Rahmen des Vertriebs in der Schweiz können

aus der Managementgebühr an die nachstehend bezeichneten institutionellen Anleger, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Anteile für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlt werden:

- Lebensversicherungsgesellschaften;
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen;
- Anlagestiftungen;
- schweizerische Fondsleitungen;
- ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften;
- Investmentgesellschaften.

Bestandespflegekommissionen bezahlt werden an:

- bewilligte Vertriebsträger;
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger;
- Vertriebspartner, die Anteile ausschliesslich bei qualifizierten Anlegern gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen platzieren.

Anhang G – Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Anhang enthält weitere Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland. Die Anteile werden ausschließlich auf Basis der in diesem Prospekt enthaltenen Bestimmungen (inklusive dieses Anhangs G), des zuletzt veröffentlichten Jahresberichts und, sofern veröffentlicht, des anschließenden Halbjahresberichts erworben.

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gem. § 132 Investmentgesetz angezeigt.

2. Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Commerzbank AG, Kaiserplatz, D-60261 Frankfurt am Main hat die Funktion der deutschen Zahlstelle (die „deutsche Zahlstelle“) für die Gesellschaft übernommen. Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die deutsche Zahlstelle geleitet werden bzw. sind auf Wunsch des Anlegers über sie zu leiten.

3. Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die BlackRock (Deutschland) GmbH, Neue Mainzer Str. 52, D-60311 Frankfurt am Main, Telefon: (069) 5899 2410, Telefax: (069) 5899 4023 hat die Funktion der deutschen Informationsstelle (die „deutsche Informationsstelle“) für die Gesellschaft übernommen.

Der ausführliche sowie die vereinfachten Verkaufsprospekte, die Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anleger kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich. Dort sind auch die in Anhang C Ziffer 33 dieses Verkaufsprospektes aufgeführten Verträge und Unterlagen erhältlich.

4. Veröffentlichung von Preisen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise aller Fonds der Gesellschaft sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber werden täglich in einigen Zeitungen, insbesondere in der Financial Times Deutschland und in der Börsen-Zeitung, veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber sind für alle Fonds auch bei der deutschen Informationsstelle in Frankfurt am Main erhältlich.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt zu machen. Die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Gesellschaft auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Bekanntmachung können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Die vorstehenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung allgemeiner Natur und stellen keine konkrete Rechts- und Steuerberatung dar. Jeder Anleger sollte deshalb einen Vertreter der rechts- und steuerberatenden Berufe konsultieren, welche Steuern nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf, der Rücknahme, dem Umtausch oder dem Verkauf von Anteilen bei ihm anfallen können.

Anhang H – Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich

Dieser Anhang zum Vollständigen Prospekt enthält weitere Informationen für potentielle Investoren in Österreich. Die Anteile werden ausschließlich auf Basis der in diesem (Vollständigen) Prospekt (inklusive Anhang H) und in den Vereinfachten Prospekten enthaltenen Bestimmungen, des zuletzt veröffentlichten Rechenschafts- und darauf folgenden Halbjahresberichtes des Fonds erworben.

Vertrieb in Österreich

Die Gesellschaft hat die Absicht, Kapitalanlagefondsanteile in Österreich zu vertreiben, der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 36 Investmentfondsgesetz (InvFG) angezeigt. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen, die nach der EG-Richtlinie 85/611/EWG in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere in der Fassung der Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG) an die „Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren“ (OGAW) gestellt werden.

Zahlstelle gemäß § 34 InvFG 1993

Zahlstelle in Österreich ist:

Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft,
Am Stadtpark 9, A-1030 Wien („Zahlstelle“)

Zahlungen zwischen der Gesellschaft und den Anteilhabern in Österreich werden auf Wunsch des Anteilhabers über die Zahlstelle abgewickelt.

Der Vollständige und die Vereinfachten Prospekte, die Satzung, der zuletzt veröffentlichte Rechenschafts- und anschließende Halbjahresbericht sowie die anderen in Anhang C Nr. 33 erwähnten Unterlagen der Gesellschaft sind beim Investor Services Center oder bei der Zahlstelle erhältlich.

Veröffentlichung von Preisen

Die Preise für die Anteilklassen A, B und Q des letzten vorangegangenen Handelstages aller Fonds werden auf der Website www.blackrock.at veröffentlicht. Die historischen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise für alle Anteilklassen sind auch täglich vom Investor Services Center erhältlich.

Erwerb von Anteilen

Anträge zum Erwerb von Anteilen sind an das Investor Services Center oder die Übertragungsstelle zu richten. Erstanträge müssen auf dem diesem (Vollständigen) Prospekt beiliegenden Antragsformular gestellt werden. Im Falle von Erstanträgen, die per Fax oder Telefon gestellt werden, erhalten die Antragsteller ein Antragsformular per Post, das ausgefüllt und zum Investor Services Center oder der Übertragungsstelle zurückgeschickt werden muss. Folgeaufträge können schriftlich, per Fax oder Telefon erfolgen. Wenn der Investor in seinem Antrag keine bestimmte Anteilklasse angibt, gelten Nichtausschüttungsanteile (Akkumulierungsanteile) der Klasse A als beantragt.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

(a) Namensanteile

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Namensanteilen sollten normalerweise mit den vom Investor Services Center oder von der Übertragungsstelle erhältlichen Formularen gestellt werden, die den Bestätigungsmitteilungen beigefügt sind. Sie können auch in einfacher Schriftform per Fax oder per Telefon (mit anschließender schriftlicher Bestätigung im Falle von Anträgen auf Rücknahme von Anteilen) gegenüber dem Investor Services Center, der Übertragungsstelle oder der Zahlstelle erfolgen. Schriftliche Anträge (oder schriftliche Bestätigungen solcher Anträge) müssen den/die Namen und Adresse(n) des/der Anteilhabers, den Namen sowie die Anteilklasse

(ausschüttend oder nicht ausschüttend) des Fonds sowie den Wert oder die Anzahl der Anteile, die zurückgenommen oder umgetauscht werden sollen und die Wahl der Handelswährung, wo mehr als eine verfügbar ist, enthalten und müssen von allen registrierten Anteilhabern unterzeichnet sein. Rücknahmeanträge müssen überdies vollständige Zahlungsinstruktionen enthalten; im Fall von Umtauschanträgen muss der Name desjenigen Fonds bezeichnet werden, in den die Anteile umzutauschen sind, sowie die Handelswährung, wo mehr als eine verfügbar ist.

(b) Inhaberanteile

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Inhaberanteilen können nur durch Hinterlegung der Inhaberanteilzertifikate (samt Ausschüttungskupons) bei der Zahlstelle der Gesellschaft in Luxemburg, der J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (falls der Antrag an das Investor Services Center gerichtet worden ist) oder bei der Zahlstelle in Österreich (falls der Antrag an sie gerichtet worden ist) oder bei der Übertragungsstelle hinterlegt werden. Außerdem müssen die erforderlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen beigefügt sein. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, die an die Zahlstelle in Österreich gerichtet werden, werden von dieser an das Investor Services Center weitergeleitet. Sie werden nach den in diesem (Vollständigen) Prospekt niedergelegten Bestimmungen über den anwendbaren Preis und die Zeit der Rücknahme bzw. des Umtauschs durchgeführt.

Zahlung des Rücknahmepreises

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt nach Wahl des Anteilhabers und nach dessen Weisung durch das Investor Services Center entsprechend den Bestimmungen dieses (Vollständigen) Prospektes. Auf Weisung des Anteilhabers kann die Zahlung bei der Zahlstelle in Österreich entweder in bar oder durch einen von der Zahlstelle auszustellenden Scheck oder auch durch Überweisung auf ein im Rücknahmeformular bezeichnetes Bankkonto auf Kosten des Anteilhabers erfolgen (vorbehaltlich der Erfüllung in Sachwerten gemäß den Bestimmungen dieses (Vollständigen) Prospektes). Zahlungen werden in der jeweiligen Handelswährung normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen vorgenommen, vorausgesetzt die erforderlichen Dokumente sind eingegangen.

Zahlung der Ausschüttung

Ausschüttungen für Anteilhaber, die zu einer Dividende von 100 US-Dollar oder mehr (oder der Gegenwert in einer anderen Währung) berechtigt sind, werden per Überweisung in der gewünschten Handelswährung direkt auf das Bankkonto des Anteilhabers zu deren Kosten ausgezahlt, es sei denn, es wurde die Auszahlung über die Zahlstelle in Österreich verlangt. Diesfalls erfolgt die Auszahlung an die Zahlstelle in Österreich. Ausschüttungen werden entweder per Überweisung oder in bar bei der österreichischen Zahlstelle getätigt. Dividenden von weniger als US-Dollar 100 (oder der Gegenwert in einer anderen Währung) werden automatisch reinvestiert, es sei denn der Anteilhaber verlangt das Gegenteil.

Besteuerung

Steuerlicher Vertreter in Österreich gem. § 40 Abs 2 Z 2 InvFG ist:

PwC PricewaterhouseCoopers GmbH,
Erdbergstrasse 200, A-1030 Wien

Die österreichischen Anleger werden hiermit davon benachrichtigt, dass der steuerliche Status der von der Gesellschaft aufgelegten Fonds als Meldefonds/Nicht-Melde-Fonds in Österreich der von der OeKB geführten Liste unter „www.profitweb.at“ zu entnehmen ist.

In der EU, aber außerhalb Österreichs ansässige natürliche Personen, die von Zahlstellen in Österreich Zahlungen erhalten, werden hiermit davon benachrichtigt, dass nach dem EU-Quellensteuergesetz ab dem

Anhang H

1. Juli 2005 bei "Nicht-Melde-Fonds" die EU- Quellensteuer auf Zinserträge von einer pauschal ermittelten Steuerbasis von 6% des letzten in jedem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises von der Zahlstelle zu berechnen und abzuführen ist. Diese EU-Quellensteuer ist nicht zu erheben, wenn der Zahlstelle eine Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamts des Anlegers (Offenlegung des Kontos/Depots und der Zahlstelle) vorgelegt wird.

Anleger werden ersucht, ihren Steuerberater im Hinblick auf ihre individuelle steuerliche Behandlung vor und nach dem 1. Juli 2005 zu kontaktieren.

Anleger, die Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind und ihre Zeichnungserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten einer Bank, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, einer Wertpapierfirma, eines Versicherungsunternehmens oder eines befugten Gewerbetreibenden, Freiberuflers oder sonstigen Unternehmers noch bei einem von diesem (dieser) für geschäftliche Zwecke benützten Stand auf einer Messe oder einem Markt, aber in jedem Fall erst nach vorangegangenen Besprechungen mit (Gehilfen des) dem Unternehmer(s), abgegeben haben, können von ihrer Zeichnungserklärung bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen in Schrift- oder Faxform zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an die österreichische Zahlstelle zu richten.

Vermarktungsbeschränkungen

Es ist verboten, Kunden mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich unerbeten anzurufen oder ihnen unerbeten Faxsendungen oder E-Mails zuzuschicken, um die Anteile der Gesellschaft zu vermarkten. Jegliche die Vermarktung von Anteilen der Gesellschaft betreffenden Informationen müssen sich auf diesen (Vollständigen) Prospekt und die Vereinfachten Prospekte in deren in Österreich veröffentlichter Form und jegliche zum Veröffentlichungsdatum bestehenden Änderungsfassungen derselben beziehen und müssen angeben, auf welche Weise diese Prospekte öffentlich zugänglich sind oder abgeholt werden können. Darüber hinaus müssen solche Informationen oder Marketingmitteilungen einen Hinweis darauf enthalten, dass vergangene Wertentwicklungen kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Wertentwicklungen sind. Performancebezogene Informationen oder Marketing- und Vergleichsangaben oder Marketingmitteilungen für die Anteile an der Gesellschaft müssen des Weiteren den österreichischen Gesetzen (§§ 3, 4 und 5 Interessenskonflikte- und Informationen für Kunden-Verordnung 2007) entsprechen, durch welche Art. 27 Abs. 3, 4, 5 und 6 EG-Richtlinie 2006/73 umgesetzt wurden. Sämtliche Marketingmitteilungen müssen des Weiteren klar als Marketingmitteilungen erkennbar sein. Sämtliche Informationen einschließlich der Marketingmitteilungen müssen den Namen des Anbieters enthalten, sie müssen zutreffend sein und dürfen insbesondere die potenziellen Vorzüge der Anteile an der Gesellschaft nicht hervorheben, ohne gleichzeitig in angemessener Weise und gut sichtbar auf die einschlägigen Risiken hinzuweisen. Alle Informationen einschließlich der Marketingmitteilungen müssen ausreichend und in einer Art und Weise dargestellt werden, dass sie für einen durchschnittlichen Angehörigen der Gruppe, an die sie gerichtet sind bzw. zu der sie wahrscheinlich gelangen, verständlich sein dürften. Sie dürfen wichtige Punkte, Aussagen oder Warnungen nicht verschleiern, abschwächen oder unverständlich machen.

Zusammenfassung des Zeichnungsverfahrens und der Zahlungsangaben

1. Antragsformular

Zur Erstzeichnung von Anteilen verwenden Sie bitte das beiliegende Antragsformular, das bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Services Center erhältlich ist. Im Falle von gemeinschaftlich gehaltenen Anteilen muss dieses Formular von allen Antragstellern unterzeichnet werden. Alle weiteren Zeichnungsanträge können Sie dann schriftlich, per Telefax oder per Telefon stellen. Wird ein Antrag von Ihrem professionellen Berater gestellt, füllen Sie bitte Abschnitt 5 des Antragsformulars aus. Die ausgefüllten Antragsformulare senden Sie bitte an die Übertragungsstelle oder das Investor Services Center.

2. Verhinderung von Geldwäsche

Bitte lesen Sie den Hinweis auf dem Zeichnungsantrag über die Verhinderung von Geldwäsche und die für den Identitätsnachweis erforderlichen Dokumente und senden Sie diese zusammen mit Ihrem Zeichnungsantrag an die Übertragungsstelle oder das Investor Services Center.

3. Zahlung

Legen Sie Ihrem Antragsformular bitte einen Scheck oder eine Kopie Ihres Überweisungsauftrags bei (vgl. Abschnitt 4 bis 6 unten).

4. Zahlung durch Überweisung

Zahlungen per SWIFT- oder Banküberweisung in der entsprechenden Währung sollten auf eines der nebenstehend genannten Konten erfolgen. Die Zahlungsanweisung per SWIFT oder Banküberweisung muss folgende Angaben enthalten:

- (i) Name der Bank
- (ii) SWIFT-Code oder Bankleitzahl
- (iii) Konto (IBAN)
- (iv) Kontonummer
- (v) Verwendungszweck: „Name des gezeichneten BGF-Fonds“
- (vi) Im Auftrag von (Name des Anteilinhabers/Name des Vermittlers & Nummer des Anteilinhabers/Vermittlers)

5. Zahlung durch Scheck

Da die Zahlung durch Scheck einen Abschluss so lange verzögern kann, bis der entsprechende Betrag eingegangen ist, empfehlen wir die Zahlung durch Überweisung. Stellen Sie den Scheck bitte auf „BlackRock (Channel Islands) Limited“ aus und legen Sie ihn dem Antragsformular bei. Das Bankkonto, dem der Scheck belastet wird, muss in einem Land bzw. den Ländern der entsprechenden Währung geführt werden.

6. Fremdwährungen

Soll die Zahlung in einer anderen Währung als der Handelswährung bzw. den Handelswährungen des jeweiligen Fonds erfolgen (vgl. Seite 2 bis 3 dieses Prospekts), muss dies im Antragsformular angegeben werden.

A
US-Dollar:
JP Morgan Chase New York SWIFT-Code CHASUS33 Kontoinhaber: BlackRock (Channel Islands) Limited Kontonummer: 001-1-460185 CHIPS UID 359991 ABA-Nummer 021000021 Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“
B
Euro:
JP Morgan Frankfurt SWIFT-Code CHASDEFX BLZ 501 108 00 Kontoinhaber: BlackRock (Channel Islands) Limited Kontonummer: (IBAN) DE40501108006161600066 (bisher 616-16-00066) Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“ Die Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung der Anteile gilt als erfüllt, sobald der fällige Betrag auf diesem Konto eingegangen ist.
C
Pfund Sterling:
JP Morgan London SWIFT-Code CHASGB2L Bankleitzahl: 60-92-42 Kontoinhaber: BlackRock (Channel Islands) Limited Kontonummer: (IBAN) GB07CHAS6092421118940 (bisher 11118940) Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“
Sonstige:
Schweizer Franken:
Pay UBS Zürich Swift: UBSWCHZH80A Kontoinhaber: JP Morgan London Kontonummer: 02300000044129050000B Zu Gunsten von: BlackRock (Channel Islands) Ltd Kontonummer: (IBAN) GB56CHAS60924217354770 (bisher 17354770) Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“
Schwedische Kronen:
Pay Svenska Handelsbanken Stockholm Swift: HANDSESS Kontoinhaber: JP Morgan London Kontonummer: 40386589 Zu Gunsten von: BlackRock (Channel Islands) Ltd Kontonummer: (IBAN) GB80CHAS60924222813401 (bisher 22813401) Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“
Hongkong-Dollars:
Pay JP Morgan Hong Kong Swift: CHASHKHH Kontoinhaber: JP Morgan London Kontonummer: 6743197680 Zu Gunsten von: BlackRock (Channel Islands) Ltd Kontonummer: (IBAN) GB24CHAS60924224466319 (bisher 24466319) Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“
Japanische Yen:
Pay JP Morgan Tokyo Swift: CHASJPJT Kontoinhaber: JP Morgan London Kontonummer: 195006713 Zu Gunsten von: BlackRock (Channel Islands) Ltd Kontonummer: (IBAN) GB69CHAS60924222813405 (bisher 22813405) Verwendungszweck: „Name des Fonds – Name des Antragstellers“

FÜR WEITERE INFORMATIONEN

Tel: +44 (0)20 7743 3300

blackrockinternational.com

PRISMA 07/1406 BGF PRO GER 0408

BLACKROCK